

ATLAS

**Automatisiertes Tarif- und Lokales
Zoll-Abwicklungs-System**



Merkblatt für Teilnehmer

zum ATLAS AES Release 2

Stand: Oktober 2008

Bundesfinanzdirektion Südwest - Koordinierende Stelle ATLAS -
Hertzstraße 10, 76187 Karlsruhe
Tel. 0721 / 7909- 0, Fax 0721 / 7909- 319

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	1
2	ATLAS-Verfahrensbereich Ausfuhr.....	1
3	Nachrichtenaustausch mit Teilnehmern	2
3.1	Nachrichtentypen Ausfuhrverfahren.....	5
3.1.1	Bezugsnachrichten (vom Teilnehmer an die Zollstelle).....	5
3.1.2	Antwortnachrichten (von der Zollstelle an den Teilnehmer).....	8
3.1.3	Nachrichten zur Kommunikation Zollstelle / Common Domain (Auszug)	9
3.1.4	Nachrichtentypen	10
3.1.5	Überblick über das Ausfuhrverfahren	14
3.1.6	Überführung	15
3.1.6.1	Verfahrenabläufe	16
3.1.6.2	ATLAS Ausfuhr Bearbeitungszustand Überführung (Zollstelle) / Status der Überführung (TNEXPOR)	17
3.1.6.3	Zweistufiges Verfahren (Normalverfahren / vereinfachtes Verfahren uAM).....	18
3.1.6.4	Zweistufiges Verfahren mit Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW	20
3.1.6.4.1	Ablehnung des Antrags gem. § 9 Abs. 2 AWW	22
3.1.6.5	Zweistufiges vereinfachtes Verfahren ZA.....	24
3.1.6.6	Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung.....	27
3.1.6.7	Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW.....	30
3.1.6.8	Zweistufiges Verfahren zur Einlagerung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung.....	32
3.1.6.9	Zweistufiges Verfahren zur Einlagerung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW	34
3.1.6.10	Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung mit Nachtrag zur Anmeldung	36
3.1.6.11	Einstufiges Ausfuhrverfahren.....	38
3.1.6.12	Nichtentgegennahme der Ausfuhranmeldung.....	46
3.1.6.13	Nichtannahme der Ausfuhranmeldung	49
3.1.6.14	Nichtüberlassung der Waren	51
3.1.6.15	Nichtüberlassung der Waren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung	53
3.1.7	Überwachung	54
3.1.7.1	AES Bearbeitungszustand Überwachung / Status der Überwachung	58
3.1.7.2	Ausgangsbestätigung von Waren	59
3.1.7.3	Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige.....	63
3.1.7.4	Weiterleitung von Waren.....	66
3.1.7.4.1	Handhabung an der weiterleitenden AgZSt	66
3.1.7.5	Umfuhr von Waren.....	69

3.1.7.6	Anordnung einer Kontrollmaßnahme	71
3.1.7.6.1	Anordnung einer Kontrollmaßnahme vor Erlaubnis zum Ausgang	71
3.1.7.6.2	Anordnung einer Kontrollmaßnahme nach Erlaubnis zum Ausgang	73
3.1.8	Erledigung	75
3.1.8.1	AES-Bearbeitungszustand Erledigung / Status der Erledigung.....	75
3.1.8.2	Ausgangsvermerk zu einem vollständigen Ausfuhrvorgang	76
3.1.8.3	Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr	79
3.1.8.4	Antrag des TNEXPORt auf Ungültigkeit der Anmeldung	81
3.1.8.5	Ablehnung des Antrags des TNEXPORt auf Ungültigkeit	82
3.1.8.6	Nachforschung über der Verbleib der Waren.....	83

1 Allgemeines

Das „Merkblatt für Teilnehmer AES 2.0“ enthält eine fachliche Beschreibung des Funktionsumfangs Ausfuhrverfahren 2.0 und die Darstellung des dazu gehörenden Nachrichtenaustauschs.

Einzelheiten zu den allgemeinen Bereichen

- Vormerkungen,
- Kurzüberblick über die einzelnen ATLAS-Verfahrensbereiche,
- Teilnahmevoraussetzungen am IT-Verfahren ATLAS und
- Glossar

können dem veröffentlichten „Merkblatt für Teilnehmer zu ATLAS Release 8.0“ entnommen werden

(http://www.zoll.de/e0_downloads/c0_merkblaetter/merkblatt_atlas_release_8_0.pdf).

2 ATLAS-Verfahrensbereich Ausfuhr

Im Rahmen des internationalen IT-Projekts ECS/AES (Export Control System/Automated Export System) unter Leitung der Europäischen Kommission und unter Mitwirkung der EU-Mitglieder wurde der Verfahrensbereich „Ausfuhr“ umgesetzt.

Das national entwickelte Ausfuhrverfahren gliedert sich in die Verfahrensbereiche

- Zweistufiges Ausfuhrverfahren
 - Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren im Normalverfahren und dem vereinfachten Verfahren mit unvollständiger Ausfuhranmeldung, ggf. mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes (§ 9 Abs. 2 AWW) sowie im vereinfachten Verfahren des Zugelassenen Ausführers
 - Überwachung im zweistufigen Ausfuhrverfahren,
 - Erledigung im zweistufigen Ausfuhrverfahren
- Einstufiges Ausfuhrverfahren
 - Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren mit vollständiger Ausfuhranmeldung und im Verfahren des Vertrauenswürdigen Ausführers (§ 13 AWW) mit vollständiger oder unvollständiger Ausfuhranmeldung
 - Überwachung im einstufigen Verfahren
 - Erledigung im einstufigen Verfahren

3 Nachrichtenaustausch mit Teilnehmern

Der Nachrichtenaustausch zwischen Teilnehmern und Zolldienststellen wird im IT-Verfahren ATLAS mit EDIFACT-Nachrichten durchgeführt, die auf EDIFACT-Standardnachrichtentypen basieren.

Bei Eingang einer fehlerfreien X.400-Mail erstellt das System automatisiert eine Empfangsquittung (Delivery Report) und sendet sie an den Absender. Im Fehlerfall erhält der Absender eine Mitteilung in Form eines Non-Delivery-Reports. Bei der Übertragung per FTAM erfolgt mit Ausnahme der Fachverfahren „Versand“ und „Ausfuhr“ keine positive Quittung. Quittiert wird nur der negative Fall mit einer Fehlermeldungsdatei (analog zum Non-Delivery-Report). Bei den Fachverfahren „Versand“ und „Ausfuhr“ erstellt das System bei Eingang einer fehlerfreien FTAM-Datei automatisch eine technische Positivquittung und überträgt sie an den Teilnehmer. Von den FTAM-Komponenten werden positive wie negative Quittungen zu eingehenden Nachrichten wie ausgehende Nachrichten behandelt. Diese Abläufe werden hier der Übersichtlichkeit wegen nicht dargestellt.

Danach werden die EDIFACT-Nachrichten einzeln verarbeitet.

Bei syntaktischen Fehlern in einer Nachricht wird dem Teilnehmer eine CONTRL-Nachricht (UN/EDIFACT-Standardnachricht) übermittelt, in der die Fehlerposition in der übersandten Nachricht angegeben ist. In den Verfahrensbereichen „Versand“ und „Ausfuhr“ wird die CONTRL-Nachricht mit E_EDI_NCK bezeichnet. In allen Fällen werden die Daten nicht vom System übernommen. Der Teilnehmer muss neue, berichtigte Nachrichten übermitteln.

CONTRL-Nachrichten sind in den Ablaufdarstellungen nicht enthalten.

Hinweis:

Bei der EDIFACT-Nachricht mit dem fachlichen Namen E_EDI_NCK im Bereich der gemeinsam genutzten Nachrichten und im Bereich „Ausfuhr“ sowie bei der EDIFACT-Nachricht mit dem fachlichen Namen E_Fehler in den Bereichen „Versand“ und „Ausfuhr“ handelt es sich um technisch unterschiedliche EDIFACT-Nachrichtentypen, die in unterschiedlichen Versionen verwendet werden (unterschiedliche technische Namen; siehe die veröffentlichten EDIFACT-Implementierungshandbücher).

Im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS können folgende EDIFACT-Nachrichten übermittelt werden:

Gruppe	Nachricht ¹	Richtung ²	AES ³	Typ ⁴	Version ⁵
EXP	E_EXP_IND	eingehend	2.0	DEXPIA	A.1.0
	E_EXP_DAT	eingehend	1.0	DEXPDA	A.3.4
			2.0	DEXPDB	B.1.0
	E_EXP_AMD	eingehend	2.0	DEXPAA	A.1.0
	E_EXP_STA	ausgehend	1.0	DEXPSA	A.1.3
			2.0	DEXPSB	B.1.0
	E_EXP_REL	ausgehend	1.0	DEXPRA	A.1.5
			2.0	DEXPRB	B.1.0
	E_EXP_CAN	eingehend	1.0	DEXPCA	A.1.2
			2.0	DEXPCB	B.1.0
E_EXP_ENT	eingehend	1.0	DEXPEA	A.1.5	
		2.0	DEXPEB	B.1.0	
E_EXP_NOT	ausgehend	1.0	DEXPNA	A.1.6	
		2.0	DEXPNB	B.1.0	
E_EXP_FUP	ausgehend	2.0	DEXPFA	A.1.0	
E_EXP_EXT	eingehend	2.0	DEXPXA	A.1.0	
EXT	E_EXT_ANT	eingehend	1.0	DEXTAA	A.1.2
			2.0	DEXTAB	B.1.0
	E_EXT_STA	ausgehend	1.0	DEXTSA	A.1.1
			2.0	DEXTSB	B.1.0
	E_EXT_PRE	eingehend	1.0	DEXTPA	A.1.2
			2.0	DEXTPB	B.1.0
	E_EXT_DAT	ausgehend	1.0	DEXTDA	A.1.4
			2.0	DEXTDB	B.1.0
	E_EXT_INF	eingehend	1.0	DEXTIA ⁶	A.1.1
				DEXTIB	B.1.2

¹ Name des fachlichen Nachrichtentyps.

² Kommunikationsrichtung aus Sicht von AES.

³ Nachrichtentyp ist gültig ab AES-Release ...

⁴ Technischer Nachrichtentyp. Setzt sich zusammen aus ‚D‘ + Gruppe (‚EXP‘ oder ‚EXT‘) + Kürzel für Name der Nachricht + technische Version der Nachricht (‚A‘, ‚B‘, ‚C‘ ...).

⁵ Version des Nachrichtentyps.

⁶ Hinweis zur Nachrichtengruppe Ausfuhr:

Neben dem technischen Nachrichtentyp DEXTIA ist auch der technische Nachrichtentyp DEXTIB der Nachricht E_EXT_INF im Echtbetrieb und der Zertifizierungsumgebung verfügbar. Die Nachrichtenversion DEXTIA bleibt für AES 1.0 sowie den Umstellungszeitraum von AES 2.0 unverändert gültig.

Nachfolgend werden die in den einzelnen Verfahrensbereichen verwendeten Nachrichtentypen erläutert sowie mögliche Kommunikationsabläufe dargestellt.

Gruppe	Nachricht ¹	Richtung ²	AES ³	Typ ⁴	Version ⁵
			2.0	DEXTIC	C.1.0
	E_EXT_CTL	ausgehend	1.0	DEXTCA	A.1.1
			2.0	DEXTCB	B.1.0
	E_EXT_NOT	eingehend	1.0	DEXTNA	A.2.2
			2.0	DEXTNB	B.1.0
EXP / EXT	E_Fehler	ausgehend	1.0	DEERRB	B.1.2
			2.0	DEERRC	C.1.0
	E EDI_NCK	ausgehend	1.0	DEEENB	B.1.0
			2.0	DEEENC	C.1.0

3.1 Nachrichtentypen Ausfuhrverfahren

Im Rahmen des Fachverfahrens „Ausfuhr“ werden zwei Klassen von Nachrichtentypen unterschieden: E-Nachrichten und C-Nachrichten.

Die Abkürzungen „E“ und „C“ vor den Nachrichtentypen wurden aus dem Projekt AES/ECS (Automated Export System / Export Control System) der Europäischen Kommission übernommen und verweisen auf den Einsatzbereich des Nachrichtentyps. Dabei steht

- „E“ für „External Domain“ (der Nachrichtenaustausch findet zwischen der nationalen Verwaltung und dem Teilnehmer statt) und
- „C“ für „Common Domain“ (der Nachrichtenaustausch findet zwischen den nationalen Verwaltungen über den gemeinsamen Bereich statt).

Relevant für die Teilnehmer sind ausschließlich die E-Nachrichten. Die C-Nachrichten werden hier nur beispielhaft zum Verständnis des gesamten Verfahrensablaufs genannt.

Die E-Nachrichten werden gruppiert nach **EXP**ort und **EXi**T. **EXP**-Nachrichten werden mit der AfZSt ausgetauscht und **EXT**-Nachrichten mit der AgZSt.

Im Weiteren wird ein Informationsaustausch zwischen Teilnehmer und einer Zollstelle oder zwischen Zollstellen mit der fachlichen Funktion und der Datendefinition beschrieben. **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** beschreibt mit „**Anmeldung zur Ausfuhr**“ die fachliche Funktion des Informationsaustauschs, und „**(E_EXP_DAT)**“ legt die Datenstruktur des Informationsaustauschs fest, der beispielsweise für den Informationsaustausch per EDIFACT-Nachricht im IHB beschrieben ist.

3.1.1 Bezugsnachrichten (vom Teilnehmer an die Zollstelle)

E_EXP_DAT: EXPort DATa

Anmeldung zur Ausfuhr

Diese Nachricht dient fachlich als

- Anmeldung zur Ausfuhr (vollständige (AM) oder unvollständige Anmeldung (uAM))

E_EXP_ENT: EXPort ENTire Data

Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr

Diese Nachricht dient fachlich als

- Ergänzende Anmeldung
- Ersetzende Anmeldung

- E_EXP_CAN:** EXPort CANcellation
Antrag auf Ungültigkeit/Stornierung der Ausfuhr
Diese Nachricht dient fachlich als
- Stornierung einer Anmeldung (vor der Annahme)
 - Antrag auf Ungültigkeit der Anmeldung gem. Art. 66 (1) ZK (nach der Annahme)
 - Antrag auf Ungültigkeit der Anmeldung gem. Art. 66 (2) ZK (nach der Überlassung)
- E_EXP_EXT:** EXPort EXiT
Ausgang zur Ausfuhr
Diese Nachricht dient fachlich als
- Information zum Ausgang
- E_EXP_IND:** EXPort INDiction
(nur relevant bei Beantragung von Ausfuhrerstattung)
Vorankündigung einer Anmeldung zur Ausfuhr
Diese Nachricht dient fachlich als
- Vorankündigung zur Ausfuhr
- E_EXP_AMD:** EXPort AMenDment
(nur relevant bei Beantragung von Ausfuhrerstattung)
Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr
Diese Nachricht dient fachlich als
- Nachtrag zur Ausfuhranmeldung
- E_EXT_ANT:** EXiT ANTicipation
Erwartung am Ausgang
(Die Nachricht kann nur an Flughafenzollstellen verwendet werden.)
Diese Nachricht dient fachlich als
- Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige
 - Bestätigung einer entgegengenommenen AM (im einstufigen Ausfuhrverfahren)
- E_EXT_PRE:** EXiT PREsentation
Gestellungsanzeige zum Ausgang
Diese Nachricht dient fachlich als
- Gestellungsanzeige

- E_EXT_INF: EXiT INFormation
Informationen zum Ausgang
Diese Nachricht dient fachlich als
- Qualifizierung der Gestellung
 - Umfuhr der Gestellung
 - Abschluss der Gestellung
- E_EXT_NOT: EXiT NOTification
Mitteilung zum Ausgang
Diese Nachricht dient fachlich als
- Ausgangsbestätigung
 - Abbruch des Ausgangs
 - Weiterleitung am Ausgang
 - Abschluss des Ausgangs

3.1.2 Antwortnachrichten (von der Zollstelle an den Teilnehmer)

- E_EXP_STA:** EXPort STATus
Statusmeldung zur Ausfuhr
Diese Nachricht dient zur Übermittlung der fachlichen Entscheidung
- Entgegennahme
 - Eingangsbestätigung der Ergänzenden/ersetzenden Anmeldung (eAM)
 - Annahme
 - Nichtannahme
 - Ablehnung des Antrags nach §9 Abs. 2 AWW
 - Nichtüberlassung
 - Ungültigkeit
 - Ablehnung des Antrags nach Art. 66 ZK
 - Entgegennahme der Vorankündigung
 - Abweisung der Vorankündigung
- E_EXP_REL:** EXPort RELease
Überlassung zur Ausfuhr
Diese Nachricht dient fachlich als
- Überlassung
(Zusammen mit der Nachricht wird das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im PDF-Format übermittelt.)
- E_EXP_NOT:** EXPort NOTification
Mitteilung zur Ausfuhr
Diese Nachricht dient fachlich als
- Ausgangsvermerk
(Zusammen mit der Nachricht wird der Ausgangsvermerk im PDF-Format übermittelt.)
- E_EXP_FUP:** EXPort Follow-UP
Wiedervorlage zur Ausfuhr
Diese Nachricht dient fachlich als
- Aufforderung zur Wiedervorlage
- E_EXT_DAT:** EXiT DATa
Daten zum Ausgang
Diese Nachricht dient fachlich der Übermittlung der
- Daten der Ausfuhranmeldung

- E_EXT_CTL:** EXIT CONTROL
Kontrollmaßnahme am Ausgang
Diese Nachricht dient fachlich als
- Anordnung einer Kontrollmaßnahme
- E_EXT_STA:** EXIT STATUS
Statusmeldung zum Ausgang
Diese Nachricht dient der Mitteilung
- der Anordnung zum Aussteuern
 - der Erlaubnis zum Ausgang
 - der Untersagung des Ausgangs
 - des Abschlusses des Vorgangs
 - der Weiterbearbeitung außerhalb ATLAS-Ausfuhr
- E_Fehler:** Fachliche Fehlermeldung
Fehlernachricht
Die Nachricht dient der Übermittlung von Fehlermeldungen an den Teilnehmer
- nach strukturellen Verarbeitungsfehlern oder
 - nach fachlichen Verarbeitungs-/Plausibilitätsfehlern in der eingehenden Nachricht.
- Die Übermittlung der fachlichen Fehlermeldung geht einher mit einer Nichtentgegennahme der Bezugsnachricht.

3.1.3 Nachrichten zur Kommunikation Zollstelle / Common Domain (Auszug)

- C_AER_SND:** Anticipated Exit Record SeND
Vorab-Ausfuhranzeige
- C_CAN_EXP:** EXPort CANcellation Notification
Stornierungsanzeige
- C_EXT_RES:** EXIT RESults
Ausgangsbestätigung/Kontrollergebnis

3.1.4 Nachrichtentypen

Zu den Nachrichtenabläufen siehe Kapitel 3.1.6ff.

Übersicht über die Teilnehmer, die zur Versendung der einzelnen Nachrichten zugelassen sind:

Hinweis:

Jeder fachliche Nachrichtenersteller kann sich in den nachstehend aufgeführten Bezugsnachrichten eines Dezentralen Kommunikationspartners (DezKP) bedienen, der den EDIFACT-Nachrichtenaustausch mit der Zollverwaltung in der Funktion eines „technischen Briefträgers“ übernimmt.

Bezugsnachricht	Versender der Nachricht	Erläuterung/Sonstige Bedingung
E_EXP_IND	Anmelder oder Direkter Vertreter des Anmelders	Der Sender dieser Nachricht muss auch die nachfolgende E_EXP_DAT senden.
E_EXP_DAT	Anmelder oder Direkter Vertreter des Anmelders	Der Ausführer selbst kann als Anmelder diese Nachricht schicken. Er kann sich dabei auch direkt vertreten lassen. (Der direkte Vertreter kann gleichzeitig auch die Rolle des Subunternehmers (SU) einnehmen.) Lässt sich der Ausführer indirekt vertreten, wird der Vertreter zum Anmelder und ist dementsprechend als Anmelder in der Nachricht anzugeben.
E_EXP_AMD	Anmelder oder Direkter Vertreter des Anmelders	Der Anmelder bzw. sein Direkter Vertreter sendet diese Nachricht abhängig davon, wer die E_EXP_IND übermittelt hat.
E_EXP_CAN	Anmelder oder Direkter Vertreter des Anmelders	Der direkte Vertreter des Anmelders kann die Nachricht nur schicken, sofern er bereits die ursprüngliche Anmeldung geschickt hat.
E_EXP_ENT	Anmelder	Der Anmelder übermittelt die Nachricht unabhängig davon, ob er selbst oder sein Direkter Vertreter zuvor die E_EXP_DAT übermittelt hat.
E_EXT_ANT	Teilnehmer AgZSt (AgZSt)	Die Nachricht kann nur an Flughafenzollstellen verwendet werden. Die verschiedenen Teilnehmernachrichten an die AgZSt können von unterschiedlichen Teilnehmern übermittelt werden
E_EXT_PRE	Teilnehmer AgZSt	Die verschiedenen Teilnehmernachrichten an die AgZSt können von unterschiedlichen Teilnehmern übermittelt werden
E_EXT_INF	Teilnehmer AgZSt	Die verschiedenen Teilnehmernachrichten an die AgZSt können von unterschiedlichen Teilnehmern übermittelt werden

Bezugsnachricht	Versender der Nachricht	Erläuterung/Sonstige Bedingung
E_EXT_NOT	Teilnehmer AgZSt	Die verschiedenen Teilnehmernachrichten an die AgZSt können von unterschiedlichen Teilnehmern übermittelt werden

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Antwortnachricht auf die jeweilige Bezugsnachricht hin erzeugt wird und an wen diese versandt wird:

Hinweis:

Die Antwortnachricht geht immer an den Teilnehmer zurück, der auch die Bezugsnachricht geschickt hat. Dies kann auch der DezKP sein.

Antwortnachricht	Bezugsnachricht	Empfänger der Antwortnachricht	Erläuterung/Sonstige Bedingung
E_EXP_STA			Der Teilnehmer muss jederzeit zu den in der Codeliste A0128 des EDI-IHB genannten Fällen mit der Übermittlung der E_EXP_STA rechnen.
	E_EXP_DAT	Anmelder oder direkter Vertreter des Anmelders	Empfänger der Antwortnachricht ist der direkte Vertreter, wenn er die Bezugsnachricht in Vertretung des Anmelders übermittelt hat.
	E_EXP_CAN	Anmelder oder direkter Vertreter des Anmelders	Empfänger der Antwortnachricht ist der direkte Vertreter, wenn er die Bezugsnachricht in Vertretung des Anmelders übermittelt hat.
E_EXP_REL	E_EXP_DAT	Anmelder oder direkter Vertreter des Anmelders	Empfänger der Antwortnachricht ist der direkte Vertreter, wenn er die Bezugsnachricht in Vertretung des Anmelders übermittelt hat.
E_EXP_NOT	Es gibt keine direkte Bezugsnachricht.	Anmelder oder direkter Vertreter des Anmelders	Die Nachricht dient als Nachweis für die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Sie wird immer an den Versender der AM übermittelt. Wenn für mindestens 1 Position die Ausfuhr bestätigt wurde und für alle weiteren Positionen der Status „abgebrochen“ oder „Ausfuhr bestätigt“ übermittelt wurde, wird von der AfZSt die E_EXP_NOT versandt.

Antwortnachricht	Bezugsnachricht	Empfänger der Antwortnachricht	Erläuterung/ Sonstige Bedingung
E_EXP_FUP	E_EXP_DAT	Anmelder oder direkter Vertreter des Anmelders	Empfänger der Antwortnachricht ist der direkte Vertreter, wenn er die Bezugsnachricht in Vertretung des Anmelders übermittelt hat.
E_EXT_DAT	E_EXT_PRE	Teilnehmer AgZSt	
E_EXT_CTL	E_EXT_INF	Teilnehmer AgZSt	<p>Die Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL) kann nie vor Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF) übermittelt werden.</p> <p>Sie kann daher als Antwortnachricht auf den Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF) erfolgen, wobei sie auch ohne für den Teilnehmer erkennbaren Grund übermittelt werden kann, wenn eine Kontrollmaßnahme am Ausgang vorgenommen werden soll.</p> <p><i>Hinweis:</i> Unabhängig von bereits durchgeführten Kontrollmaßnahmen kann die AgZSt jederzeit zwischen dem Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF) und dem Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT) Kontrollmaßnahmen durchführen.</p>
E_EXT_STA			Der Teilnehmer muss jederzeit zu den in der Codeliste A0129 des EDI-IHB genannten Fällen mit der Übermittlung der E_EXT_STA rechnen.
	E_EXT_ANT	Teilnehmer AgZSt	Die Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige (E_EXT_ANT) kann nur an Flughafenzollstellen verwendet werden.
	E_EXT_PRE	Teilnehmer AgZSt	
	E_EXT_INF	Teilnehmer AgZSt	
	E_EXT_NOT	Teilnehmer AgZSt	
E_Fehler	E_EXP_DAT	Anmelder oder direkter Vertreter des Anmelders	

Antwort-nachricht	Bezugs-nachricht	Empfänger der Antwort-nachricht	Erläuterung/ Sonstige Bedingung
	E_EXP_ENT	Anmelder	
	E_EXP_CAN	Anmelder oder direkter Vertreter des Anmelders	
	E_EXT_ANT	Teilnehmer AgZSt	Die Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige (E_EXT_ANT) kann nur an Flughafenzollstellen verwendet werden.
	E_EXT_PRE	Teilnehmer AgZSt	
	E_EXT_INF	Teilnehmer AgZSt	
	E_EXT_NOT	Teilnehmer AgZSt	

Der Anmelder/Ausführer oder sein direkter Vertreter wird im Weiteren unabhängig von der Beteiligung eines dezentralen Kommunikationspartners (DezKP) als T_{NE}EXPORT bezeichnet.

Der Teilnehmer an der AgZSt wird mit T_{NE}EXIT referenziert.

3.1.5 Überblick über das Ausfuhrverfahren

Die folgende Abbildung beschreibt den allgemeinen Geschäftsablauf eines IT-gestützten Ausfuhrvorgangs im AES aus Sicht der Zollverwaltung.

Das AES ist aus organisatorischen und entwicklungstechnischen Gründen in folgende Grundfunktionen eingeteilt:

- **Überführung** in das Ausfuhrverfahren
- **Überwachung** des Ausfuhrverfahrens
- **Erledigung** des Ausfuhrverfahrens

Es ist anzumerken, dass die Begriffe „Überführung“, „Überwachung“ und „Erledigung“ nicht im Sinne einer legaldefinierten Anforderung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften (ZK und ZK-DVO) zu verstehen sind, sondern vielmehr als eine logische und sinnvolle Verknüpfung aller Aktivitäten innerhalb eines Geschäftsprozesses.

Überführung

Ereignis für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren ist die Übermittlung der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** an die AfZSt durch den TNEXPORT per Nachrichtenaustausch (TN-Eingabe) oder durch Nutzung der iAA (IN-Eingabe). Die Daten der Ausfuhranmeldung sind zu plausibilisieren, die Zulässigkeit der Ausfuhr ist nach Annahme der Anmeldung festzustellen. Die Zulässigkeitsprüfung beinhaltet die Prüfung, ob bestimmte Rechtsbereiche die beantragte Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren von der Vorlage einer Genehmigung/Lizenz abhängig machen oder eine Ausfuhr verbieten (z. B. Embargobestimmungen).

Per TN- oder IN-Eingabe übermittelte Ausfuhranmeldungen sind bei festgestellten Fehlern mit einer Fehlernachricht/-meldung abzuweisen. Die Annahme einer entgegengenommenen Anmeldung ist im AES zu dokumentieren, und die Waren sind ins Ausfuhrverfahren mit der Konsequenz zu überlassen, dass sie mit einem durch das AES erzeugten Ausfuhrbegleitdokument bis zur AgZSt transportiert werden. Wobei bei direkten Ausfuhrungen nur die MRN und der zugehörige Barcode bei der AgZSt vorgelegt werden müssen.

Dem Ausfuhrvorgang ist eine eindeutige Referenznummer (MRN: Movement Reference Number) zuzuordnen. Mit der Überlassung von Waren ins Ausfuhrverfahren wird die angemeldete AgZSt durch die **Vorab-Ausfuhranzeige (C_EXP_REL)** über die Ankunft der Waren unterrichtet. Die AfZSt verfolgt den Ausfuhrvorgang bis zur Bestätigung des körperlichen Ausgangs.

Überwachung

Die AgZSt beendet das Ausfuhrverfahren unter Einsatz von AES auf Grundlage der von der AfZSt mit der **Vorab-Ausfuhranzeige (C_EXP_REL)** zur Verfügung gestellten Daten der Ausfuhranmeldung. Die Daten des Ausfuhrvorgangs sind durch die eindeutige Referenznummer MRN bei der Gestellung zu identifizieren und anzufordern.

Die AgZSt vergewissert sich u. a., dass die gestellten Waren den angemeldeten entsprechen, und überwacht den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zoll-

gebiet der Gemeinschaft. Der körperliche Ausgang der Waren ist der AfZSt mit der **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** unmittelbar anzuzeigen.

Handelt es sich beim Verkehrszweig an der Grenze um Flughäfen oder Seehäfen, ist die Mitteilung über die Wiedergestellung der Waren sowie die Bekanntgabe der tatsächlichen Ausfuhr in Form einer IT-gestützten Nachricht des Wirtschaftsbeteiligten an das System der AgZSt mit Antwortnachrichten vorgesehen. Im Straßenverkehr ist die TN-Eingabe nicht zulässig.

Erledigung

Die AfZSt erledigt den Ausfuhrvorgang auf Basis der von der AgZSt übermittelten **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** dadurch, dass sie dem Ausführer/Anmelder sowie den gegebenenfalls beteiligten/zuständigen Behörden den **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** übermittelt bzw. die betreffenden Daten in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Der **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** beinhaltet die Daten der ursprünglichen Ausfuhranmeldung, ergänzt um die zusätzlichen Feststellungen und Ergebnisse der AgZSt, so dass er unbeschadet einer rechtlichen Zielbestimmung (z. B. als belegloser Nachweis für Umsatzsteuerzwecke des Ausführers) universell verwendet werden kann.

Die AfZSt überwacht die Rücksendung der **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** durch die AgZSt. Nach Ablauf der bei der Überführung in das Ausfuhrverfahren gesetzten Frist, ist der Status des Ausfuhrvorgangs zu ermitteln. Hierzu ist die **Wiedervorlage zur Ausfuhr (E_EXP_FUP)** vom TN einzufordern. Alternativnachweise, die den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nachweisen, können vorgelegt werden. Der AFV wird durch Stornierung oder durch nachträgliche Erstellung des Ausgangsvermerks von der AfZSt erledigt. Wurden Waren mit einer unvollständigen Ausfuhranmeldung in das Ausfuhrverfahren überführt, überwacht die AfZSt die fristgerechte Vorlage der ergänzenden bzw. ersetzenden Anmeldung durch den Ausführer bzw. den Anmelder, falls dieser nicht dem Ausführer entspricht (Art. 76 (2) ZK).

3.1.6 Überführung

In den Kapiteln 3.1.6.3 bis 0 werden die verschiedenen zweistufigen Ausfuhrverfahren besprochen.

Das Kapitel 3.1.6.11 enthält das einstufige Ausfuhrverfahren (eAFVf).

In den Kapiteln 3.1.6.12 bis 3.1.6.15 werden die Abläufe besprochen, die zu einer Abweisung eine Ausfuhranmeldung führen.

Die folgenden allgemeinen Hinweise sind zu berücksichtigen:

Handhabungen zum ABD

Das ABD ist der AgZSt grundsätzlich vorzulegen. Weiteres ist der Verfahrensanweisung zu entnehmen.

Beim Ausdruck des ABD ist hinsichtlich der vorgeschriebenen Schriftart für den Barcode der MRN der entsprechende Hinweis im derzeit veröffentlichten „Merkblatt für Teilnehmer“ zu beachten.

Mineralölausfuhrmeldung

Enthält die AM eine Codenummer nach Anlage § 15 AWW, leitet die AfZSt die Mineralölausfuhrmeldung an das BAFA weiter. Die Vorlage einer separaten Meldung durch den TN entfällt.

3.1.6.1 Verfahrenabläufe

Die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren findet grundsätzlich im Rahmen des zweistufigen Verfahrens statt.

In Ausnahmefällen dürfen auch Waren im Rahmen des einstufigen Verfahrens in das Ausfuhrverfahren im Normalverfahren überlassen werden. Hierbei findet die gesamte Abwicklung des Ausfuhrverfahrens an der AgZSt statt. Eine unvollständige Anmeldung zur Ausfuhr ist im eAfVf nicht zulässig.

Im Rahmen des zweistufigen Ausfuhrverfahrens muss der TNEXPORT die Waren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen bei seiner zuständigen AfZSt in das Ausfuhrverfahren überführen und die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllen. Nach der Überführung befinden sich die Waren in der Überwachung, bis der Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch die AgZSt bestätigt wird. Die AfZSt erledigt dann das Ausfuhrverfahren und teilt dies dem TNEXPORT mit.

Generell sind die vereinfachten Verfahren der unvollständigen Anmeldung (uAM), des Zugelassenen Ausführers (ZA) und des Vertrauenswürdigen Ausführers (VA) zulässig.

Weiterhin können Anträge zur Gestellung außerhalb des Amtsplatzes und zur Ausfuhrerstattung inkl. der Einlagerung von Waren gestellt werden.

Unvollständige Ausfuhranmeldung (vereinfachtes Verfahren uAM)

Bei Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens uAM übermittelt der TNEXPORT die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und gibt darin an, dass es sich um eine uAM handelt. Mit der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** wird zudem die AfZSt angegeben, an die die **ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_ENT)** übermittelt wird. Da sich der weitere Verfahrensablauf im Rahmen der Überführung nicht vom Ablauf des Verfahrens zur vollständigen Anmeldung unterscheidet, können die uAM und die AM im Folgenden gemeinsam betrachtet werden.

3.1.6.2 ATLAS Ausfuhr Bearbeitungszustand Überführung (Zollstelle) / Status der Überführung (T_{EXPORT})

Unter dem *Bearbeitungszustand Überführung (ÜF)* versteht man den fachlichen Zustand des AfV im System ATLAS Ausfuhr (Zollstelle). An den T_{EXPORT} wird der *Status der Überführung* mit der *Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)* übermittelt, der den Bearbeitungszustand des Vorgangs in ATLAS Ausfuhr (Zollstelle) widerspiegelt. Anhand des Status der Überführung kann der T_{EXPORT} evtl. weitere Maßnahmen veranlassen.

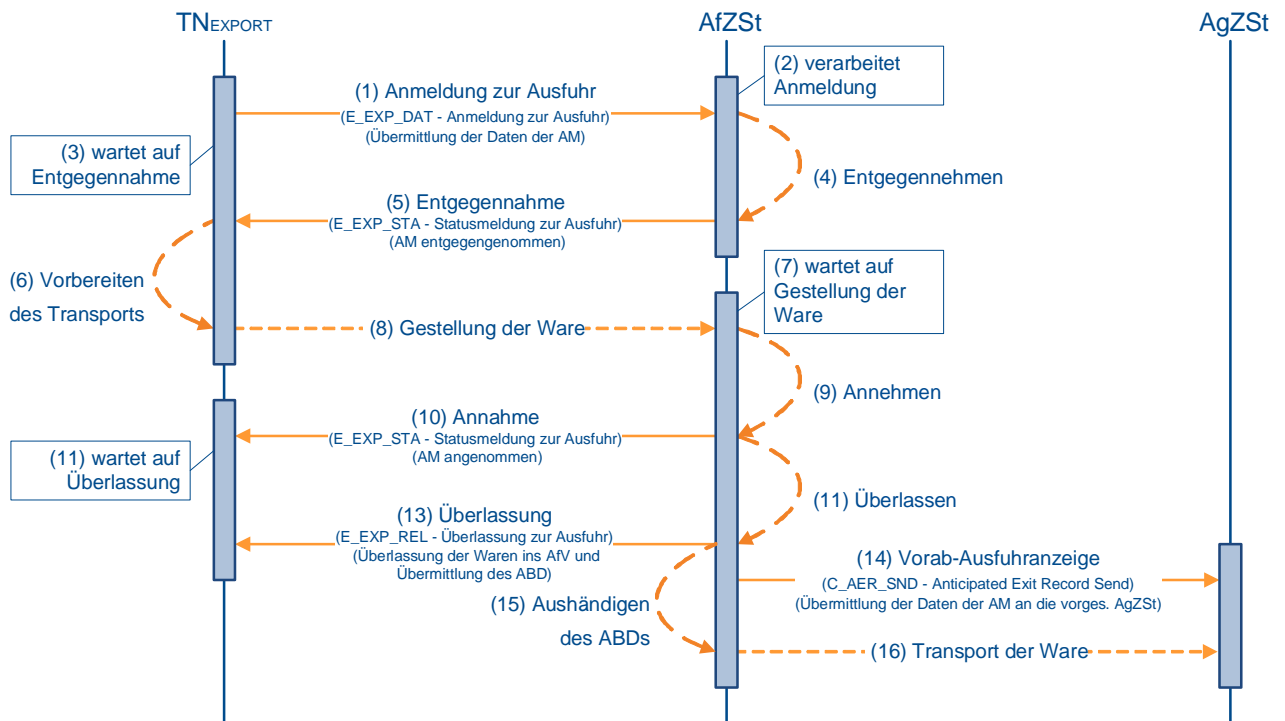
Die folgende Tabelle stellt die Zuordnung des *Bearbeitungszustands Überführung (ÜF)* zum *Status der Überführung* dar.

<i>ATLAS Ausfuhr (Zollstelle)</i>		<i>T_{EXPORT}</i>	
<i>Bearbeitungszustand Überführung</i>		<i>Status der Überführung</i>	
00	<i>angelegt (nur Benutzereingabe)</i>		
11	<i>Vorankündigung entgegengenommen</i>	10	<i>Vorankündigung entgegengenommen</i>
12	<i>Vorankündigung abgewiesen</i>	18	<i>Vorankündigung abgewiesen</i>
01	<i>entgegengenommen</i>	11	<i>Anmeldung entgegengenommen, Antrag nach § 9 (2) AWV abgelehnt</i>
		12	<i>Anmeldung entgegengenommen</i>
02	<i>zurückgestellt</i>		
09	<i>nicht angenommen</i>	13	<i>Anmeldung nicht angenommen</i>
10	<i>ungültig/unwirksam</i>	15	<i>Anmeldung nicht überlassen</i>
03	<i>angenommen, automatisierte Überlassung (Auflagen ZA)</i>	16	<i>Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet</i>
04	<i>angenommen, automatisierte Überlassung (ZA)</i>		
05	<i>angenommen, manuelle Überlassung</i>		
06	<i>überlassen gem. § 9 Abs. 2 AWV</i>		
03	<i>angenommen, automatisierte Überlassung (Auflagen ZA)</i>	17	<i>Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor</i>
04	<i>angenommen, automatisierte Überlassung (ZA)</i>		
05	<i>angenommen, manuelle Überlassung</i>		
06	<i>überlassen gem. § 9 Abs. 2 AWV</i>		
08	<i>überlassen</i>		
		30	<i>Vorgang überlassen, ergänzen-</i>

<i>ATLAS Ausfuhr (Zollstelle)</i>		<i>TNEXPORT</i>	
<i>Bearbeitungszustand Überführung</i>		<i>Status der Überführung</i>	
			<i>de Anmeldung wird erwartet</i>
		31	<i>Vorgang überlassen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor</i>

3.1.6.3 Zweistufiges Verfahren (Normalverfahren / vereinfachtes Verfahren uAM)

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen oder einer unvollständigen Anmeldung in das zweistufige Ausführungsverfahren überführt werden.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Verfahren (Normalverfahren / vereinfachtes Verfahren uAM)

(1) Anmeldung zur Ausfuhr

Zur Überführung von Waren in das Ausführungsverfahren übermittelt der TNEXPORT der zuständigen AfZSt die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Hierbei muss die AfZSt adressiert werden, die für den Ausführer oder den Ladeort örtlich

zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit ist der Postleitzahlen-Dienststellen-Zuordnung⁷ zu entnehmen.

(2) bis (5) Entgegennahme der Anmeldung

Nach einer syntaktischen Prüfung der Ausfuhranmeldung durch das System, insbesondere auf Vollständigkeit der Daten und Zuständigkeit der Ausfuhrzollstelle, wird der Vorgang entgegengenommen. Er wechselt in den *Bearbeitungszustand (ÜF) „entgegengenommen (01)“*. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme eine MRN-Nummer.

Die Entgegennahme der *Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)* wird dem TNEXPORT mit der *Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)* mit dem *Status der Überführung „Anmeldung entgegengenommen (12)“* übermittelt. Die vom AES vergebene Movement Reference Number (MRN) wird dem TNEXPORT zusammen mit der *Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)* mitgeteilt

(6) bis (10) Annahme der Anmeldung

Die Waren sind unter Vorlage der MRN-Nummer und der erforderlichen zusätzlichen Unterlagen bei der Ausfuhrzollstelle zu stellen. Nach Prüfung des Vorgangs und der vorgelegten Unterlagen entscheidet die AfZSt über die Annahme oder Nichtannahme der *Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)*. Die Annahme der Anmeldung teilt sie dem TNEXPORT mit der *Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)* mit. Wenn eine vollständige Anmeldung⁸ vorliegt, wird der *Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (17)“* mitgeteilt. Wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, wird der *Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (16)“* mitgeteilt.

(11) bis (16) Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren

Sind alle rechtlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Ausfuhrverfahrens erfüllt, überlässt die AfZSt die Waren ins Ausfuhrverfahren. Der Vorgang wechselt in den *Bearbeitungszustand (ÜF) „überlassen (08)“*. Die AfZSt übermittelt dem TNEXPORT die *Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)* mit dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im PDF-Format, um eine einheitliche Verarbeitung und Archivierung seitens des TNEXPORT zu ermöglichen. Das ABD muss im Normalverfahren bei der Gestellung am Amtspatz vom TNEXPORT nicht zusätzlich ausgedruckt werden, da der Frachtführer dieses Dokument an der AfZSt ausgehändigt bekommt.

Mit der Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren wird die Vorab-Ausfuhranzeige an die vorgesehene AgZSt übermittelt.

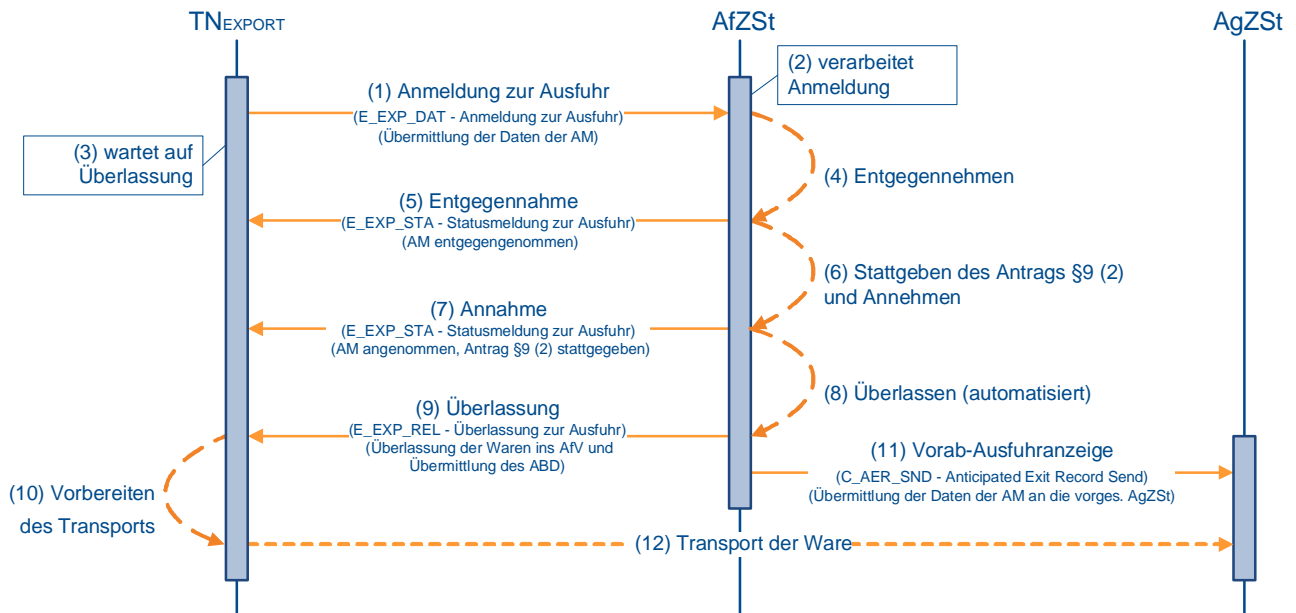
Die Waren können nun unverzüglich zur AgZSt befördert werden.

⁷ Die Postleitzahlen-Dienststellen-Zuordnung ist unter www.zoll.de zu finden.

⁸ Da vor der Annahme keine ergänzende/ersetzende Anmeldung vom AES akzeptiert wird, kann zum Zeitpunkt der Annahme nur eine vollständige oder unvollständige Anmeldung vorliegen.

3.1.6.4 Zweistufiges Verfahren mit Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen oder unvollständigen Anmeldung in das zweistufige Ausführungsverfahren überführt werden. Mit der Anmeldung wird ein Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes gemäß § 9 Abs. 2 AWW gestellt.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Verfahren mit Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW

(1) bis (5) analog zu Kapitel 3.1.6.3, „Zweistufiges Verfahren (Normalverfahren / vereinfachtes Verfahren uAM)“ (1) bis (5)

(6) Stattgabe des Antrags § 9 (2)

Die Zollstelle prüft, ob sie dem Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes stattgeben kann. Dabei kann sie den vom TNEXPORT in seinem Antrag mitgeteilten Verladezeitraum, innerhalb dessen die gestellten Waren zur Überprüfung durch die Zollstelle bereitgehalten werden, in Absprache mit dem TNEXPORT abweichend festsetzen.

Die AfZSt gibt dem Antrag gemäß § 9 (2) statt und entscheidet über die Annahme oder Nichtannahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Bei positivem Prüfergebnis wechselt der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „überlassen gem. § 9 Abs. 2 AWW (06)“**.

(7) Annahme der Anmeldung

Die Annahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** wird dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** übermittelt. Gleichzeitig wird dem TNEXPORT damit die Erlaubnis zur Gestellung außerhalb des Amtsplatzes erteilt und ggf. der geänderte Verladezeitraum mitgeteilt. Abhängig davon, ob eine

vollständige Anmeldung vorliegt, wird der *Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (17)“* oder, wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, der *Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (16)“* übermittelt. Mit dem Beginn des Verladezeitraums kann der TNEXP-PORT die Verladung vornehmen.

(8) bis (12) Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren

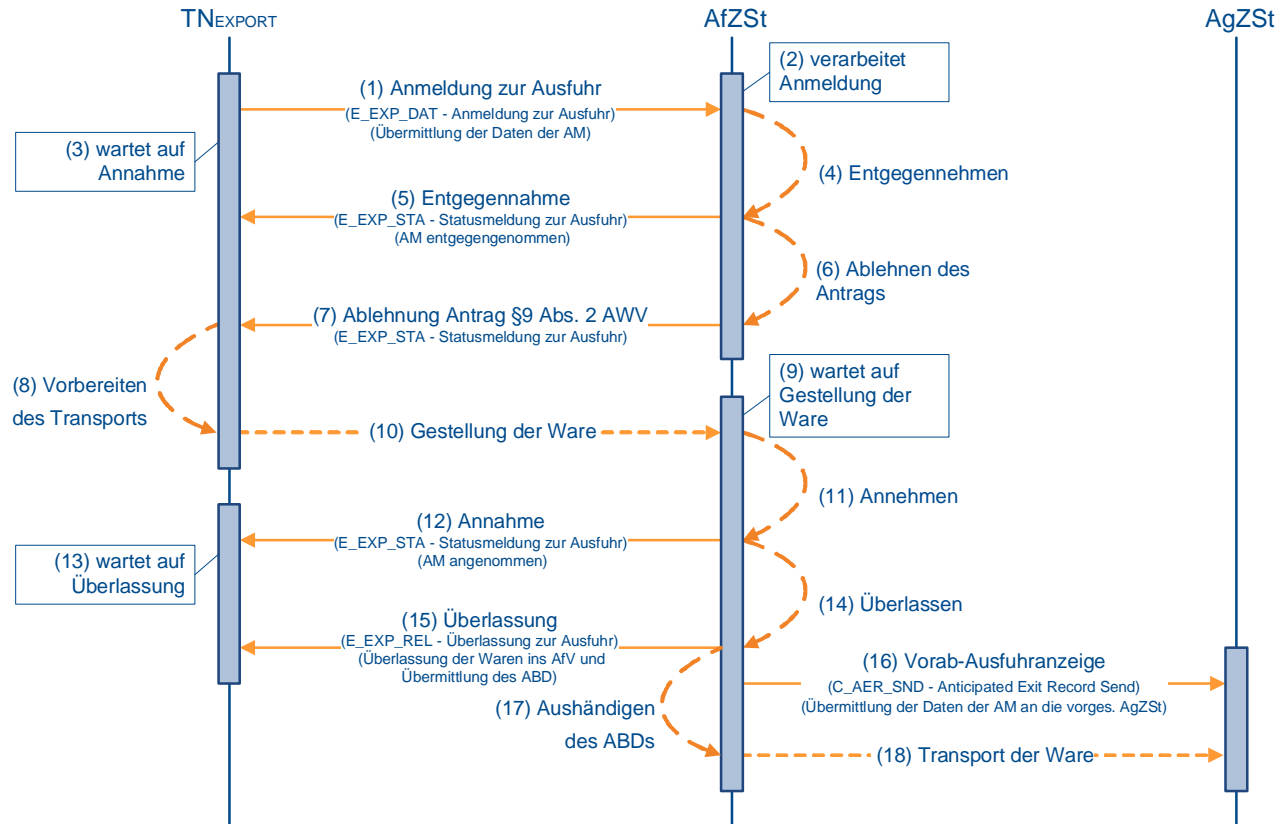
Nach Ablauf der Verladezeit wird dem TNEXP-PORT die *Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)* mit dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im PDF-Format durch die AfZSt automatisiert übermittelt. Nach der Überlassung wechselt der Vorgang in den *Bearbeitungszustand (ÜF) „überlassen (08)“*.

Das ABD ist vom TNEXP-PORT auszudrucken und dem Frachtführer zwecks Vorlage bei der AgZSt mitzugeben (Ausnahmen siehe Verfahrensanweisung).

Mit der Überlassung wird die Vorab-Ausfuhranzeige an die vorgesehene AgZSt übermittelt. Die Waren können nun unverzüglich zur AgZSt befördert werden.

3.1.6.4.1 Ablehnung des Antrags gem. § 9 Abs. 2 AWW

Wurde der Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes gemäß § 9 Absatz 2 AWW abgelehnt, müssen die Waren bei der AfZSt gestellt werden. Das Sequenzdiagramm stellt diesen Ablauf dar.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Verfahren mit Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW bei Ablehnung des Antrags

(1) bis (3) analog zu Kapitel 3.1.6.3, „Zweistufiges Verfahren (Normalverfahren / vereinfachtes Verfahren uAM)“ - (1) bis (3)

(4) und (5) Entgegennahme der Anmeldung

Nach einer syntaktischen Prüfung der Ausfuhranmeldung durch das System, insbesondere auf Vollständigkeit der Daten und Zuständigkeit der AfZSt, wird der Vorgang entgegengenommen. Er wechselt in den *Bearbeitungszustand (ÜF) „entgegengenommen (01)“*. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme eine MRN-Nummer.

Die Entgegennahme der *Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)* wird dem TNEXPORT mit der *Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)* mit dem *Status der Überführung „Anmeldung entgegengenommen (12)“* übermittelt. Die vom AES vergebene Movement Reference Number (MRN) wird dem TNEXPORT zusammen mit der *Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)* mitgeteilt

(6) und (7) Ablehnung des Antrags gemäß § 9 Abs. 2 AWV

Die Zollstelle prüft, ob sie dem Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes stattgeben kann. Ist dies nicht der Fall, lehnt die AfZSt den Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes ab und teilt dies dem T_{EXPORT} mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit dem **Status der Überführung „Anmeldung entgegengenommen, Antrag nach § 9 (2) AWV abgelehnt (11)“** mit. Sollen die Waren weiterhin in das Ausfuhrverfahren überführt werden, sind sie bei der AfZSt zu gestellen. Ansonsten muss der T_{EXPORT} einen **Antrag auf Stornierung der Ausfuhr (E_EXP_STA)** stellen.

(8) bis (12) Annahme der Anmeldung

Die Waren sind unter Vorlage der MRN-Nummer und der erforderlichen zusätzlichen Unterlagen bei der AfZSt zu gestellen. Nach Prüfung des Vorgangs und der vorgelegten Unterlagen entscheidet die AfZSt über die Annahme oder Nichtannahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Die Annahme der Anmeldung teilt sie dem T_{EXPORT} mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit. Wenn eine vollständige Anmeldung vorliegt, wird der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (17)“** mitgeteilt. Wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, wird der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (16)“** mitgeteilt.

(13) bis (17) Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren

Sind alle rechtlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Ausfuhrverfahrens erfüllt, überlässt die AfZSt die Waren ins Ausfuhrverfahren. Der Vorgang wechselt in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „überlassen (08)“**. Die AfZSt übermittelt dem T_{EXPORT} die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** mit dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im PDF-Format, um eine einheitliche Verarbeitung und Archivierung seitens des T_{EXPORT} zu ermöglichen. Das ABD muss im Normalverfahren bei der Gestellung am Amtsplatz vom T_{EXPORT} nicht zusätzlich ausgedruckt werden, da der Frachtführer dieses Dokument an der AfZSt ausgehändigt bekommt.

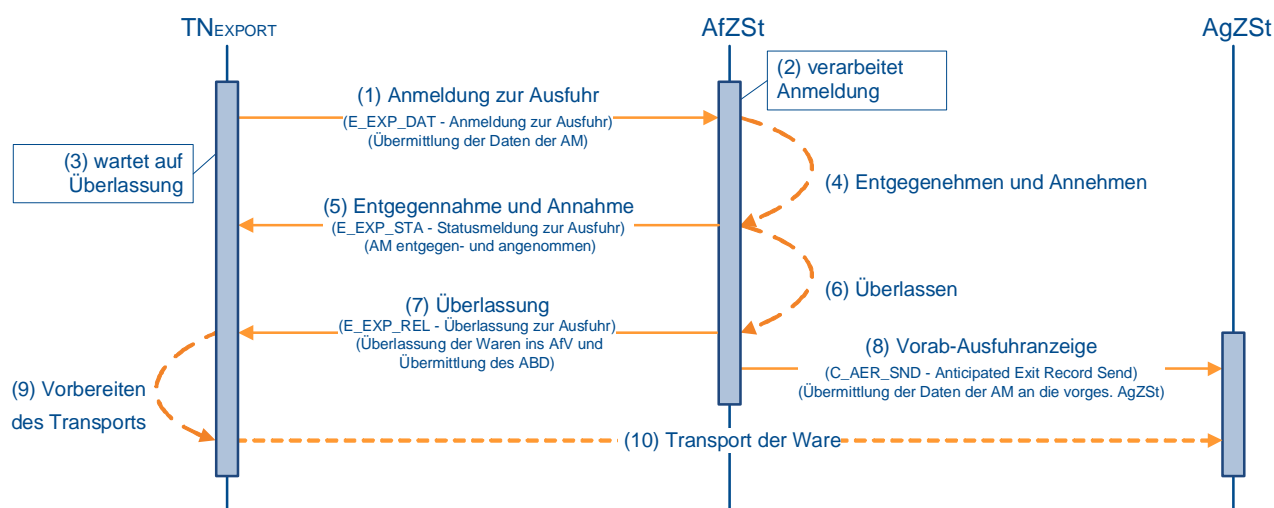
Mit der Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren wird die Vorab-Ausfuhranzeige an die vorgesehene AgZSt übermittelt.

Die Waren können nun unverzüglich zur AgZSt befördert werden.

3.1.6.5 Zweistufiges vereinfachtes Verfahren ZA

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen oder unvollständigen Anmeldung unter Nutzung des vereinfachten Verfahrens Zugelassener Ausführer (ZA) in das zweistufige Ausführverfahren überführt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens Zugelassener Ausführer (ZA) ist eine vom zuständigen Hauptzollamt vorab erteilte Bewilligung. Die Bewilligung kann dem TNEXPORT als Anmelder und Ausführer oder nur als Anmelder erteilt werden. Das Vorliegen einer gültigen Bewilligung einschließlich der festgelegten Bewilligungsdaten wird durch das AES bei eingehender AM geprüft.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Vereinfachte Verfahren ZA

(1) Anmeldung zur Ausfuhr

Zur Überführung von Waren im Vereinfachten Verfahren ZA in das Ausführverfahren übermittelt der TNEXPORT die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** an die in der Bewilligung festgelegte zuständige AfZSt.

(2) bis (4) Entgegennahme und Annahme der Anmeldung

Beim Vereinfachten Verfahren ZA erfolgt die Prüfung zur Entgegennahme und Annahme der Anmeldung automatisiert in einem Arbeitsschritt. Bei fehlerfreier Verarbeitung wird die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** automatisiert entgegengenommen und hinsichtlich der Annahme überprüft. Verläuft auch diese Prüfung fehlerfrei, wird die Annahme automatisiert ausgesprochen und der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „angenommen (04/05)“** gesetzt. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme eine MRN.

(5) Übermittlung der Entgegennahme und Annahme an TNEXPORT

Die Entgegennahme wird dem TNEXPORT im Vereinfachten Verfahren ZA nicht explizit mitgeteilt, da sie dem TNEXPORT zusammen mit der Annahme und der

MRN mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** übermittelt wird. Wenn eine vollständige Anmeldung vorliegt, wird der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (17)“** mitgeteilt. Wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, wird der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (16)“** mitgeteilt.

(6) Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren

Abhängig von der durch das AES vorgenommenen Prüfung hinsichtlich der Zulässigkeit der automatischen Überlassung, werden die Waren für eine automatische oder eine manuelle Überlassung vorgesehen.

Die automatische Überlassung erfolgt mit dem Ende einer Wartezeit. Die Wartezeit erlaubt es der AfZSt, Kontrollmaßnahmen vorzusehen. Durch den Automatismus ist die Überlassung der Waren zur Ausfuhr grundsätzlich auch außerhalb der Öffnungszeiten der AfZSt gewährleistet. Greift die Zollstelle hingegen mit dem Ziel der Kontrolle der zur Ausfuhr angemeldeten Waren am angemeldeten Gestaltungsort in den Ausfuhrvorgang ein - unterbricht sie also den Automatismus -, wird die Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren im Anschluss an die Kontrollmaßnahme von der AfZSt manuell vorgenommen, sofern die Ergebnisse der Kontrollmaßnahme der Überlassung nicht entgegenstehen. Nach der Überlassung wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „überlassen (08)“** gesetzt.

(7) AfZSt übermittelt Überlassung an TNEXPORT

Überlässt die AfZSt die Waren zur Ausfuhr, wird dem TNEXPORT die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** mit dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im PDF-Format übermittelt.

Abhängig davon, ob eine vollständige bzw. ergänzte Anmeldung vorliegt, wird der **Status der Überführung „Vorgang überlassen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (31)“** oder, wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, der **Status der Überführung „Vorgang überlassen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (30)“** im AES gesetzt. Dieser Status wird zu diesem Zeitpunkt nicht explizit an den TNEXPORT übermittelt, da die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** den Status implizit anzeigt.

(8) AfZSt übermittelt Vorab-Ausfuhranzeige an die vorgesehene AgZSt

Mit der (automatischen) Überlassung wird die Vorab-Ausfuhranzeige an die vorgesehene AgZSt übermittelt. Wenn eine indirekte Ausfuhr über eine AgZSt eines anderen Mitgliedstaats vorgesehen ist, wird die **Vorab-Ausfuhranzeige (C_EXP_REL)** an den entsprechenden Mitgliedstaat übermittelt. Bei direkten Ausfuhr wird (bei) der vorgesehenen AgZSt ein Ausfuhrvorgang über den zentralen Datenbestand avisiert.

(9) TEXPORT bereitet den Transport vor

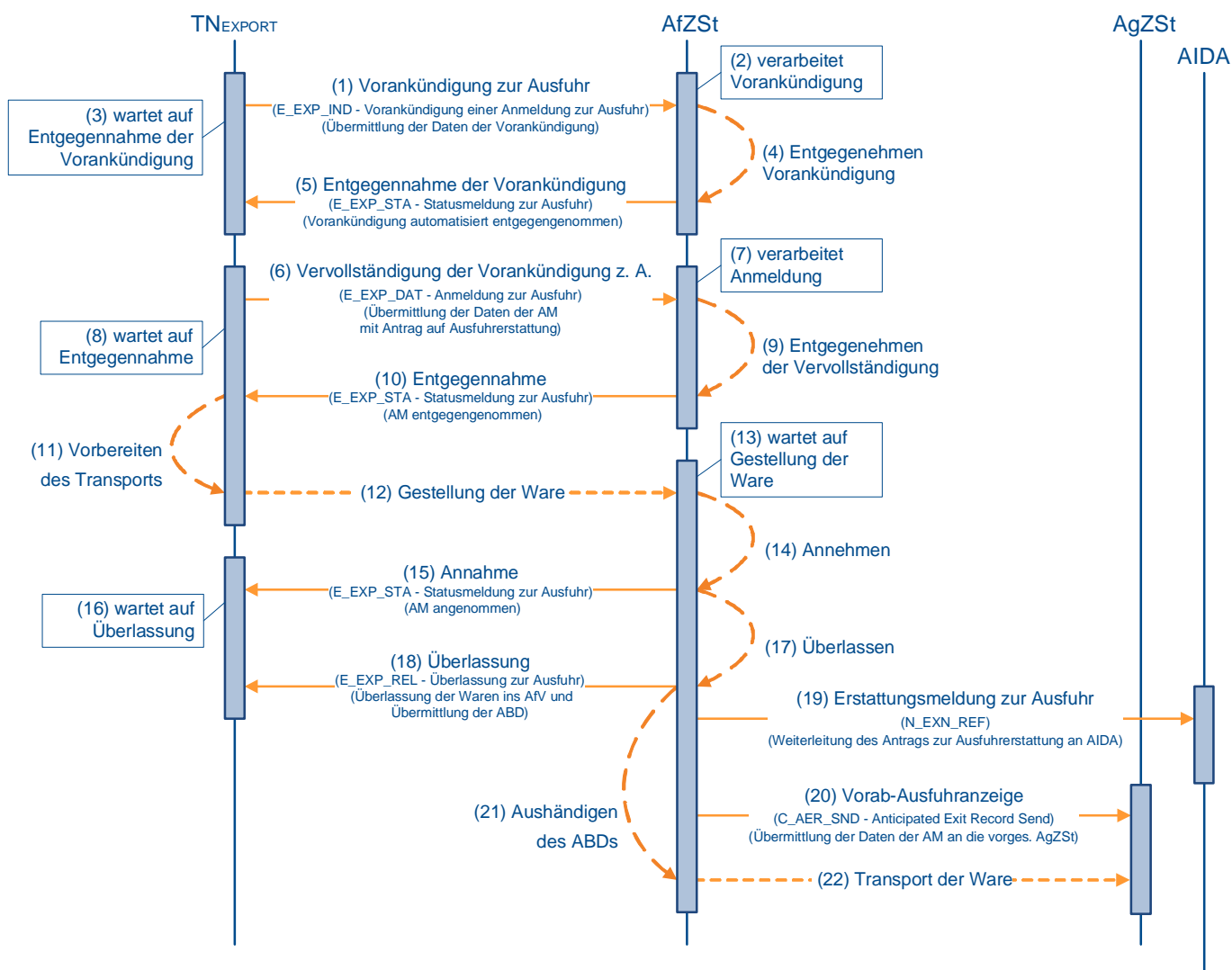
Nach der Mitteilung der Überlassung bereitet der TEXPORT den Transport an die AgZSt vor. Insbesondere benötigt der Frachtführer die mitgeteilte MRN, um die Gestellung an der AgZSt vornehmen zu können. Das ABD ist dem Frachtführer durch den TEXPORT zur Vorlage bei der AgZSt auszuhändigen. Siehe auch „Handhabungen zum ABD“.

(10) Transport der Waren

Mit der Aushändigung des ABD kann der Transport der Waren zur AgZSt beginnen.

3.1.6.6 Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen oder unvollständigen Anmeldung in das zweistufige Ausführverfahren überführt werden. Mit der Anmeldung wird ein Antrag auf Ausfuhrerstattung gestellt.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung

(1) Vorankündigung zur Ausfuhr

Nach Artikel 5 (7) Buchstabe b der VO (EG) 800/1999 ist es notwendig, dass die AfZSt über eine beabsichtigte Verladung von Waren unterrichtet wird, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt werden soll. Der TNEXPORT übermittelt die **Vorankündigung zur Ausfuhr (E_EXP_IND)** an die örtlich zuständige AfZSt. An diese AfZSt muss auch die spätere **Vervollständigung der Vorankündigung zur**

Ausfuhr (E_EXP_DAT) übermittelt werden. Die örtliche Zuständigkeit ist der Postleitzahlen-Dienststellen-Zuordnung⁹ zu entnehmen.

(2) AfZSt verarbeitet Vorankündigung

Die AfZSt verarbeitet die Vorankündigung.

(3) TNEXPORT wartet auf Entgegennahme der Vorankündigung

Unterdessen wartet der TNEXPORT auf die Entgegennahme der Vorankündigung.

(4) AfZSt nimmt Vorankündigung entgegen

Die Prüfung zur Entgegennahme der Vorankündigung erfolgt automatisiert. AES überprüft die eingegangene **Vorankündigung zur Ausfuhr (E_EXP_IND)** dahingehend, ob die Zuständigkeit der adressierten AfZSt gegeben ist. Zudem muss die **Vorankündigung zur Ausfuhr (E_EXP_IND)** mit einer **Frist zur Vorankündigung zur Ausfuhr**¹⁰ vor Beginn der Verladung oder Verpackung bzw. der Stellung am Arbeitsplatz eingereicht werden. Weiterhin darf der vorgesehene Beginn des Verladens und Verpackens zum Zeitpunkt der Entgegennahme nicht mehr als 14 Tage in der Zukunft liegen. Werden die Fristen nicht eingehalten, wird die Vorankündigung nicht entgegengenommen.

Bei positivem Prüfergebnis wird der Vorgang in den *Bearbeitungszustand (ÜF)* „**Vorankündigung entgegengenommen (11)**“ gesetzt. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme der Vorankündigung eine MRN.

(5) AfZSt übermittelt Entgegennahme der Vorankündigung an TNEXPORT

Die Entgegennahme der **Vorankündigung zur Ausfuhr (E_EXP_IND)** wird dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit dem **Status der Überführung „Vorankündigung entgegengenommen (10)“** übermittelt. Die vom AES vergebene Movement Reference Number (MRN) wird dem TNEXPORT zusammen mit dieser **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mitgeteilt.

(6) Vervollständigung der Vorankündigung zur Ausfuhr

Zur Überführung von Waren im Normalverfahren in das Ausfuhrverfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung übermittelt der TNEXPORT der zuständigen AfZSt die **Vervollständigung der Vorankündigung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Als zuständige AfZSt darf nur die AfZSt angegeben werden, der auch die **Vorankündigung zur Ausfuhr (E_EXP_IND)** vorliegt.

(7) AfZSt verarbeitet Vervollständigung der AM

Die AfZSt verarbeitet die vervollständigte Ausfuhranmeldung.

⁹ Die Postleitzahlen-Dienststellen-Zuordnung ist unter www.zoll.de zu finden.

¹⁰ Die Frist zur Vorankündigung zur Ausfuhr ist für jede AfZSt individuell festgelegt. Der empfohlene Wert liegt bei 24 Stunden.

(8) TNEXPORT wartet auf Entgegennahme

Unterdessen wartet der TNEXPORT auf die Entgegennahme der vervollständigten Ausfuhranmeldung.

(9) AfZSt nimmt vervollständigte AM entgegen

Die Prüfung zur Entgegennahme der Vervollständigung erfolgt automatisiert. AES überprüft die eingegangene **Vervollständigung der Vorankündigung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** darauf, ob eine Entgegennahme der Anmeldung möglich ist. Wesentliche Prüfungen sind die Zuständigkeit der adressierten AfZSt, die Einhaltung der Fristen und die Vollständigkeit der Anmeldung. Bei positivem Prüfergebnis wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (UF) „entgegengenommen (01)“** gesetzt. Die mit der Entgegennahme der Vorankündigung vergebene MRN wird für den Ausfuhrvorgang beibehalten.

(10) bis (18) analog zu Kapitel 3.1.6.3, „Zweistufiges Verfahren (Normalverfahren / vereinfachtes Verfahren uAM)“ - (5) bis (13)

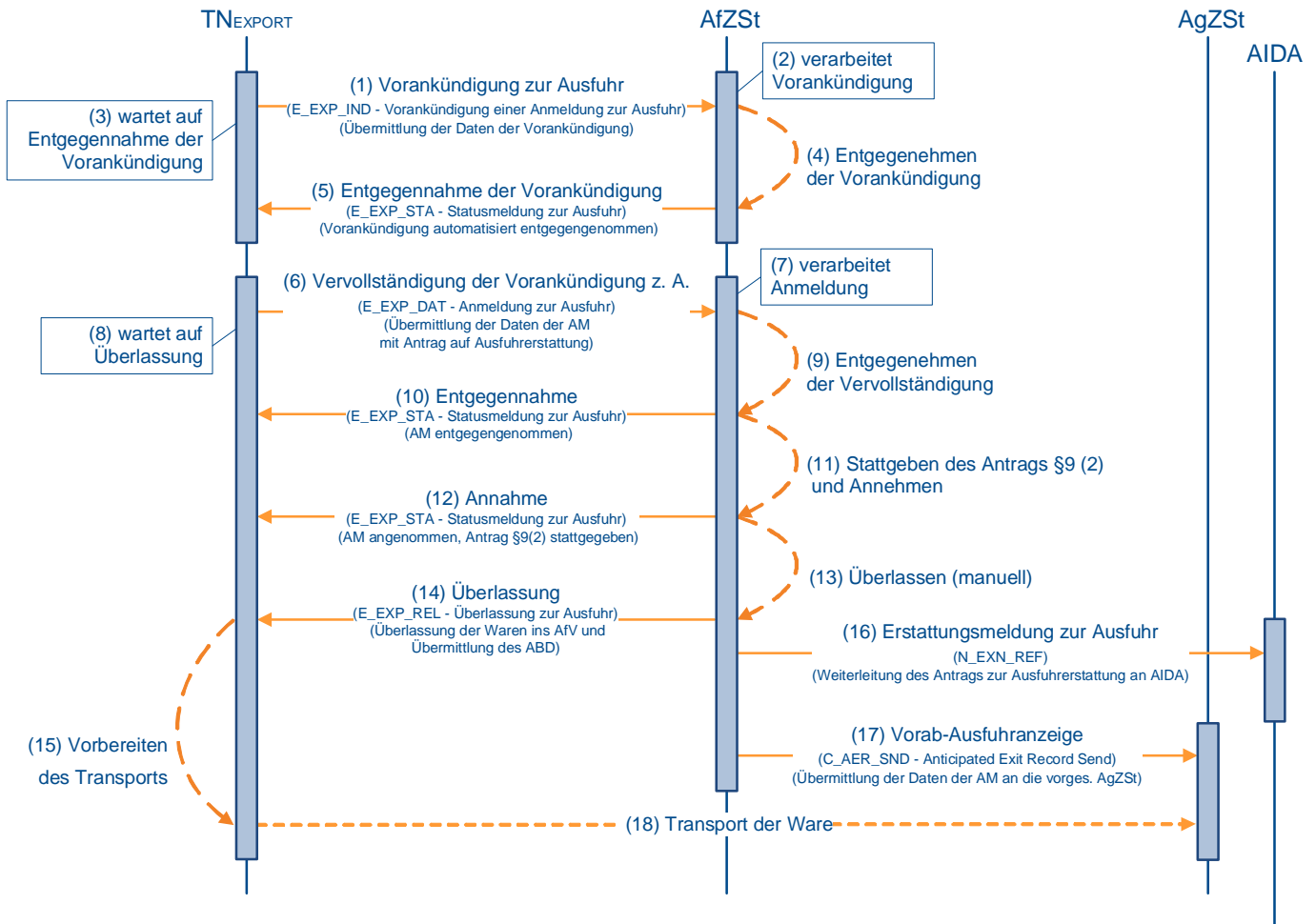
(19) AfZSt übermittelt Erstattungsmeldung an AIDA

Die AfZSt übermittelt mit der Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren die Daten der Ausfuhranmeldung und des Antrags auf Ausfuhrerstattung mit der **Erstattungsmeldung zur Ausfuhr (N_EXN_REF)** an AIDA.

(20) bis (22) analog zu Kapitel 3.1.6.3, „Zweistufiges Verfahren (Normalverfahren / vereinfachtes Verfahren uAM)“ - (14) bis (16)

3.1.6.7 Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen oder unvollständigen Anmeldung in das zweistufige Ausführungsverfahren überführt werden. Mit der Anmeldung werden ein Antrag auf Ausfuhrerstattung und ein Antrag auf Ge- stellung außerhalb des Arbeitsplatzes gemäß § 9 Abs. 2 AWW gestellt.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW

(1) bis (9) analog zu Kapitel 3.1.6.6, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung“ - (1) bis (9)

(10) bis (12) analog zu 3.1.6.4, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWV“ (5) bis (7)

(13) Überlassung der Waren ins Ausfuhrverfahren

Nach Abschluss der Verladung mit einer gegebenenfalls durchgeführten Kontrollmaßnahme wird die Überlassung manuell vorgenommen. Dem T_{EXPORT} die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** mit dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im PDF-Format durch die AfZSt übermittelt. Nach der Überlassung wechselt der Vorgang in den *Bearbeitungszustand (ÜF) „überlassen (08)“*.

Das ABD ist vom T_{EXPORT} auszudrucken und dem Frachtführer zwecks Vorlage bei der AgZSt mitzugeben (Ausnahmen siehe Verfahrensanweisung).

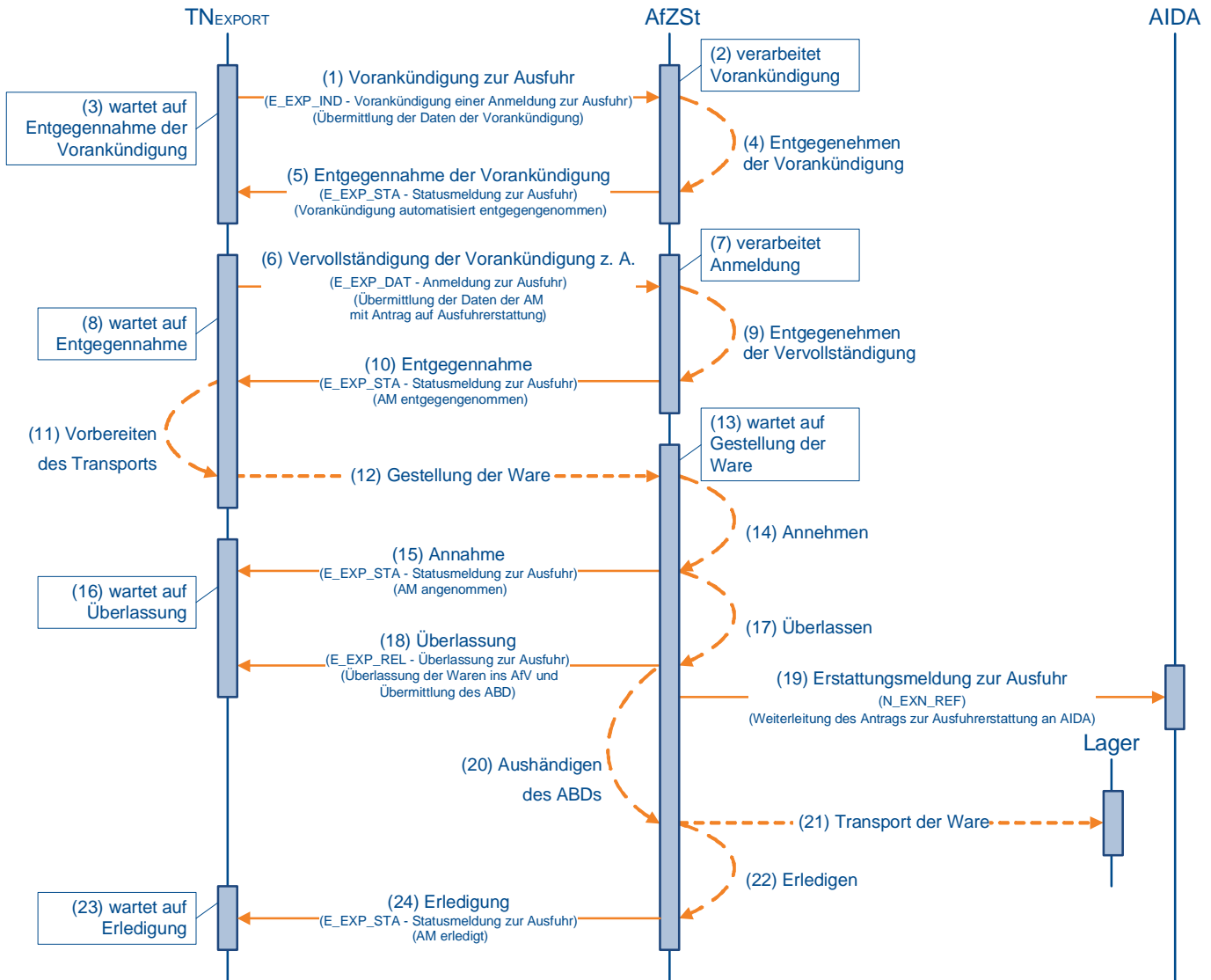
Mit der Überlassung wird die Vorab-Ausfuhranzeige an die vorgesehene AgZSt übermittelt. Die Waren können nun unverzüglich zur AgZSt befördert werden.

(14) bis (15) analog zu 3.1.6.4, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWV“ (9) bis (10)

(17) bis (18) analog zu Kapitel 3.1.6.4, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWV“ - (11) bis (12)

3.1.6.8 Zweistufiges Verfahren zur Einlagerung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen Anmeldung in das zweistufige Ausführverfahren zur Einlagerung überführt werden. Mit der Anmeldung wird ein Antrag auf Ausfuhrerstattung gestellt.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Verfahren zur Einlagerung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung

(1) bis (21) analog zu Kapitel 3.1.6.6, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung“ - (1) bis (19) und (21) bis (22)

(22) AfZSt erledigt das Ausführverfahren unmittelbar

Die AfZSt erledigt das Ausführverfahren unmittelbar, da durch die Einlagerung keine Ausgangsbestätigung von einer AgZSt erzeugt wird. Folglich wird auch keine **Vorab-Ausfuhranzeige (C_EXP_REL)** an die AgZSt übermittelt. Der Ausführungsvorgang wird im AES in den **Bearbeitungszustand (ER) „erledigt (06)“** gesetzt.

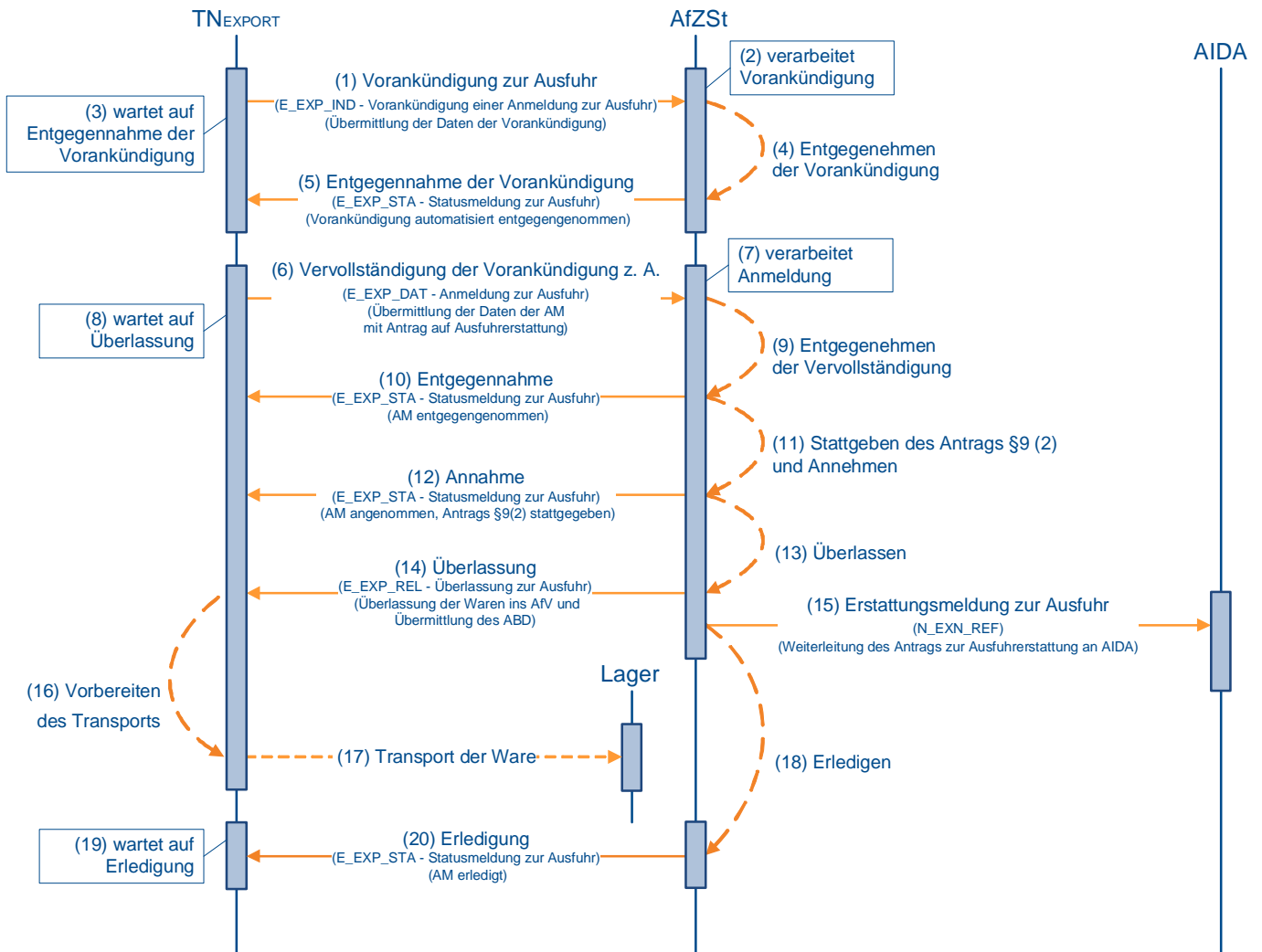
(23) bis (24) AfZSt teilt dem TNEXPOT die Erledigung mit

Nach der unmittelbaren Erledigung teilt die AfZSt dem TNEXPOT den **Status der Erledigung „Vorgang erledigt (35)“** mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit. Ein **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** wird dem TNEXPOT nicht übermittelt.

Weitere Details zur Erledigung sind im Kapitel 3.1.8, „Erledigung“ zu finden.

3.1.6.9 Zweistufiges Verfahren zur Einlagerung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen Anmeldung in das zweistufige Ausführverfahren zur Einlagerung überführt werden. Mit der Anmeldung werden ein Antrag auf Ausfuhrerstattung und ein Antrag auf Gstellung außerhalb des Amtsplatzes gemäß § 9 Abs. 2 AWW gestellt.



Sequenzdiagramm: Überführung in das zweistufige Verfahren zur Einlagerung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW

(1) bis (17) analog zu Kapitel 3.1.6.7, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung und Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW“ - (1) bis (15) und (17) bis (18)

(18) AfZSt erledigt das Ausfuhrverfahren unmittelbar

Die AfZSt erledigt das Ausfuhrverfahren unmittelbar, da durch die Einlagerung keine Ausgangsbestätigung von einer AgZSt erzeugt wird. Folglich wird auch keine **Vorab-Ausfuhranzeige (C_EXP_REL)** an die AgZSt übermittelt. Der Ausfuhrvorgang wird im AES in den **Bearbeitungszustand (ER) „erledigt (06)“** gesetzt.

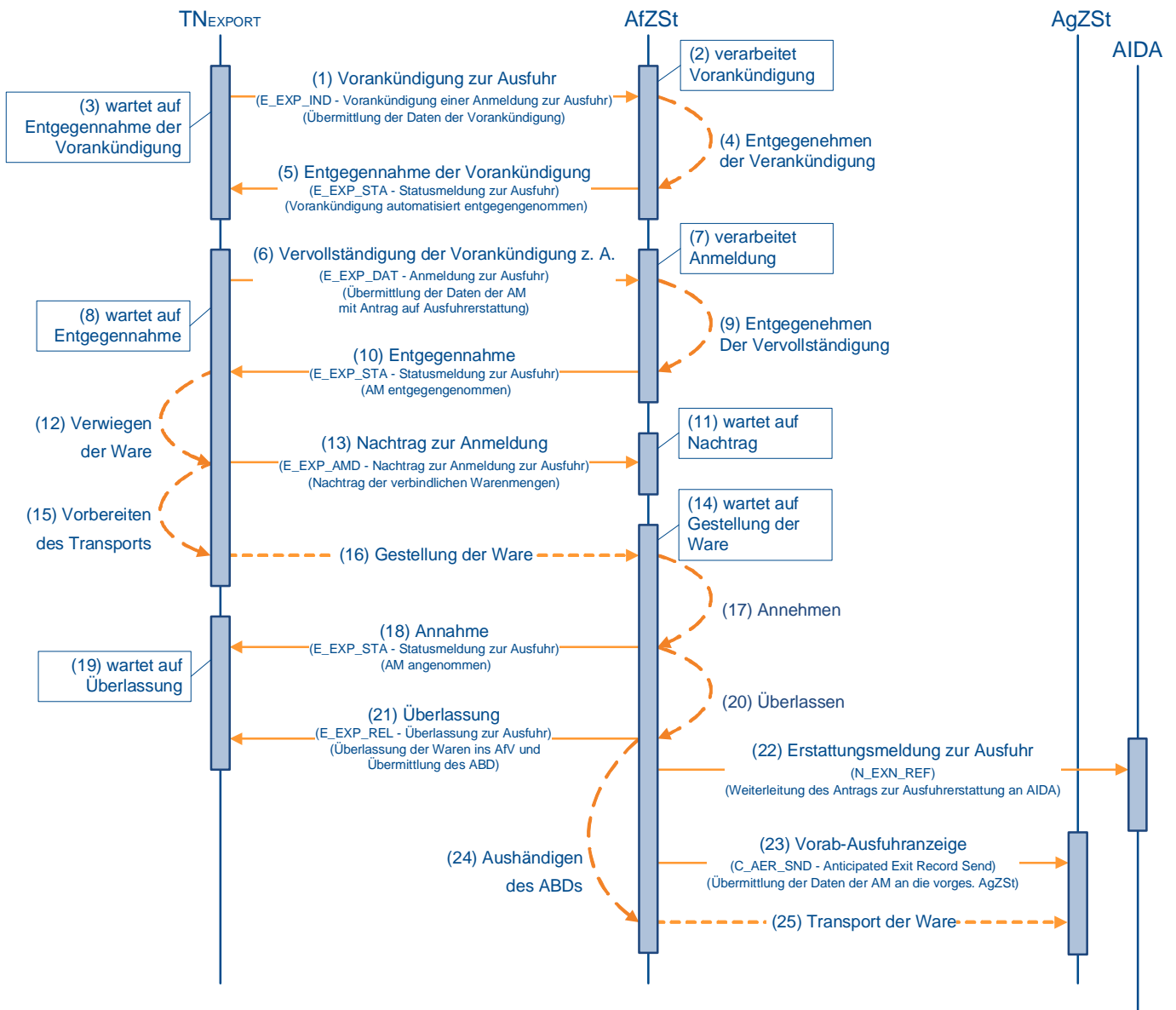
(19) bis (20) AfZSt teilt dem TEXPORT die Erledigung mit

Nach der unmittelbaren Erledigung teilt die AfZSt dem TEXPORT den **Status der Erledigung „Vorgang erledigt (35)“** mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit. Ein **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** wird dem TEXPORT nicht übermittelt.

Weitere Details zur Erledigung sind im Kapitel 3.1.8, „Erledigung“ zu finden.

3.1.6.10 Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung mit Nachtrag zur Anmeldung

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer vollständigen oder unvollständigen Anmeldung in das zweistufige Ausfuhrverfahren überführt werden. Mit der Anmeldung wird ein Antrag auf Ausfuhrerstattung gestellt. Zur Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren muss die tatsächlich verladene Menge nachgetragen werden, wenn bei der Anmeldung nur ein Schätzwert angegeben wurde. Der Ablauf beschreibt die *Art der Anmeldung „m“ (Zweistufiges Normalverfahren – AMmAE)*. Alle anderen *Arten der Anmeldung* mit Antrag auf Ausfuhrerstattung, „n“, „o“, „p“, „q“ und „s“, sind analog zu betrachten.



Sequenzdiagramm: Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr mit Antrag auf Ausfuhrerstattung

(1) bis (10) analog zu Kapitel 3.1.6.6, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung“ - (1) bis (10)

(11) AfZSt wartet auf Nachtrag

Die AfZSt wartet auf den **Nachtrag zur Ausfuhranmeldung (E_EXP_AMD)**. Der Nachtrag stellt eine Voraussetzung für die Überlassung der Waren in das Ausfuhrverfahren dar.

(12) TNEXPORT verwiegt die Waren

Mit der Entgegennahme kann der TNEXPORT die Waren verpacken und verladen und zur Gestellung an der AfZSt vorbereiten. Zu diesem Zeitpunkt kann die tatsächlich verladene Menge vom TNEXPORT durch Verwiegen festgestellt werden.

(13) TNEXPORT schickt Nachtrag zur Anmeldung

Der TNEXPORT schickt die tatsächlich verladene Menge als **Nachtrag zur Ausfuhranmeldung (E_EXP_AMD)** an die AfZSt und konkretisiert damit die in der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** angegebene geschätzte Menge. Wenn gleich die Versendung des **Nachtrags zur Ausfuhranmeldung (E_EXP_AMD)** zu diesem Zeitpunkt möglich ist, muss die tatsächlich verladene Menge erst zur Überlassung vorliegen. Liegt der Nachtrag nicht vor, verhindert das die Überlassung.

(14) bis (25) analog zu Kapitel 3.1.6.6, „Zweistufiges Verfahren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung“ - (11) bis (22)

3.1.6.11 Einstufiges Ausführverfahren

Der Verfahrensablauf des einstufigen Ausführverfahrens (eAfVf) entspricht grundsätzlich den Abläufen des zweistufigen Ausführverfahrens, wobei die Überführung in das Ausführverfahren direkt an einer Grenzzollstelle stattfindet und nicht an der zuständigen Binnenzollstelle. Die Grenzzollstelle nimmt dabei sowohl die Aufgaben einer AfZSt als auch die Aufgaben einer AgZSt wahr.



Auch im eAfVf sind unterschiedliche Teilnehmer in den Ablauf involviert: der TN_{EXPORT}, der Anmelder der Waren oder sein direkter Vertreter und der TN_{EXIT} als Teilnehmer an der AgZSt, der die Gestellungsanzeige usw. übernimmt. Die Aufgaben des TN_{EXPORT} und des TN_{EXIT} können allerdings auch von einem Teilnehmer wahrgenommen werden.

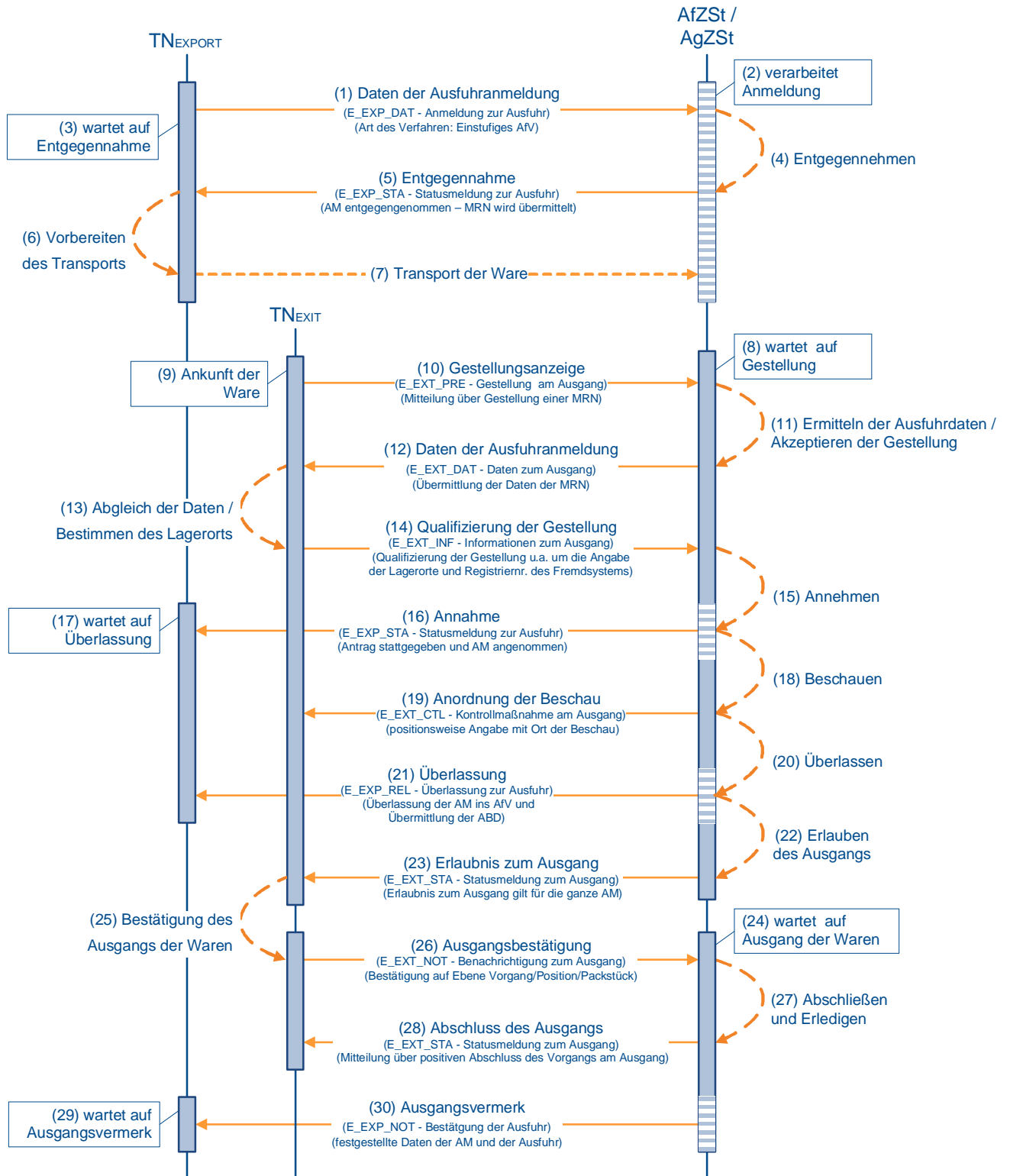
Der Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes gemäß § 9 Abs. 2 AWW kann im eAfVf nicht in Anspruch genommen werden, das vereinfachte Verfahren mit unvollständiger AM nur in Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 AWW.

Das folgende Sequenzdiagramm beschreibt, wie Waren mit einer vollständigen Anmeldung in das einstufige Ausführverfahren überführt werden. Der Ablauf verhält sich analog, wenn Waren mit einer vollständigen oder unvollständigen Anmeldung in das einstufige vereinfachte Ausführverfahren gemäß § 13 AWW (vertrauenswürdiger Ausführer) überführt werden.

Der TN_{EXIT} hat im eAfVf an Flughafenzollstellen die Möglichkeit, im **Status der Überführung „Anmeldung entgegengenommen (12)“** die **Bestätigung der entgegengenommenen AM (E_EXT_ANT)** vorzunehmen. Sie wird nur im eAfVf für eine noch nicht überlassene AM akzeptiert. Der Teilnehmer kann ggf. als Antwortnachricht eine **Anordnung zum Aussteuern (E_EXT_STA)** erhalten. Dieses Szenario wird im folgenden Sequenzdiagramm nicht betrachtet (vgl. hierzu Kapitel 3.1.7.3, „Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige“).

Ebenso wird die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** bei Abgabe einer unvollständigen Anmeldung durch einen Vertrauenswürdigen Ausführer gemäß § 13 AWW nicht betrachtet (vgl. hierzu Kapitel 3.1.8.3, „Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr“).

Die Aktivitäten der Grenzzollstelle in ihrer Rolle als AfZSt sind im Diagramm mit  dargestellt, die Aktivitäten der Grenzzollstelle in ihrer Rolle als AgZSt mit .



Sequenzdiagramm: Überführung in das einstufige Verfahren

■ (1) Anmeldung zur Ausfuhr

Zur Überführung von Waren in das einstufige Ausfuhrverfahren übermittelt der TNEXPORT einer Grenzzollstelle in ihrer Rolle als AfZSt die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Es können bei einer Anmeldung zum einstufigen Ausfuhrverfahren nur deutsche Zollstellen gewählt werden. Ansonsten kann der TNEXPORT, abhängig von seiner logistischen Route, die als AfZSt fungierende Grenzzollstelle frei wählen.

■ (2) –(5) Entgegennahme der Anmeldung

Nach einer syntaktischen Prüfung der Ausfuhranmeldung durch das System, insbesondere auf Vollständigkeit der Daten und Zuständigkeit der AfZSt, wird der Vorgang entgegengenommen. Im einstufigen Ausfuhrverfahren ist die Zuständigkeit gegeben, wenn der Warenwert 3.000,- Euro nicht überschreitet und keine Verbote und Beschränkungen bestehen. Der Vorgang wechselt in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „entgegengenommen (01)“**. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme eine MRN-Nummer.

Die Entgegennahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** wird dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit dem **Status der Überführung „Anmeldung entgegengenommen (12)“** übermittelt. Die vom AES vergebene Movement Reference Number (MRN) wird dem TNEXPORT zusammen mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mitgeteilt

■ (6) (7) Gestellung der Waren

Der TNEXPORT transportiert die Waren zur Gestellung am Arbeitsplatz der zuständigen AfZSt, die in der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** angegeben wurde.

■ (8) AfZSt wartet auf Gestellung der Waren

Die AfZSt/AgZSt wartet unterdessen auf die Gestellung der Waren. Mit der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** im einstufigen Ausfuhrverfahren liegen der vorgesehenen AgZSt die Daten der Ausfuhranmeldung bereits vor der Gestellung der Ware vor. In diesem Stadium kann die AgZSt bereits über Kontrollmaßnahmen entscheiden.

Ausfuhranmeldungen, die nicht innerhalb der Vorhaltefrist weiterbehandelt werden, werden automatisiert nicht angenommen. Die Vorhaltefrist beträgt derzeit 28 Tage (vgl. Kapitel 3.1.6.13, „Nichtannahme der Ausfuhranmeldung“).

■ (9) Ankunft der Ware beim TNEXIT

Beim TNEXIT wird die angemeldete Ware angeliefert. Anhand der MRN wird der Ausfuhrvorgang im System des TNEXIT registriert. Liegen in den logistischen Systemen des TNEXIT Daten zum Ausfuhrvorgang vor, können diese anhand der MRN identifiziert und übernommen werden. Liegen dem TNEXIT keine Daten vor, müssen die Daten zur späteren Verifizierung dem ABD entnommen werden.

■ (10) TN_{EXIT} zeigt die Gestellung der AgZSt an

Der TN_{EXIT} übermittelt die **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** der AgZSt. Damit zeigt der TN_{EXIT} der AgZSt an, dass zumindest ein Teil der angemeldeten Ware körperlich bei ihm gestellt wurde. Eine voraussichtliche Gestellung darf mit der Nachricht nicht angezeigt werden.

■ (11) AgZSt ermittelt die Ausführdaten und akzeptiert die Gestellung

Die AgZSt ermittelt anhand der angezeigten MRN die Daten zum Ausführungsvorgang. Handelt es sich bei der AgZSt um die in der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** angegebene vorgesehene AgZSt, liegen die Daten des Ausführungsvorgangs vor. Befindet sich der Vorgang im **Bearbeitungszustand (ÜW) „vor Gestellung (0)“**, wird die Gestellung akzeptiert und in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Gestellung begonnen (1)“** gesetzt.

Befindet sich der Ausführungsvorgang *nicht* im **Bearbeitungszustand (ÜW) „vor Gestellung (0)“** (beispielsweise, wenn der Ausführungsvorgang bei der AgZSt manuell gestellt wurde), kann die **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** nicht akzeptiert werden. Die Anzeige des Ausführungsvorgangs wird abgewiesen. Die Mitteilung der Abweisung erfolgt durch eine **Fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**.

■ (12) AgZSt übermittelt die Daten der Ausfuhranmeldung

Sind die unter (11) beschriebenen Voraussetzungen gegeben, werden die **Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT)** an den TN_{EXIT} übermittelt. Der **Status der Überwachung „Gestellung mitgeteilt (21)“** wird im AES gesetzt und dem TN_{EXIT} damit implizit mitgeteilt.

■ (13) TN_{EXIT} gleich Daten ab und bestimmt den Lagerort

Der TN_{EXIT} verifiziert die **Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXT_DAT)** anhand der Daten in seinem System und überprüft, ob insbesondere die Angaben zum Vorgang, zu den Warenpositionen und zu den Packstücken übereinstimmen. Ergeben sich auf Basis der **Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXT_DAT)** Mindermengen in dem beim TN_{EXIT} gestellten Vorgang, sind diese im Rahmen der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** als fehlend zu markieren. Für die gestellten Waren ist mit der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** der Lagerort anzugeben, an dem die Waren für Kontrollmaßnahmen bereitstehen.

Die **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** kann der TN_{EXIT} vollständig für die gesamte Ausfuhrsendung oder auch in mehreren Teilen vornehmen. Den Abschluss der Gestellung teilt er mit der jeweils letzten **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** mit.

Genauereres hierzu siehe im EDIFACT-IHB in der referenzierten Version.

Mehrmengen dürfen im Rahmen einer Ausfuhranmeldung nicht ‚nachgemeldet‘ werden.

■ (14) TNEXIT übermittelt die Qualifizierung der Gestellung

Mit der Übermittlung der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** wird der AgZSt die Grundlage für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen mitgeteilt. Die Ware muss somit bis zur **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** am angegebenen Ladeort verbleiben.

■ (15) AfZSt nimmt die Anmeldung an

Die Gestellung der Waren am Amtspatz der AfZSt ist im Normalverfahren zwingende Voraussetzung für die Annahme. Im einstufigen Ausfuhrverfahren wird **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** mit der Gestellung im Rahmen der Überführung gleichgesetzt. Nach der Gestellung entscheidet die AfZSt über die Annahme oder Nichtannahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Bei positivem Prüfergebnis wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „angenommen, manuelle Überlassung (05)“** gesetzt. Der Bearbeitungszustand sagt aus, dass die Anmeldung angenommen wurde und eine manuelle Überlassung notwendig ist. Ist die Ausfuhranmeldung angenommen, kann die AfZSt eine Kontrollmaßnahme durchführen.

■ (16) AfZSt übermittelt Annahme an TNEXPORT

Die Annahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** wird dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** übermittelt. Abhängig davon, ob eine vollständige Anmeldung¹¹ vorliegt, wird der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (17)“** oder, wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (16)“** mitgeteilt.

■ (17) TNEXPORT wartet auf Überlassung der Ware ins Ausfuhrverfahren

Unterdessen wartet der TNEXPORT auf die Überlassung von der AfZSt. In diesem Zustand muss der TNEXPORT neben der Mitteilung der Überlassung auch mit einer Nichtüberlassung rechnen (vgl. Kapitel 3.1.6.14, „Nichtüberlassung der Waren“).

■ (18) AgZSt ordnet Kontrollmaßnahme an

Wurde von der AgZSt entschieden, dass für den Ausfuhrvorgang eine Kontrollmaßnahme durchgeführt werden soll, dann wird automatisiert die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** ausgesprochen, wenn mit der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** der Lagerort der Ware bekannt ist. Mit der Anordnung wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Kontrollmaßnahme eingeleitet (3)“** gesetzt. Ansonsten entscheidet die AgZSt manuell über eine **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)**. Im einstufigen Ausfuhrverfahren gilt **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** gleichermaßen für Kontrollmaßnahme im Rahmen der Überführung. Eine Kontroll-

¹¹ Da vor der Annahme keine ergänzende/ersetzende Anmeldung vom AES akzeptiert wird, kann zum Zeitpunkt der Annahme nur eine vollständige oder unvollständige Anmeldung vorliegen.

maßnahme ist immer eine Option, die von der AgZSt/AfZSt gewählt werden kann.

■ (19) AgZSt übermittelt Anordnung einer Kontrollmaßnahme an den TN_{EXIT}

Die AgZSt übermittelt die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** an den TN_{EXIT}, und der **Status der Überwachung „Kontrollmaßnahme angeordnet (23)“** wird zum Vorgang im AES gesetzt. Dieser Status wird nicht explizit an den Teilnehmer übermittelt, da die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** den Status implizit anzeigt.

■ (20) AgZSt führt Kontrollmaßnahme durch und überlässt die Ware ins Ausfuhrverfahren

Nach der **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** führt die AgZSt die Kontrollmaßnahme durch. Führen die Abfertigung der gestellten Ware, die vorgelegten Unterlagen oder die Ergebnisse der Kontrolle nicht zu einer Beanstandung, die einer Überlassung entgegensteht, wird die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** - ggf. nach Erfassung der Kontrollmaßnahme - manuell erteilt. Mit der Erlaubnis wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „überlassen (08)“** gesetzt.

■ (21) AfZSt übermittelt Überlassung an TN_{EXPORT}

Überlässt die AfZSt die Waren zur Ausfuhr, wird dem TN_{EXPORT} die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** mit dem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im PDF-Format übermittelt. Das ABD wird im einstufigen Ausfuhrverfahren nicht benötigt, da sich die Ware schon an der AgZSt befindet. Damit eine einheitliche Verarbeitung und Archivierung seitens des TN_{EXPORT} erfolgen kann, wird das ABD aber in jedem Fall mit der **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** verschickt.

Abhängig davon, ob eine vollständige bzw. ergänzte Anmeldung vorliegt, wird der **Status der Überführung „Vorgang überlassen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (31)“** oder, wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, der **Status der Überführung „Vorgang überlassen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (30)“** im AES gesetzt. Dieser Status wird zu diesem Zeitpunkt nicht explizit an den TN_{EXPORT} übermittelt, da die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** den Status implizit anzeigt.

■ (22) AgZSt entscheidet über die Erlaubnis zum Ausgang

Im einstufigen Ausfuhrverfahren ist die Überlassung der Ware in das Ausfuhrverfahren hinreichend für die Erlaubnis zum Ausgang. Mit der Erlaubnis wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Ausgang freigeben (4)“** gesetzt.

■ (23) AgZSt übermittelt die Erlaubnis zum Ausgang

Die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** wird dem TN_{EXIT} mit dem **Status der Überwachung „Ausgang freigeben (24)“** übermittelt.

■ (24) AgZSt wartet auf Ausgang der Ware

Derweil wartet die AgZSt auf die Ausgangsbestätigung durch den TN_{EXIT}.

■ (25) TN_{EXIT} bestätigt den tatsächlichen Ausgang der Waren

Mit der **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** kann der TN_{EXIT} den tatsächlichen Ausgang der Ware vornehmen. Der Ausgang kann unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Waren zum Zwecke der Durchführung von Kontrollmaßnahmen an dem angegebenen Ladeort verbleiben. Eine Umfuhr der Waren muss der AgZSt mitgeteilt werden.

Zu jeder qualifiziert gestellten Ware muss der TN_{EXIT} der AgZSt mitteilen, was mit der Ware geschehen ist.

Hat der tatsächliche Ausgang der Ware stattgefunden, muss der TN_{EXIT} dies der AgZSt unmittelbar per **Ausgangsbestätigung (E_EXT_NOT)** mitteilen. Der tatsächliche Ausgang der Ware kann bis auf Packstückebene genau in mehreren Chargen erfolgen. Dabei wird der AgZSt zu jeder einzelnen Charge der Ausgang der Ware bestätigt.

Für qualifiziert gestellte Ware, die nicht mehr ausgeführt werden soll, ist der AgZSt der **Abbruch des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mitzuteilen.

Liegt zu jeder qualifiziert gestellten Ware eine Mitteilung über die Verwendung vor, teilt der TN_{EXIT} der AgZSt der **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mit.

■ (26) TN_{EXIT} übermittelt die Ausgangsbestätigung

Der TN_{EXIT} übermittelt die Mitteilungen zum Ausgang ggf. auch mehrfach an die AgZSt. Mit der letzten oder als letzte Mitteilung zum Ausgang übermittelt der TN_{EXIT} den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)**.

■ (27) AgZSt schließt den Ausgang ab

Die AgZSt verarbeitet die Mitteilungen zum Ausgang. Mit dem **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** schließt die AgZSt den Ausgang der Waren an ihrer ZSt ab. Mit dem Abschluss wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Ausgang abgeschlossen (5)“** gesetzt.

Damit erledigt die AfZSt den Ausfuhrvorgang und der Vorgang wird im AES in den **Bearbeitungszustand (ER) „Ausgang erledigt (06)“** gesetzt. Der **Status der Erledigung „Vorgang erledigt (35)“** wird dem TN_{EXPORT} nicht explizit mitgeteilt. Der TN_{EXPORT} kann jedoch von diesem Status ausgehen, wenn er den **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** erhalten hat und keine ergänzende AM mehr aussteht.

■ (28) AgZSt übermittelt den Abschluss des Ausgangs

Den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_STA)** wird dem TN_{EXIT} mit dem **Status der Überwachung „Ausgang abgeschlossen (25)“** übermittelt.

☐ (24) TEXPORT wartet auf Ausgangsvermerk

Derweil wartet der TEXPORT auf den Ausgangsvermerk der AfZSt.

☐ (30) AfZSt übermittelt Ausgangsvermerk an TEXPORT

Auf Basis der *Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)* und der *Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)* erzeugt die AfZSt den *Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)*. Dem Ausgangsvermerk ist ein inhaltsgleiches PDF-Dokument beigelegt. Der *Status der Erledigung „Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (33)“* wird dem TEXPORT implizit mit dem *Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)* mitgeteilt. Steht die *ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)* bei einer *unvollständigen Anmeldung zur Ausfuhr (uAM) (E_EXP_DAT)* noch aus, wird der *Status der Erledigung „Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende Anmeldung wird erwartet (32)“* gesetzt.

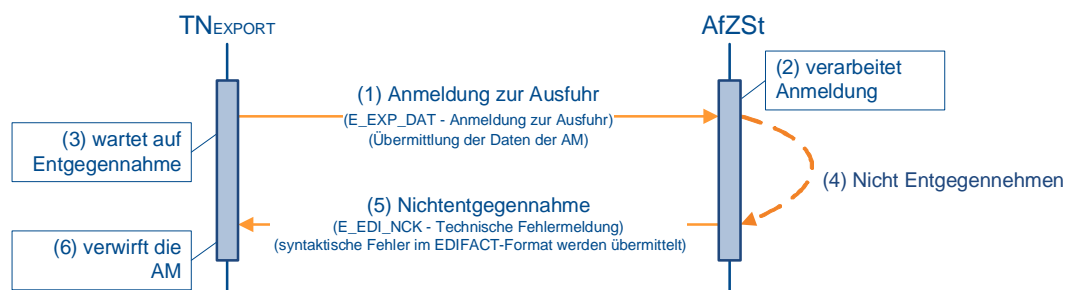
3.1.6.12 Nichtentgegennahme der Ausfuhranmeldung

Werden bei der Verarbeitung der AM Fehler festgestellt, wird die AM nicht entgegengenommen, und der TNEXPORT erhält eine **fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**, in der die festgestellten Fehler aufgeführt sind. Die Weiterbearbeitung der Ausfuhranmeldung ist ausgeschlossen, so dass der TNEXPORT eine neue AM übermitteln muss, wenn der Ausführungsvorgang fortgesetzt werden soll.

Die beiden folgenden Sequenzdiagramme stellen die Nichtentgegennahme einer Ausfuhranmeldung dar.

Die Nichtentgegennahme stellt keinen fachlichen *Bearbeitungszustand Überführung* dar, und es wird folglich auch kein *Status der Überführung* mit einer *Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)* übermittelt. Die Mitteilung der Nichtentgegennahme erfolgt durch eine **Technische Fehlermeldung (E EDI_NCK)** oder eine **Fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**.

Nichtentgegennahme aufgrund syntaktischer Fehler



Sequenzdiagramm: Nichtentgegennahme der Ausfuhranmeldung aufgrund syntaktischer Fehler

(1) Anmeldung zur Ausfuhr

Der TNEXPORT schickt die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** an die zuständige AfZSt.

(2) AfZSt verarbeitet Anmeldung

Die AfZSt verarbeitet die Ausfuhranmeldung.

(3) TNEXPORT wartet auf Entgegennahme

Unterdessen wartet der TNEXPORT auf die Entgegennahme.

(4) AfZSt nimmt die Anmeldung nicht entgegen

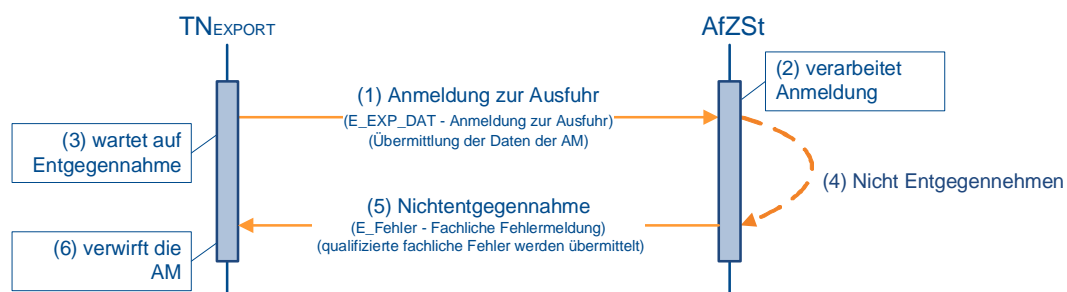
Die AfZSt prüft die eingegangene **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** darauf, ob eine Entgegennahme der Anmeldung möglich ist. Hat die Prüfung der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** ergeben, dass die AM aufgrund eines syntaktischen Fehlers in der EDIFACT-Nachricht nicht entgegengenommen werden kann, wird der Vorgang aus der fachlichen Datenbank der AfZSt gelöscht und nicht archiviert.

(5) AfZSt übermittelt Nichtentgegennahme

Die AfZSt teilt dem TNEXPORT durch die **Technische Fehlermeldung (E_EDI_NCK)** die fachliche **Nichtentgegennahme** aufgrund syntaktischen Fehler im EDIFACT-Format der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** mit.

(6) TNEXPORT verwirft die AM

Der TNEXPORT verwirft seine **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Auf Basis der ursprünglichen Daten der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und der Fehlerhinweise kann der TNEXPORT die AM korrigieren und als neuen Vorgang an die AfZSt übermitteln. Eine Weiterverwendung oder Korrektur der ursprünglichen **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** ist nicht vorgesehen.

Nichtentgegennahme aufgrund fachlicher Fehler

Sequenzdiagramm: Nichtentgegennahme der Ausfuhranmeldung aufgrund fachlicher Fehler

(1) Anmeldung zur Ausfuhr

Zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren übermittelt der TNEXPORT der zuständigen AfZSt die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**.

(2) AfZSt verarbeitet Anmeldung

Die AfZSt verarbeitet die Ausfuhranmeldung.

(3) TNEXPORT wartet auf Entgegennahme

Unterdessen wartet der TNEXPORT auf die Entgegennahme.

(4) AfZSt nimmt die Anmeldung nicht entgegen

Die AfZSt prüft die eingegangene **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** darauf, ob eine Entgegennahme der Anmeldung möglich ist. Hat die Prüfung der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** ergeben, dass die AM aufgrund eines fachlichen Fehlers nicht entgegengenommen werden kann, wird der Vorgang aus der fachlichen Datenbank der AfZSt gelöscht und nicht archiviert.

(5) AfZSt übermittelt Nichtentgegennahme

Die AfZSt teilt dem T_{EXPORT} durch die **Fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)** die fachliche **Nichtentgegennahme** und die fachlichen Fehler der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** mit.

(6) T_{EXPORT} verwirft die AM

Der T_{EXPORT} verwirft seine **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Auf Basis der ursprünglichen Daten der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und der Fehlerhinweise kann der T_{EXPORT} die AM korrigieren und als neuen Vorgang an die AfZSt übermitteln. Eine Weiterverwendung oder Korrektur der ursprünglichen **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** ist nicht vorgesehen.

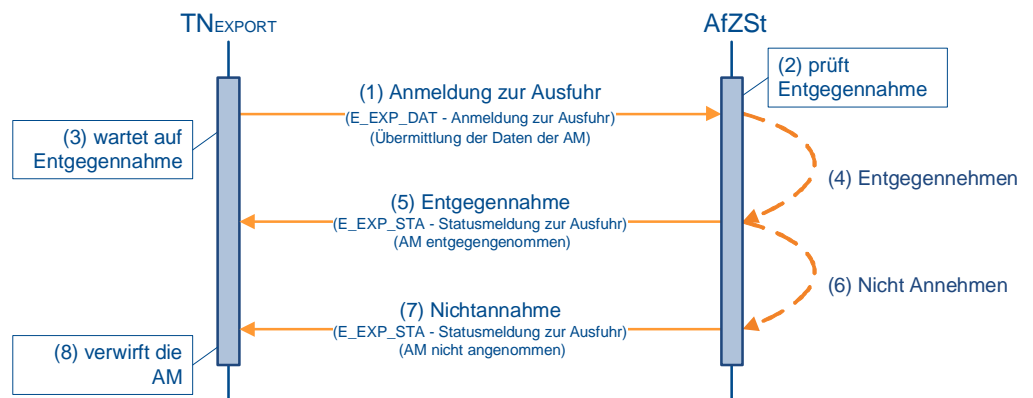
3.1.6.13 Nichtannahme der Ausfuhranmeldung

Eine Nichtannahme der Ausfuhranmeldung wird dem TNEXPORT mit der Nachricht E_EXP_STA mitgeteilt. Die Weiterbearbeitung der Ausfuhranmeldung ist ausgeschlossen, sodass der TNEXPORT eine neue AM übermitteln muss, wenn der Ausfuhrvorgang fortgesetzt werden soll.

Folgendes Sequenzdiagramm stellt die Nichtannahme einer Ausfuhranmeldung dar.

Für eine Nichtannahme können unter anderem folgende Gründe in Frage kommen:

- Nach Ablauf der Vorhaltefrist wird die Ausfuhranmeldung automatisiert für „nicht angenommen“ erklärt.
- Eine Stornierung durch den TNEXPORT führt zu einer Nichtannahme.
- Von Amts wegen wird die Ausfuhranmeldung für „nicht angenommen“ erklärt (beispielsweise bei Nicht-Gestellung der Ware).



Sequenzdiagramm: Nichtannahme der Ausfuhranmeldung

(1) Anmeldung zur Ausfuhr

Zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren übermittelt der TNEXPORT der zuständigen AfZSt die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**.

(2) bis (5) Entgegennahme der Anmeldung

Nach einer syntaktischen Prüfung der Ausfuhranmeldung durch das System, insbesondere auf Vollständigkeit der Daten und Zuständigkeit der AfZSt, wird der Vorgang entgegengenommen. Er wechselt in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „entgegengenommen (01)“**. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme eine MRN-Nummer.

Die Entgegennahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** wird dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit dem **Status der Überführung „Anmeldung entgegengenommen (12)“** übermittelt. Die vom

AES vergebene Movement Reference Number (MRN) wird dem TNEXPORT zusammen mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mitgeteilt

(6) AfZSt nimmt die Anmeldung nicht an

Die AfZSt entscheidet über die Annahme oder Nichtannahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Eine Nichtannahme wird z. B. ausgesprochen, wenn die Waren am Amtspolitz der AfZSt nicht gestellt wurden, wenn von einer Gestellung nicht auszugehen ist (beispielsweise wegen nicht plausibler Angaben beim Antrag gemäß § 9 Abs. 2 AWW) oder wenn aufgrund von Verboten und Beschränkungen bestimmte Dokumente, die für eine Abfertigung zwingend erforderlich sind, nicht vorgelegt wurden. Bei negativem Prüfergebnis wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „nicht angenommen (09)“** gesetzt.

(7) AfZSt übermittelt Nichtannahme

Die Gründe für die Nichtannahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und der **Status der Überführung „Anmeldung nicht angenommen (13)“** werden dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** übermittelt.

(8) TNEXPORT verwirft die AM

Der TNEXPORT verwirft seine **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Auf Basis der ursprünglichen Daten der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und der Begründung für die Nichtannahme kann der TNEXPORT die AM korrigieren und als neuen Vorgang an die AfZSt übermitteln. Eine Weiterverwendung oder Korrektur der ursprünglichen **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** ist nicht vorgesehen.

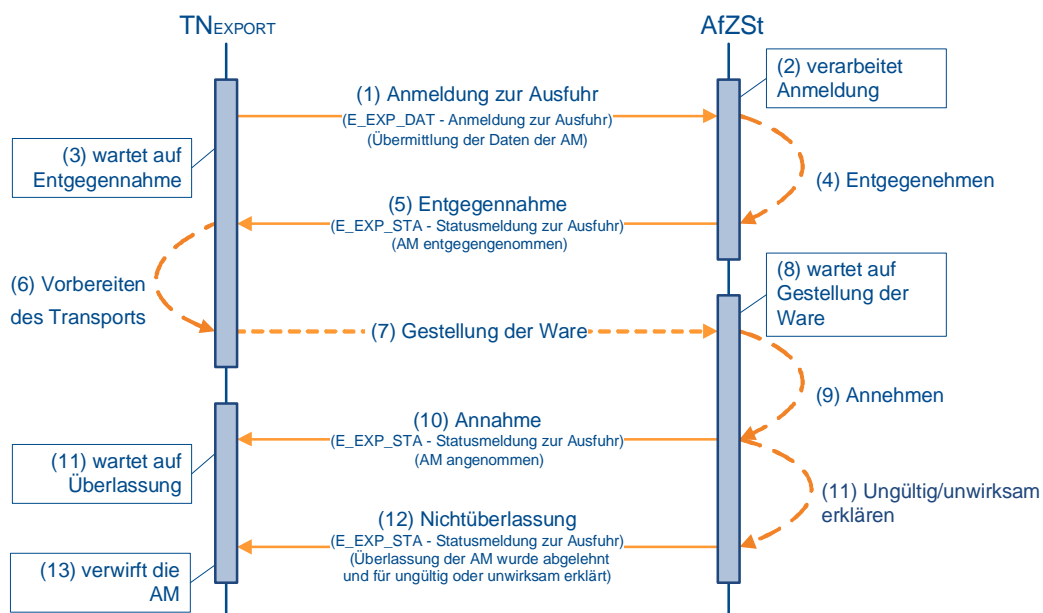
3.1.6.14 Nichtüberlassung der Waren

Eine Nichtüberlassung entspricht einer Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit der Ausfuhranmeldung und wird dem TNEXPORT mit der Nachricht E_EXP_STA mitgeteilt. Die Weiterbearbeitung der Ausfuhranmeldung ist ausgeschlossen, sodass der TNEXPORT eine neue AM übermitteln muss, wenn der Ausfuhrvorgang fortgesetzt werden soll.

Das folgende Sequenzdiagramm stellt die Nichtüberlassung einer Ausfuhranmeldung dar.

Für eine Nichtüberlassung können unter anderem folgende Gründe in Frage kommen:

- Ein Antrag auf Ungültigkeit durch den TNEXPORT führt zu einer Nichtüberlassung.
- Von Amts wegen (beispielsweise ein Entziehen der Waren aus der Gestellung oder ein abweichendes Beschauergebnis) wird die Ausfuhranmeldung für „ungültig/unwirksam“ erklärt.



Sequenzdiagramm: Nichtüberlassung der Ausfuhranmeldung

(1) Anmeldung zur Ausfuhr

Zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren übermittelt der TNEXPORT der zuständigen AfZSt die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**.

(2) bis (5) Entgegennahme der Anmeldung:

Nach einer syntaktischen Prüfung der Ausfuhranmeldung durch das System, insbesondere auf Vollständigkeit der Daten und Zuständigkeit der AfZSt, wird der Vorgang entgegengenommen. Er wechselt in den **Bearbeitungszustand (ÜF)**

„*entgegengenommen (01)*“. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Entgegennahme eine MRN-Nummer.

Die Entgegennahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** wird dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit dem **Status der Überführung „Anmeldung entgegengenommen (12)“** übermittelt. Die vom AES vergebene Movement Reference Number (MRN) wird dem TNEXPORT zusammen mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mitgeteilt

(6) bis (10) Annahme der Anmeldung

Die Waren sind unter Vorlage der MRN-Nummer und der erforderlichen zusätzlichen Unterlagen bei der AfZSt zu stellen. Nach Prüfung des Vorgangs und der vorgelegten Unterlagen entscheidet die AfZSt über die Annahme oder Nichtannahme der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Die Annahme der Anmeldung teilt sie dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit. Wenn eine vollständige Anmeldung¹² vorliegt, wird der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (17)“** mitgeteilt. Wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, wird der **Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (16)“** mitgeteilt.

(11) AfZSt erklärt die Anmeldung für ungültig/unwirksam

Nach erfolgter Annahme entscheidet die AfZSt über die Überlassung der Waren zur Ausfuhr. Liegen beispielsweise aufgrund der Beschau Gründe vor, die der Überlassung entgegenstehen, oder stellt der Anmelder einen Antrag auf Ungültigkeit, wird die AM für ungültig/unwirksam erklärt und in den **Bearbeitungszustand (ÜF) „ungültig/unwirksam (10)“** gesetzt.

(12) AfZSt übermittelt Nichtüberlassung

Die Gründe für die Ungültigkeit/Unwirksamkeit der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und der **Status der Überführung „Anmeldung nicht überlassen (15)“** werden dem TNEXPORT mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** übermittelt.

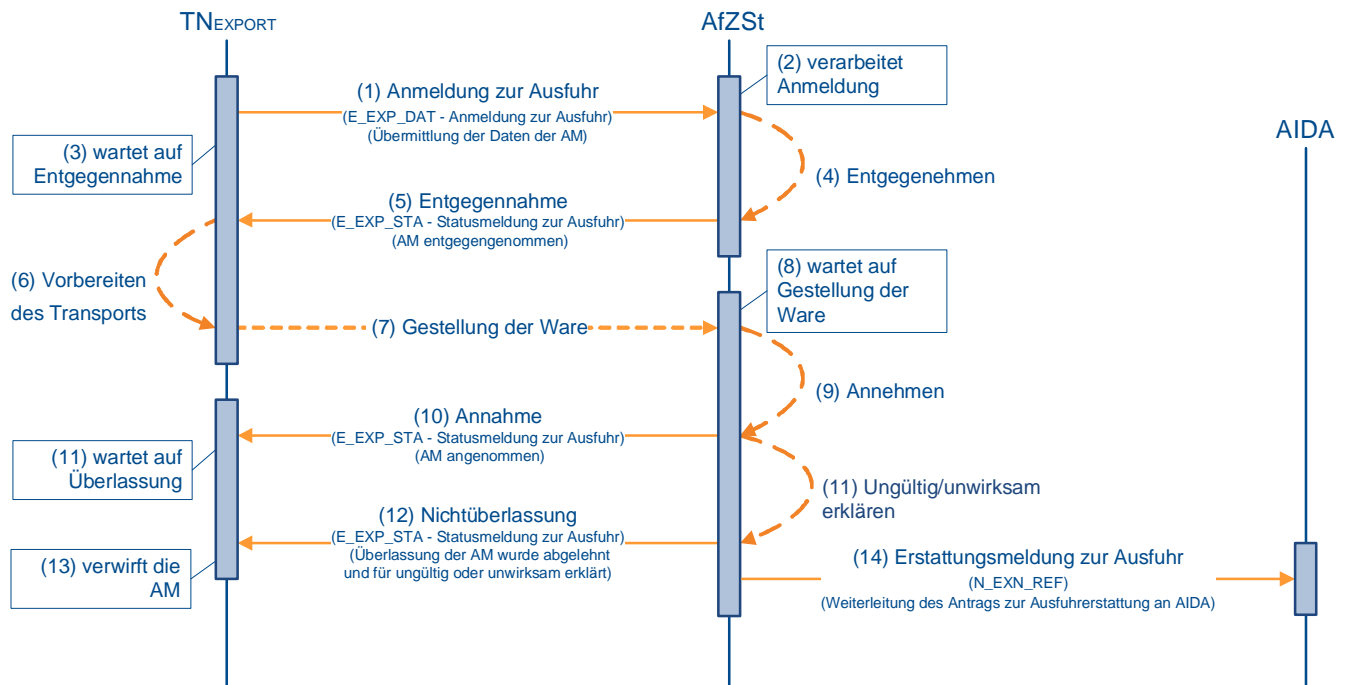
(13) TNEXPORT verwirft die AM

Der TNEXPORT verwirft seine **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)**. Auf Basis der ursprünglichen Daten der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und der Begründung für die Erklärung der Ungültigkeit/Unwirksamkeit kann der TNEXPORT die AM korrigieren und als neuen Vorgang an die AfZSt übermitteln. Eine Weiterverwendung oder Korrektur der ursprünglichen **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** ist nicht vorgesehen.

¹² Da vor der Annahme keine ergänzende/ersetzende Anmeldung vom AES akzeptiert wird, kann zum Zeitpunkt der Annahme nur eine vollständige oder unvollständige Anmeldung vorliegen.

3.1.6.15 Nichtüberlassung der Waren mit Antrag auf Ausfuhrerstattung

Die Nichtüberlassung einer Ausfuhranmeldung *mit* Antrag auf Ausfuhrerstattung stellt sich analog zur Nichtüberlassung einer Ausfuhranmeldung *ohne* Antrag auf Ausfuhrerstattung dar. Der Ablauf unterscheidet sich lediglich in der Erstattungsmeldung an AIDA. Der Ablauf gegenüber dem TNEXPORT ist identisch.



Sequenzdiagramm: Nichtüberlassung einer Ausfuhranmeldung mit Antrag auf Ausfuhrerstattung

(1) bis (13) analog zu Kapitel 3.1.6.14 Nichtüberlassung der Waren

(14) AfZSt sendet Erstattungsmeldung an AIDA

Die AfZSt übermittelt auch bei einer Ungültigkeits- oder Unwirksamkeitserklärung die Daten der Ausfuhranmeldung und des Antrags auf Ausfuhrerstattung mit der **Erstattungsmeldung zur Ausfuhr (N_EXN_REF)** an AIDA.

3.1.7 Überwachung

Das Kapitel „Überwachung“ beschreibt, wie der Ausgang der Waren im AES abgewickelt wird. Der Teilnehmer an der AgZSt (TN_{EXIT}) ist der Prozesspartner des AES. Die Abwicklung per TN-Eingabe ist nur an Hafen- oder Flughafenzollstellen erlaubt. An Straßenzollstellen wird die TN-Eingabe nicht unterstützt.

Grundsätzlich muss der TN_{EXIT} im Rahmen der Überwachung der AgZSt die **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** mitteilen. Damit zeigt er an, dass eine Ausfuhrsendung bei ihm gestellt wurde. Aufgrund der Mitteilung erhält der TN_{EXIT} die **Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT)**. Nachdem der TN_{EXIT} diese Daten mit den Daten in seinem System abgeglichen hat, teilt er in der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** alle tatsächlich gestellten Waren mit. Mit dem **Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF)** teilt der TN_{EXIT} mit, dass keine weiteren Waren gestellt wurden bzw. werden. Erteilt die AgZSt die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)**, übermittelt der TN_{EXIT} nach dem tatsächlichen Ausgang der Waren die **Ausgangsbestätigung (E_EXT_NOT)**.

Abhängig von den tatsächlichen logistischen Vorgängen muss der TN_{EXIT} weitere Informationen oder Mitteilungen an die AgZSt übermitteln. Bei der Änderung des Beförderungsmittels oder des Lagerortes muss der TN_{EXIT} die AgZSt über die **Umfuhr zum Ausgang (E_EXT_INF)** informieren.

Bei einer **Weiterleitung zum Ausgang (E_EXT_NOT)** muss der TN_{EXIT} die weitergeleiteten Waren mitteilen.

Soll eine gestellte Ware nicht mehr ausgeführt werden, muss der **Abbruch zum Ausgang (E_EXT_NOT)** der AgZSt mitgeteilt werden.

Die AgZSt kann dem TN_{EXIT} jederzeit die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** übermitteln, solange eine Ware nicht ausgangsbestätigt ist.

An der AgZSt sind die Abläufe abhängig von den logistischen Prozessen an der AgZSt bzw. beim TN_{EXIT}. Im Folgenden beschreiben Sequenzdiagramme diese Prozesse. Der TN_{EXIT} wird über die Änderungen des **Status der Überwachung** während des Prozessablaufs explizit mit der **Statusmeldung zum Ausgang (E_EXP_STA)** oder implizit durch die Übermittlung von entsprechenden Nachrichten informiert.

Gestellungsanzeige

Will der TN_{EXIT} eine zur Ausfuhr bestimmte Warensendung an der AgZSt stellen, muss er dabei Folgendes beachten:

Mit der Übermittlung der **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** leitet der TN_{EXIT} an der AgZSt die Gestellung einer Ausfuhrsendung ein. Damit zeigt er an, dass zumindest ein Teil der Waren der Ausfuhrsendung eingetroffen ist.

Die Gestellungsanzeige ist rechtsverbindlich und darf daher erst übermittelt werden, wenn tatsächlich Waren der Ausfuhrsendung eingetroffen sind.

Der TN_{EXIT} braucht jedoch nicht die Ankunft der kompletten Ausfuhrsendung abzuwarten. Sobald ein Packstück der Ausfuhrsendung eingetroffen ist, ist es zulässig, dass er die **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** für den Ausfuhrvorgang übermittelt (die Mitteilung der Registriernummer des Fremdsys-

tems (z. B. AWB-Nummer) ist möglich). Er ist jedoch nicht verpflichtet, die **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** sofort nach Ankunft des ersten Teils sondern kann die Gestellung der kompletten Ausführung abwarten.

Werden bei der Verarbeitung der **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** Fehler festgestellt, erhält der T_{NEXIT} eine **fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**. Nach Beseitigung der Fehler kann der T_{NEXIT} eine neue Nachricht übersenden.

Liegen die Daten im AES vor und ist der Vorgang bearbeitbar, erhält der T_{NEXIT} den für ihn relevanten Teil der **Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXT_DAT)**, wie sie zu diesem Zeitpunkt im System vorliegen. Für alle vom System übermittelten Positionen und/oder Packstücke muss der T_{NEXIT} dann mit der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** den Gestellungsort, das vorgesehene Beförderungsmittel sowie weitere für die Gestellung notwendige Daten (Positionsnummer der Waren, Anzahl der Packstücke usw.) mitteilen.

Liegen Gründe dafür vor, dass der Vorgang nicht bearbeitet werden kann, da der Vorgang z. B. bereits gestellt wurde, wird dies dem T_{NEXIT} durch eine **fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)** unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Nach Beseitigung der Fehler muss er eine neue Nachricht übersenden. Sind die Daten nicht im AES vorhanden und können sie auch nicht angefordert werden, wird dem T_{NEXIT} die **Weiterbearbeitung außerhalb von AES (E_EXP_STA)** mitgeteilt.

Qualifizierung der Gestellung

Die **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** kann der T_{NEXIT} erst nach Erhalt der **Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXT_DAT)** durchführen. Die Daten der Ausfuhranmeldung geben dem T_{NEXIT} den Rahmen, d. h. die Warenpositionen und/oder Packstücke vor, zu denen er die **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** vornehmen muss.

Der T_{NEXIT} übermittelt die **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** und gibt darin den Gestellungsort, das vorgesehene Beförderungsmittel sowie weitere für die Gestellung notwendige Daten an (Positionsnummer der Waren, Anzahl der Packstücke usw.). Ist eine Warenposition oder ein Packstück nicht eingetroffen, so gibt er dafür in der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** eine Fehlanzeige ab.

Die **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** kann vorgangsbezogen, positionsbezogen oder packstückbezogen und damit in Teilen erfolgen. Dabei ist es möglich, in einer Teilübermittlung z. B. positionsbezogen und in einer weiteren Teilübermittlung packstückbezogen zu qualifizieren. Zu beachten ist hierbei, dass von den später gemeldeten Informationen die zuvor gemeldeten Daten überschrieben werden. Daraus ergibt sich, dass, falls auf Vorgangsebene und zusätzlich auf einer Positionsebene z. B. unterschiedliche Ladeorte zu qualifizieren sind, von der Reihenfolge her zuerst die vorgangsbezogene und danach die positionsbezogene Qualifizierung erfolgen muss, da bei der umgekehrten Reihenfolge die Qualifizierung zur untergeordneten Ebene (Position) wieder überschrieben würde.

Der T_{NEXIT} hat alle – auch ggf. später eingetroffene Teillieferungen – tatsächlich gestellten Waren gegenüber der AgZSt zu qualifizieren.

Im letzten Teil der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** setzt der TNEXIT das Abschlusskennzeichen und signalisiert damit den Abschluss der Gestellung (die vollständige Qualifizierung des Ausführungsvorgangs). Der TNEXIT kann den **Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF)** auch separat mitteilen, indem er das Abschlusskennzeichen mit dem Inhalt „NV“ (keine Angaben) im Feld „Art der Information“ setzt.

Abschluss der Gestellung

Bis zum **Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF)** kann die **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** nicht nur in Teilen, sondern auch mehrfach erfolgen, d. h. alle mit der ersten Qualifizierung der Gestellung übermittelten Daten können mehrmals geändert werden. Dabei werden die vorhandenen Informationen durch die neu übermittelten Informationen überschrieben.

Werden bei der Verarbeitung der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** Fehler festgestellt, erhält der TNEXIT eine **fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**, in der die festgestellten Fehler aufgeführt sind. Nach Beseitigung der Fehler kann der TNEXIT eine neue Nachricht übersenden.

Kontrollmaßnahmen

Sieht die AgZSt aufgrund der Informationen aus der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** eine Kontrollmaßnahme vor, wird dem TNEXIT die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** nach **Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF)** (vollständige Qualifizierung) mitgeteilt.

Nach durchgeführter Kontrollmaßnahme wird dem TNEXIT die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** oder die **Untersagung des Ausgangs (E_EXT_STA)** mitgeteilt.

Sowohl die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** wie auch die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** oder die **Untersagung des Ausgangs (E_EXT_STA)** können dem TNEXIT erst nach **Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF)** mitgeteilt werden.

Sind keine Kontrollmaßnahmen vorgesehen, erhält der TNEXIT nach vollständiger Qualifizierung der Gestellung die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)**.

Die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** kann jederzeit zwischen dem **Abschluss der Gestellung (E_EXT_INF)** und dem **Abschluss der Ausgangs (E_EXT_NOT)** übermittelt werden. Insbesondere ist es auch möglich, dass die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** mehrfach erfolgen kann, z. B. zuerst eine Kontrolle auf Basis der Unterlagen, danach eine Röntgenkontrolle und zum Schluss noch die Containeröffnung. Wurde eine Kontrollmaßnahme angeordnet, ist die Fortführung der Ausfuhr für den gesamten Ausführungsvorgang unterbunden und nicht nur für die Positionen, auf die sich die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** bezieht. Jede **Mitteilung zum Ausgang (E_EXT_NOT)** wird dann abgelehnt, egal auf welche Packstücke und Positionen sie sich bezieht.

Die eventuell zuvor erteilte **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** wird durch die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** aufgehoben. Wird nach vorheriger **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** die **Anordnung einer**

Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL) übermittelt, die sich mit einem eingehenden Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT) zeitlich überschneidet, wird die E_EXT_NOT mit einer Fehlermeldung (E_Fehler) abgewiesen.

Im Zeitraum zwischen dem Abschluss der Gestellung und der **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** dürfen die Waren weder innerhalb des Amtsplatzes noch am Lagerort außerhalb des Amtsplatzes bewegt werden.

Tatsächliche Ausfuhr/Weiterleitung/Abbruch/Abschluss des Ausgangs

Nachdem der TN_{EXIT} die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** erhalten hat, hat er der AgZSt eine **Mitteilung zum Ausgang (E_EXT_NOT)** über die endgültige Bestimmung der Waren

- mit der Ausgangsbestätigung (tatsächlicher Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft) bzw.
- mit dem Abbruch des Ausgangs (Verbleib der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft) bzw.
- mit der Weiterleitung am Ausgang (Weiterleitung der Waren einer Ausfuhrsendung an eine andere deutsche AgZSt)
- und/oder dem Abschluss des Ausgangs

zu übermitteln.

Die Ausgangsbestätigung und der **Abbruch des Ausgangs (E_EXT_NOT)** können packstückbezogen, positionsbezogen oder für den gesamten Vorgang erfolgen. Die **Weiterleitung am Ausgang (E_EXT_NOT)** kann positionsbezogen oder für den gesamten Vorgang erfolgen. Die Möglichkeit zur Weiterleitung auf Packstückeebene entfällt, damit auch an der neuen AgZSt eine etwaige Minderung mittels der nur auf Ebene der Warenpositionen notierbaren Massenangaben eindeutig festgestellt werden kann.

Der TN_{EXIT} kann der AgZSt eine vollständige oder teilweise **Ausgangsbestätigung (E_EXT_NOT)**, eine teilweise oder vollständige **Weiterleitung am Ausgang (E_EXT_NOT)** oder den teilweisen oder vollständigen **Abbruch des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mitteilen. Die Ausgangsbestätigung, die Weiterleitung am Ausgang oder der Abbruch des Ausgangs können nicht zusammen übermittelt werden.

Der Abschluss des Ausgangs kann vom TN_{EXIT} zusammen mit der Ausgangsbestätigung, der Weiterleitung am Ausgang oder dem Abbruch des Ausgangs (**Mitteilung zum Ausgang (E_EXT_NOT)**) gemeldet werden. Der TN_{EXIT} kann den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** auch separat mitteilen, indem er das Abschlusskennzeichen setzt. Dies gilt nicht bei einer Weiterleitung am Ausgang.

Im Rahmen der Weiterleitung am Ausgang können Waren mit formlosem Antrag an eine andere deutsche AgZSt weitergeleitet werden. Bei der **Weiterleitung am Ausgang (E_EXT_NOT)** muss der TN_{EXIT} den gesamten Vorgang oder die Positionen sowie die neue AgZSt mitteilen. Bei unterschiedlichen Bestimmungen der Waren ist daher die Weiterleitung am Ausgang als letzte Bestimmung zu übersenden.

Hinweis:

Die Weiterleitung an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene AgZSt wird systemseitig nicht unterstützt.

Entscheidet sich der TN_{EXIT} dazu, einen Teil der Waren oder alle Waren in der Gemeinschaft zu belassen, so teilt er der AgZSt den **Abbruch des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mit.

Werden bei der Verarbeitung der Ausgangsbestätigung, des Abbruchs des Ausgangs, der Weiterleitung am Ausgang und beim **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** Fehler festgestellt, erhält der TN_{EXIT} eine **fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**, in der die festgestellten Fehler aufgeführt sind. Nach Beseitigung der Fehler kann der TN_{EXIT} eine neue Nachricht übersenden.

Übermittelt der TN_{EXIT} den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mit gesetztem Abschlusskennzeichen, obwohl noch nicht zu allen qualifiziert gestellten Waren eine endgültige Bestimmung mitgeteilt wurde, kann der Ausfuhrvorgang nicht abgeschlossen werden, und der TN_{EXIT} erhält eine **fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**. Nach Beseitigung des Fehlers kann der TN_{EXIT} eine neue Nachricht übersenden. Ist das Abschlusskennzeichen korrekt gesetzt, wird der Ausfuhrvorgang bestätigt, abgebrochen oder weitergeleitet. Dem TN_{EXIT} wird der **Abschluss des Vorgangs (E_EXT_STA)** mitgeteilt.

3.1.7.1 AES Bearbeitungszustand Überwachung / Status der Überwachung

Unter dem **Bearbeitungszustand Überwachung (ÜW)** versteht man den fachlichen Zustand des Ausfuhrvorgangs, wie er im AES dargestellt wird. An den TN_{EXIT} wird der **Status der Überwachung** mit der **Statusmeldung zum Ausgang (E_EXT_STA)** übermittelt.

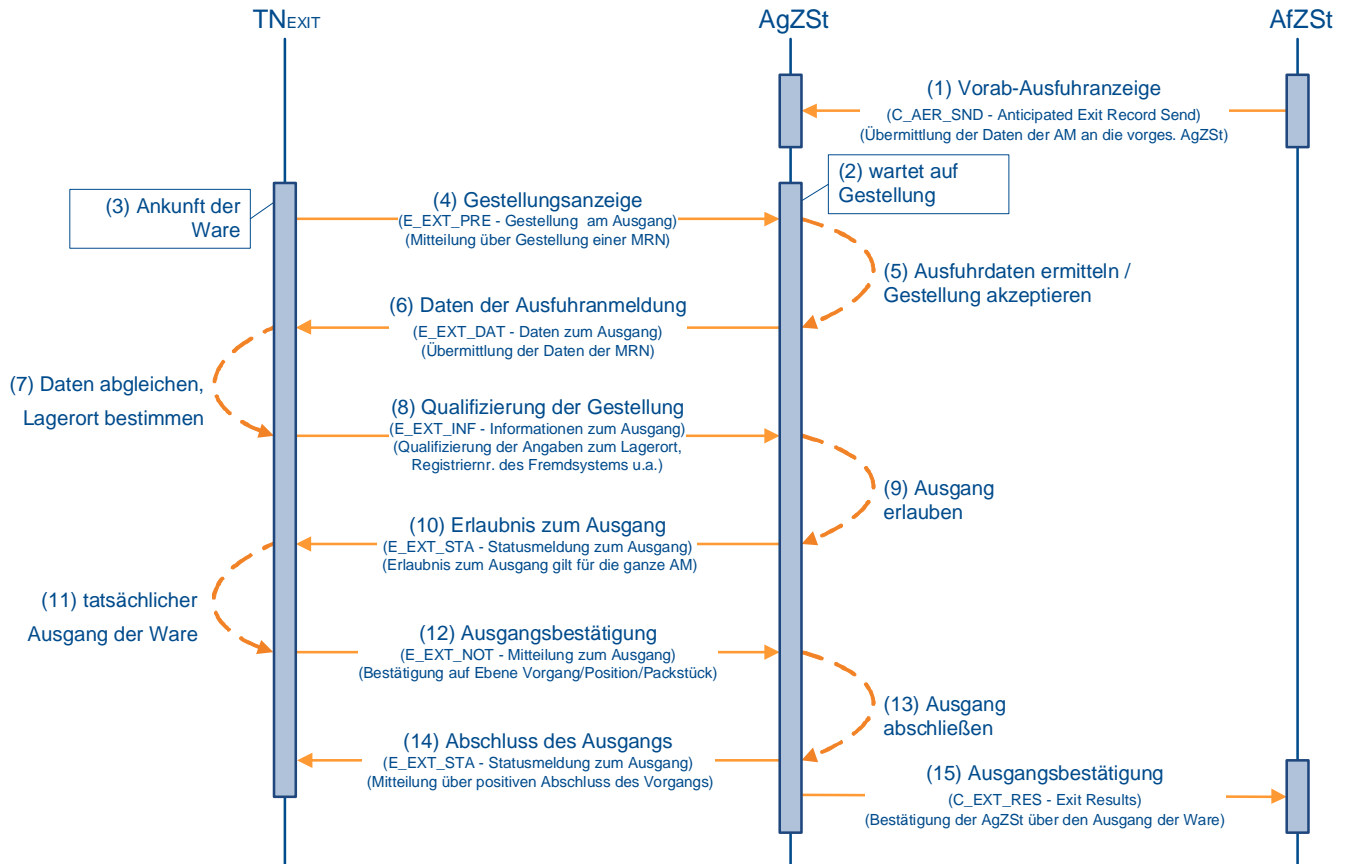
Die folgende Tabelle stellt die weitestgehend analoge Zuordnung des **Bearbeitungszustands Überwachung (ÜW)** zum **Status der Überwachung** dar.

Bearbeitungszustand Überwachung		Status der Überwachung¹³	
0	<i>vor Gestellung</i>	20	Gestellung erwartet
1	<i>Gestellung begonnen</i>	21	Gestellung mitgeteilt
2	<i>Gestellung qualifiziert</i>	22	Gestellung qualifiziert
3	<i>Kontrollmaßnahme eingeleitet</i>	23	Kontrollmaßnahme angeordnet
4	<i>Ausgang freigegeben</i>	24	Ausgang freigegeben
5	<i>Ausgang abgeschlossen</i>	25	Ausgang abgeschlossen
6	<i>Ausgang untersagt</i>	26	Ausgang untersagt
7	<i>AfV abgewiesen</i>		
8	<i>Weiterbearbeitung außerhalb AES</i>	27	Vorgang in Weiterbearbeitung außerhalb AES

¹³ Die **Status der Überwachung 20, 21, 22 und 27** werden von AES nicht explizit an den TN_{EXIT} übermittelt.

3.1.7.2 Ausgangsbestätigung von Waren

Das folgende Sequenzdiagramm stellt den grundsätzlichen Ablauf einer Ausgangsbestätigung an der AgZSt dar. Der überwiegende Teil der Ausführungsvorgänge entspricht dieser Darstellung.



Sequenzdiagramm: Grundsätzlicher Ablauf einer Ausgangsbestätigung an der AgZSt

(1) AfZSt übermittelt Vorab-Ausfuhranzeige an die AgZSt

Mit der Überlassung übermittelt die AfZSt der vorgesehenen AgZSt die **Vorab-Ausfuhranzeige (C_AER_SND)**¹⁴. Im AES wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „vor Gestellung (0)“** gesetzt. **Status der Überwachung „Gestellung erwartet (20)“** wird im AES gesetzt, aber dem TNEXIT nicht explizit mitgeteilt.

¹⁴ Wird die Überlassung von einer AfZSt in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochen, werden die Daten der Ausfuhranmeldung mit der Nachricht **Vorab-Ausfuhranzeige (C_AER_SND)** an die AgZSt übermittelt. Handelt es sich bei der AfZSt um eine an AES angeschlossene deutsche Zollstelle, werden die Daten der Ausfuhranmeldung im AES übermittelt.

(2) AgZSt wartet auf Gestellung

Mit der **Vorab-Ausfuhranzeige (C_AER_SND)** liegen der vorgesehenen AgZSt die Daten der Ausfuhranmeldung bereits vor der Gestellung der Waren vor. Die AgZSt bewertet, ob Kontrollmaßnahmen notwendig sind. Diese Vorgänge werden für eine automatische **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** vorgesehen. Eine solche Bewertung kann bis zur tatsächlichen Ausfuhr auch wiederholt vorgenommen werden. Ist der Ausfuhrvorgang explizit *nicht* für eine Kontrollmaßnahme vorgesehen, kann der Vorgang für eine automatische **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** gekennzeichnet werden. Für diese Tätigkeit der AgZSt ist ein entsprechendes Zeitfenster eingerichtet, das ggf. zu einer Wartezeit führen kann, bis die Erlaubnis zum Ausgang erteilt wird. Wenn die Waren nicht bei der vorgesehenen AgZSt gestellt werden, liegt die **Vorab-Ausfuhranzeige (C_AER_SND)** frühestens mit der Gestellung vor, so dass sich das Zeitfenster entsprechend verschiebt.

(3) Ankunft der Waren beim TNEXT

Beim TNEXT werden die angemeldeten Waren angeliefert. Anhand der MRN wird der Ausfuhrvorgang im System des TNEXT registriert. Gegebenenfalls werden vorliegende Daten zum Ausfuhrvorgang aus den logistischen Vorkontrollsystemen übernommen. Liegen dem TNEXT keine Daten vor, müssen die Daten zur späteren Verifizierung dem ABD entnommen werden.

(4) TNEXT zeigt der AgZSt die Gestellung an

Der TNEXT übermittelt die **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** an die AgZSt. Damit zeigt der TNEXT der AgZSt an, dass zumindest ein Teil der angemeldeten Waren körperlich bei ihm gestellt wurden. Eine voraussichtliche Gestellung darf mit der Nachricht nicht angezeigt werden.

(5) AgZSt ermittelt die Ausfuhrdaten und akzeptiert die Gestellung

Die AgZSt ermittelt anhand der angezeigten MRN die Daten zum AfV. Handelt es sich bei der AgZSt um die in der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** angegebene vorgesehene AgZSt, liegen die Daten des AfV vor. Befindet sich der Vorgang im **Bearbeitungszustand (ÜW) „vor Gestellung (0)“**, wird die Gestellung akzeptiert und in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Gestellung begonnen (1)“** gesetzt.

Liegen die Daten des Ausfuhrvorgangs der AgZSt *nicht* vor, werden sie bei der AfZSt angefordert. Wird die **Vorab-Ausfuhranzeige (C_AER_SND)** daraufhin an die AgZSt übermittelt, kann die Gestellung akzeptiert und in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Gestellung begonnen (1)“** gesetzt werden.

Befindet sich der Ausfuhrvorgang *nicht* im **Bearbeitungszustand (ÜW) „vor Gestellung (0)“** oder können die Daten *nicht* angefordert werden, kann die **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** nicht akzeptiert werden. Die Anzeige des Ausfuhrvorgangs wird abgewiesen. Die Mitteilung der Abweisung erfolgt durch eine **Fachliche Fehlermeldung (E_Fehler)**. Der Vorgang wird in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „AfV abgewiesen (7)“** gesetzt.

Erfolgt die Abweisung aufgrund eines irreparablen technischen Fehlers, ist jedoch fachlich unbegründet, kann die AgZSt den Ausführungsvorgang außerhalb von AES abfertigen. Hierzu wird der Vorgang in den *Bearbeitungszustand (ÜW)* „*Weiterbearbeitung außerhalb AES (8)*“ gesetzt.

(6) AgZSt übermittelt die Daten der Ausfuhranmeldung

Sind die unter (5) beschriebenen Voraussetzungen gegeben, werden die *Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT)* an den TN_{EXIT} übermittelt. Der *Status der Überwachung „Gestellung mitgeteilt (21)“* wird im AES gesetzt und dem TN_{EXIT} implizit mitgeteilt.

(7) TN_{EXIT} gleich Daten ab und bestimmt den Lagerort

Der TN_{EXIT} verifiziert die *Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXT_DAT)* anhand der Daten in seinem System und überprüft, ob insbesondere die Angaben zum Vorgang, zu den Warenpositionen und zu den Packstücken identisch sind. Ergeben sich auf Basis der *Daten der Ausfuhranmeldung (E_EXT_DAT)* Minderungen in dem beim TN_{EXIT} gestellten Vorgang, sind diese im Rahmen der *Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)* als fehlend zu markieren. Für die gestellten Waren ist mit der *Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)* der Lagerort anzugeben, an dem die Waren für Kontrollmaßnahmen bereitstehen.

Die *Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)* kann der TN_{EXIT} vollständig für die gesamte Ausfuhrsendung oder auch in mehreren Teilen vornehmen. Den Abschluss der Gestellung teilt er mit der jeweils letzten *Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)* mit.

Genauereres hierzu siehe das EDIFACT-IHB in der referenzierten Version.

Mehrmengen dürfen im Rahmen einer Ausfuhranmeldung nicht nachgemeldet werden.

(8) TN_{EXIT} übermittelt die Qualifizierung der Gestellung

Mit der Übermittlung der *Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)* wird der AgZSt die Grundlage für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen mitgeteilt. Die Waren müssen somit bis zur *Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)* am angegebenen Ladeort verbleiben.

(9) AgZSt entscheidet über die Erlaubnis zum Ausgang

Hat die AgZSt schon entschieden, dass für den Ausführungsvorgang eine Kontrollmaßnahme *nicht* durchgeführt werden soll, wird die *Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)* automatisiert erteilt. Ansonsten entscheidet die AgZSt manuell über eine *Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)* bzw. über die *Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)*. Ist das für diese Entscheidung vorgesehene Zeitfenster abgelaufen, wird die *Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)* automatisiert erteilt. Mit der Erlaubnis wird der Vorgang in den *Bearbeitungszustand (ÜW)* „*Ausgang freigegeben (4)*“ gesetzt.

(10) AgZSt übermittelt die Erlaubnis zum Ausgang

Die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** wird dem TN_{EXIT} mit dem **Status der Überwachung „Ausgang freigegeben (24)“** übermittelt.

(11) TN_{EXIT} nimmt tatsächlichen Ausgang der Waren vor

Mit der **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** kann der TN_{EXIT} den tatsächlichen Ausgang der Waren vornehmen. Der Ausgang kann unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Während dieser Zeit müssen die Waren zum Zwecke der Durchführung von Kontrollmaßnahmen am angegebenen Ladeort verbleiben. Eine Umfuhr der Waren muss der AgZSt mitgeteilt werden.

Zu jeder qualifiziert gestellten Ware muss der TN_{EXIT} der AgZSt mitteilen, was mit der Ware geschehen ist.

Hat der tatsächliche Ausgang der Ware stattgefunden, muss der TN_{EXIT} dies der AgZSt unmittelbar per **Ausgangsbestätigung (E_EXT_NOT)** mitteilen. Der tatsächliche Ausgang der Ware kann bis auf Packstückebene genau in mehreren Chargen erfolgen. Dabei wird der AgZSt zu jeder einzelnen Charge der Ausgang der Ware bestätigt.

Für qualifiziert gestellte Waren, die nicht mehr ausgeführt werden sollen, ist der AgZSt der **Abbruch des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mitzuteilen.

Liegt zu jeder qualifiziert gestellten Ware eine Mitteilung über die Verwendung vor, teilt der TN_{EXIT} der AgZSt den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mit.

(12) TN_{EXIT} übermittelt die Ausgangsbestätigung

Der TN_{EXIT} übermittelt die Mitteilungen zum Ausgang ggf. auch mehrfach an die AgZSt. Mit der letzten oder als letzte Mitteilung zum Ausgang übermittelt der TN_{EXIT} den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)**.

(13) AgZSt schließt den Ausgang ab

Die AgZSt verarbeitet die Mitteilungen zum Ausgang. Mit dem **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** schließt die AgZSt den Ausgang der Waren ab. Mit dem Abschluss wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Ausgang abgeschlossen (5)“** gesetzt.

(14) AgZSt übermittelt den Abschluss des Ausgangs

Der **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_STA)** wird dem TN_{EXIT} mit dem **Status der Überwachung „Ausgang abgeschlossen (25)“** übermittelt.

(15) AgZSt übermittelt die Ausgangsbestätigung an die AfZSt

Die AgZSt verarbeitet und kumuliert die Mitteilungen zum Ausgang und informiert die AfZSt mit der **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)**¹⁵ über das Ergebnis des Ausgangs der Waren. In der **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** wird der AfZSt detailliert mitgeteilt, welche Waren tatsächlich ausgeführt wurden. Die **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** bildet die Grundlage für den **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)**, der dem TNEXPORT zugestellt wird.

3.1.7.3 Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige

Zur Unterstützung der logistischen Prozesse an den Flughafenzollstellen kann der TNEXIT die Vorab-Ausfuhranzeige bei der avisierten AgZSt bestätigen. Mit dieser Bestätigung kann die AgZSt konkreter agieren und den TNEXIT noch vor der eigentlichen Gestellung anweisen, Waren des Ausfuhrvorgangs auszusteuern. Dies ermöglicht es dem TNEXIT frühzeitig, seinen logistischen Prozess darauf einzurichten.

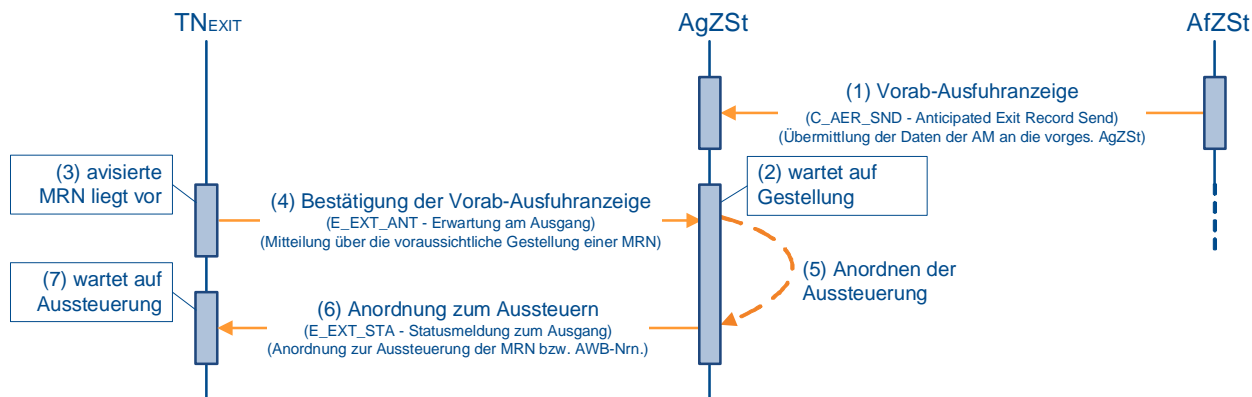
Hat eine AfZSt eine **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** überlassen, erhält die in der Anmeldung angegebene vorgesehene AgZSt eine **Vorab-Ausfuhranzeige (C_AER_SND)** von der AfZSt. Handelt es sich bei der AgZSt um eine Flughafenzollstelle, kann der TNEXIT an diese die **Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige (E_EXT_ANT)** übermitteln. Dadurch zeigt er an, dass die Gestellung der Waren tatsächlich an der AgZSt vorgenommen wird.

Ist ein Ausfuhrvorgang, der an der AgZSt gestellt werden soll, zum Aussteuern aus dem Logistikprozess vorgemerkt, erhält der TNEXIT die **Anordnung zum Aussteuern (E_EXT_STA)**.

Wird der Ausfuhrvorgang nicht zum Aussteuern vorgemerkt, erhält der TNEXIT keine Nachricht.

Nach dem Eintreffen der Waren muss der TNEXIT der AgZSt stets die Gestellung der Waren mit der **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** übermitteln.

¹⁵ Wurde die Überlassung von einer AfZSt in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochen, wird das Ergebnis des Ausgangs mit der Nachricht **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** an die AfZSt übermittelt. Handelt es sich bei der AfZSt um eine an AES angeschlossene deutsche Zollstelle, wird das Ergebnis des Ausgangs im AES übermittelt.



Sequenzdiagramm: Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige und Anordnung zum Aussteuern

(1) bis (2) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ - (1) bis (2)

(3) TNEXIT liegt eine für die AgZSt avisierte MRN vor

Dem TNEXIT liegt die MRN vor, die an der AgZSt gestellt werden soll. Wenn die Bestellung der Ausfuhrsendung für die AgZSt als sicher gilt, kann der TNEXIT eine **Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige (E_EXT_ANT)** an die AgZSt übermitteln. Dies ist nur zulässig, wenn die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** an eine deutsche AfZSt geschickt wurde *oder* wenn eine deutsche AgZSt als vorgesehene AgZSt in der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** angegeben wurde. Eine Bestätigung ist nicht zulässig für einen Vorgang, der an einer AgZSt in einem anderen Mitgliedstaat angemeldet wurde, *und* wenn die vorgesehene AgZSt in dieser Anmeldung ebenfalls in einem anderen Mitgliedstaat liegt, da in diesem Fall die Daten zum Ausfuhrvorgang nicht im AES vorliegen.

Hat der TNEXIT bereits eine **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)** geschickt, ist eine Bestätigung nicht mehr zulässig.

(4) TNEXIT übermittelt die Bestätigung an die AgZSt

Der TNEXIT übermittelt die **Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige (E_EXT_ANT)** an die AgZSt.

(5) AgZSt ordnet die Aussteuerung an

Liegen bei der AgZSt entsprechende Gründe vor, ordnet sie ein Aussteuern des bestätigten Ausfuhrvorgangs an.

(6) AgZSt teilt die Aussteuerung dem TNEXIT mit

Die Anordnung teilt die AgZSt dem TNEXIT mit. Liegen die Gründe zum Zeitpunkt der **Bestätigung der Vorab-Ausfuhranzeige (E_EXT_ANT)** vor, erfolgt die **Anordnung zum Aussteuern (E_EXT_STA)** mit dem **Status der Überwachung „Gestellung erwartet (20)“** unmittelbar. Ansonsten erfolgt die Anordnung zu

dem Zeitpunkt, wenn die Gründe eintreten. Eine Anordnung erfolgt nicht mehr nach der **Gestellungsanzeige zum Ausgang (E_EXT_PRE)**.

(7) T_{EXIT} wartet auf die Anordnung zum Aussteuern

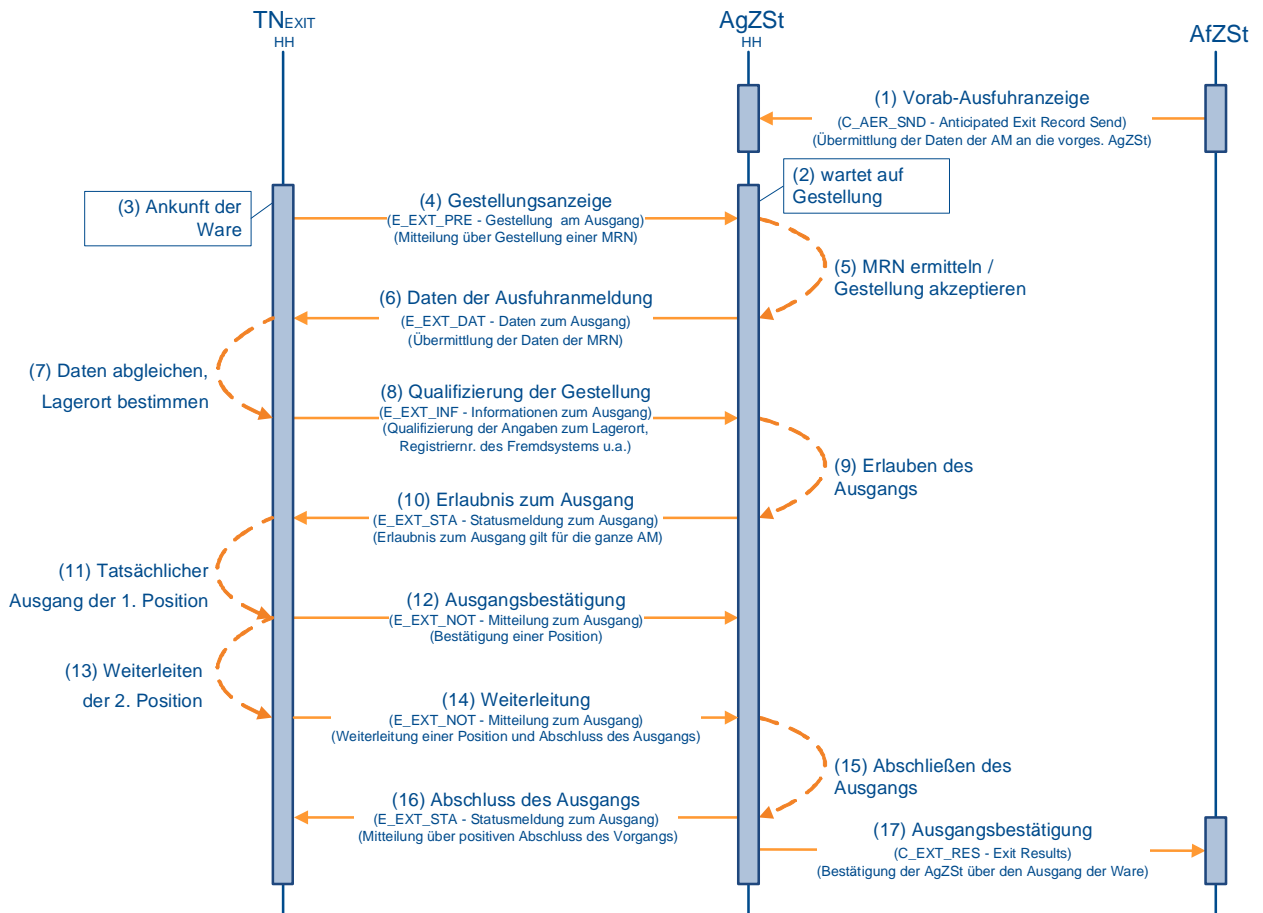
Der T_{EXIT} wartet auf die **Anordnung zum Aussteuern (E_EXT_STA)**. Erfolgt die Anordnung, ermöglicht dies dem T_{EXIT} schon beim ‚Gate In‘, den Ausführungsvorgang zu separieren und der AgZSt zur Verfügung zu stellen. Erhält der T_{EXIT} die Anordnung nicht, ist eine Aussteuerung zum Zeitpunkt der Gestellung nicht notwendig.

3.1.7.4 Weiterleitung von Waren

Wurde Ware an einer deutschen AgZSt im AES gestellt und kann die gestellte Ware ganz oder teilweise *nicht* über diese AgZSt abgefertigt werden, dann darf die Ware an eine andere deutsche AgZSt weitergeleitet werden. Die Weiterleitung an eine AgZSt in einem anderen Mitgliedstaat ist im AES *nicht* möglich. Ein Transport von Waren, die im AES gestellt wurde, an eine andere AgZSt ist ohne eine Weiterleitung oder einen entsprechenden Verwies – beispielsweise der Weitertransport im Rahmen eines Versandverfahrens – nicht zulässig.

3.1.7.4.1 Handhabung an der weiterleitenden AgZSt

In diesem Sequenzdiagramm wird ein Ausfuhrvorgang mit zwei Warenpositionen behandelt. An der AgZSt HH wird der Ausfuhrvorgang erstmals gestellt. Die erste Warenposition wird an der AgZSt HH ausgeführt. Die zweite Warenposition beispielsweise an die AgZSt HB weitergeleitet.



Sequenzdiagramm: Weiterleitung von Waren an eine andere deutsche AgZSt

(1) bis (10) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ - (1) bis (10)

(11) TN_{EXIT} nimmt tatsächlichen Ausgang der ersten Warenposition vor

Der tatsächliche Ausgang der ersten Warenposition hat stattgefunden. Der TN_{EXIT} teilt der AgZSt HH unmittelbar die **Ausgangsbestätigung (E_EXT_NOT)** mit.

(12) TN_{EXIT} übermittelt die Ausgangsbestätigung

Der TN_{EXIT} übermittelt die **Ausgangsbestätigung (E_EXT_NOT)** zur ersten Warenposition an die AgZSt HH. Mit dieser Mitteilung zum Ausgang teilt der TN_{EXIT} noch nicht den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mit, da die Mitteilung zu einer zweiten Warenposition noch aussteht.

(13) TN_{EXIT} leitet die zweite Warenposition weiter

Nachdem der TN bei der AgZSt HH die Weiterleitung beantragt hat, leitet er die zweite Warenposition mit der **Weiterleitung (E_EXT_NOT)** an die AgZSt HB weiter.

(14) TN_{EXIT} übermittelt die Weiterleitung

Der TN_{EXIT} übermittelt die **Weiterleitung (E_EXT_NOT)** der zweiten Warenposition an die AgZSt HH. Mit dieser Mitteilung zum Ausgang teilt der TN_{EXIT} zudem den **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mit, da über die Verwendung von allen gestellten Waren eine Mitteilung erfolgt ist.

(15) AgZSt schließt den Ausgang ab

Die AgZSt HH verarbeitet die Mitteilungen zum Ausgang. Mit dem **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** schließt die AgZSt HH den Ausgang der Waren an ihrer ZSt ab. Mit dem Abschluss wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Ausgang abgeschlossen (5)“** gesetzt.

(16) AgZSt übermittelt den Abschluss des Ausgangs

Der **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_STA)** wird dem TN_{EXIT} mit dem **Status der Überwachung „Ausgang abgeschlossen (25)“** übermittelt.

(17) AgZSt übermittelt keine Ausgangsbestätigung an die AfZSt

Die AgZSt HH übermittelt zu diesem Zeitpunkt noch keine **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)**¹⁶ an die AfZSt, da noch nicht alle gestellten Waren ab-

¹⁶ Wurde die Überlassung von einer AfZSt in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochen, wird das Ergebnis des Ausgangs mit der Nachricht **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** an die AfZSt übermittelt. Handelt es sich bei der AfZSt um eine an AES angeschlossene deutsche Zollstelle, wird das Ergebnis des Ausgangs im AES übermittelt.

schließlich behandelt wurden. Die **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** wird erst nach Abschluss des Ausgangs an der AgZSt HB übermittelt.

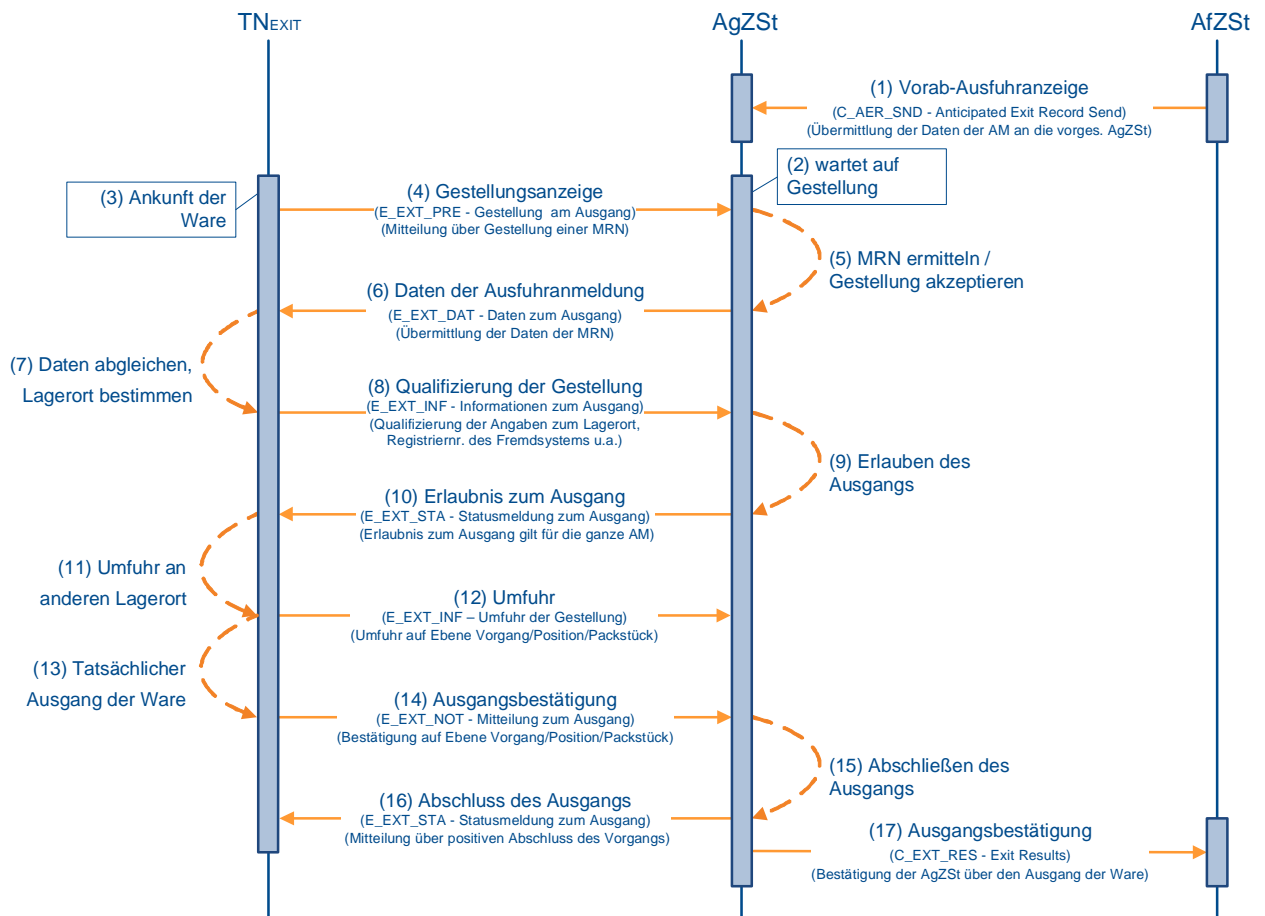
Der Ablauf an der AgZSt HB ist bzgl. der weitergeleiteten Waren analog zum Ablauf eines ‚normal‘ gestellten Ausfuhrvorgangs. Es wird jedoch nur noch die weitergeleitete zweite Warenposition betrachtet, nicht mehr die ursprünglich angemeldeten Positionen.

3.1.7.5 Umfuhr von Waren

Der TN_{EXIT} kann ab Erhalt der **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** bis zum **Abschluss des Ausgangs (E_EXT_NOT)** die Änderung des Lagerortes der Waren innerhalb des Amtsplatzes und/oder die Änderung der Daten des Beförderungsmittels durch eine **Umfuhr der Gestellung (E_EXT_INF)** mitteilen. Die Mitteilung einer neuen Registriernummer eines Fremdsystems (z. B. AWB-Nummer) ist ebenfalls möglich. Sofern nach Abschluss der Gestellung und Erteilung der Erlaubnis zum Ausgang eine Verpackungsänderung oder Minderung notwendig wird, kann diese ebenfalls im Rahmen der Umfuhr mitgeteilt werden.

Die Änderungen werden im AES vermerkt. Die **Umfuhr der Gestellung (E_EXT_INF)** bewirkt keine neue oder geänderte **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)**. Daher erhält der TN_{EXIT} keine neue Antwortnachricht.

Die Änderung des Lagerortes ist nur innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der AgZSt zulässig, bei der die Ausfuhrsendung qualifiziert gestellt wurde. Eine Umfuhr kann auch mehrmals erfolgen.



Sequenzdiagramm: Umfuhr von Waren

**(1) bis (10) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ -
(1) bis (10)**

(11) T_{NE}IT lagert die Waren um

Der T_{NE}IT lagert die Waren um. Da die AgZSt den Lagerort der Waren für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen benötigt, muss der T_{NE}IT den Ort mitteilen.

(12) T_{NE}IT übermittelt die Daten zur Umfuhr

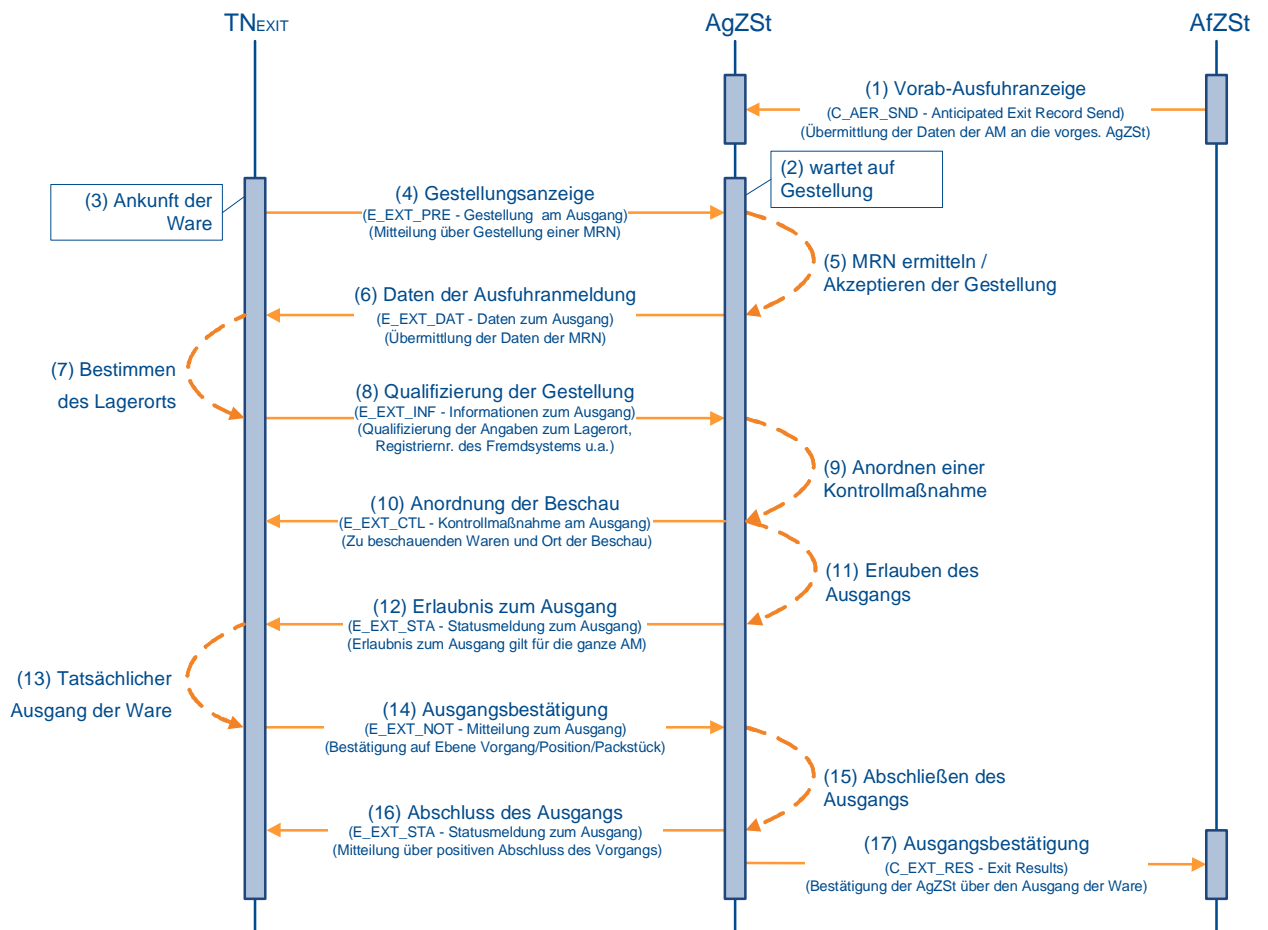
Der T_{NE}IT übermittelt die **Umfuhr der Gestellung (E_EXT_INF)** der Waren an die AgZSt.

**(13) bis (17) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ -
(11) bis (15)**

3.1.7.6 Anordnung einer Kontrollmaßnahme

Die Anordnung einer Kontrollmaßnahme kann nach der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** bis zur **Ausgangsbestätigung (E_EXT_NOT)** jederzeit erfolgen. Im Wesentlichen kann unterschieden werden zwischen der Anordnung einer Kontrollmaßnahme *vor* Erteilung der **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** und der Anordnung einer Kontrollmaßnahme *nach* Erteilung der **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)**.

3.1.7.6.1 Anordnung einer Kontrollmaßnahme vor Erlaubnis zum Ausgang



Sequenzdiagramm: Anordnung einer Kontrollmaßnahme vor Erlaubnis zum Ausgang

(1) bis (8) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ - (1) bis (8)

(9) AgZSt ordnet Kontrollmaßnahme an

Wurde der Ausfuhrvorgang von der AgZSt vor der Gestellung für eine Kontrollmaßnahme vorgemerkt oder zu einem späteren Zeitpunkt für eine Kontrollmaß-

nahme vorgesehen, wird die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** eingeleitet, wenn mit der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** der Lagerort der Waren bekannt ist. Mit der Anordnung wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Kontrollmaßnahme eingeleitet (3)“** gesetzt.

(10) AgZSt übermittelt Anordnung einer Kontrollmaßnahme an den TNEXT

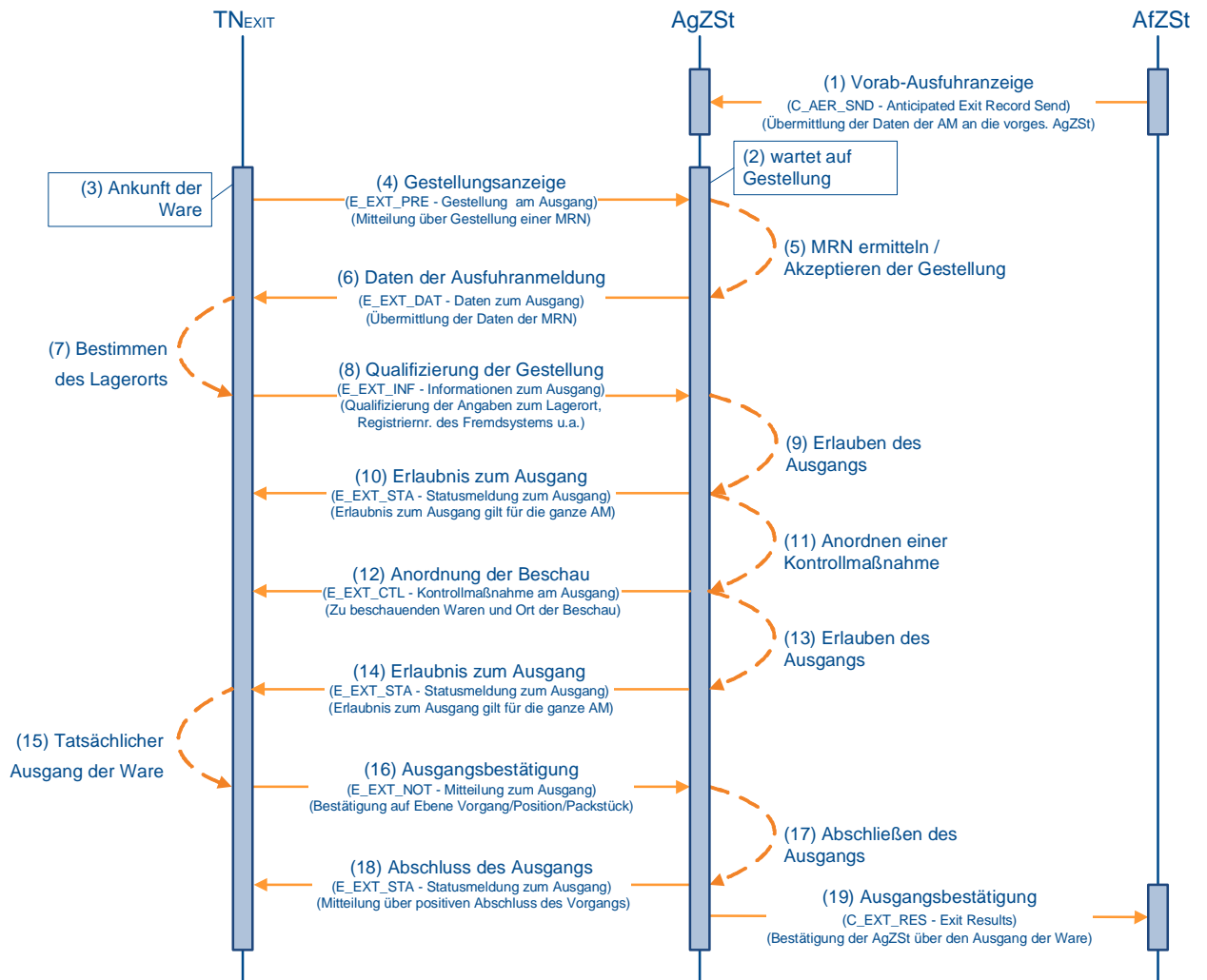
Die AgZSt übermittelt die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** an den TNEXT. Mit der Übermittlung wird für den Vorgang der **Status der Überwachung „Kontrollmaßnahme angeordnet (23)“** im AES gesetzt. Dieser Status wird nicht explizit an den TNEXT übermittelt, da die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** den Status implizit anzeigt.

(11) AgZSt führt Kontrollmaßnahme durch und entscheidet über die Erlaubnis zum Ausgang

Nach der **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** führt die AgZSt die Kontrollmaßnahme durch. Sprechen die Ergebnisse der Kontrolle nicht dagegen, wird die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** nach Erfassung der Kontrollmaßnahme manuell erteilt. Mit der Erlaubnis wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Ausgang freigegeben (4)“** gesetzt.

(12) bis (17) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ - (10) bis (15)

3.1.7.6.2 Anordnung einer Kontrollmaßnahme nach Erlaubnis zum Ausgang



Sequenzdiagramm: Anordnung einer Kontrollmaßnahme nach Erlaubnis zum Ausgang

(1) bis (10) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ - (1) bis (10)

(11) AgZSt ordnet Kontrollmaßnahme an

Wurde der Ausfuhrvorgang bei (2) für eine Kontrollmaßnahme vorgemerkt oder zu einem späteren Zeitpunkt für eine Kontrollmaßnahme vorgesehen, dann wird die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** eingeleitet, wenn mit der **Qualifizierung der Gestellung (E_EXT_INF)** der Lagerort der Waren bekannt ist. Mit der Anordnung wird der Vorgang in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Kontrollmaßnahme eingeleitet (3)“** gesetzt.

(12) AgZSt übermittelt Anordnung einer Kontrollmaßnahme an den TN_{EXIT}

Die AgZSt übermittelt die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** an den TN_{EXIT}. Mit der Übermittlung wird **Status der Überwachung „Kontrollmaßnahme angeordnet (23)“** im AES gesetzt. Dieser Status wird nicht explizit an den TN_{EXIT} übermittelt, da die **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** den Status implizit anzeigt.

(13) AgZSt führt Kontrollmaßnahme durch und entscheidet über die Erlaubnis zum Ausgang

Nach der **Anordnung einer Kontrollmaßnahme (E_EXT_CTL)** führt die AgZSt die Kontrollmaßnahme durch. Sprechen die Ergebnisse der Kontrolle nicht dagegen, wird die **Erlaubnis zum Ausgang (E_EXT_STA)** nach Erfassung der Kontrollmaßnahme manuell erneut erteilt. Mit der Erlaubnis wird der Vorgang wieder in den **Bearbeitungszustand (ÜW) „Ausgang freigegeben (4)“** gesetzt.

(14) bis (19) analog zu Kapitel 3.1.7.2, „Ausgangsbestätigung von Waren“ - (10) bis (15)

3.1.8 Erledigung

Die Erledigung des Ausführverfahrens kann durch die Bestätigung des Ausgangs der Waren oder eine Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Wurden Waren auf Grundlage einer uAM in das Ausführverfahren überführt, muss der TNEXPORT der AfZSt zudem die **ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_ENT)** übermitteln.

3.1.8.1 AES-Bearbeitungszustand Erledigung / Status der Erledigung

Unter dem *Bearbeitungszustand Erledigung (ER)* versteht man den fachlichen Zustand des Ausfuhrvorgangs, wie er im AES dargestellt wird. An den TNEXPORT wird der **Status der Erledigung** mit der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** übermittelt. Der **Status der Erledigung** stellt eine Detaillierung des *Bearbeitungszustands Erledigung (ER)* dar, der wiedergibt, in welchem Status sich der Geschäftsprozess befindet und welche Aktionen vom Teilnehmer ggf. erwartet werden.

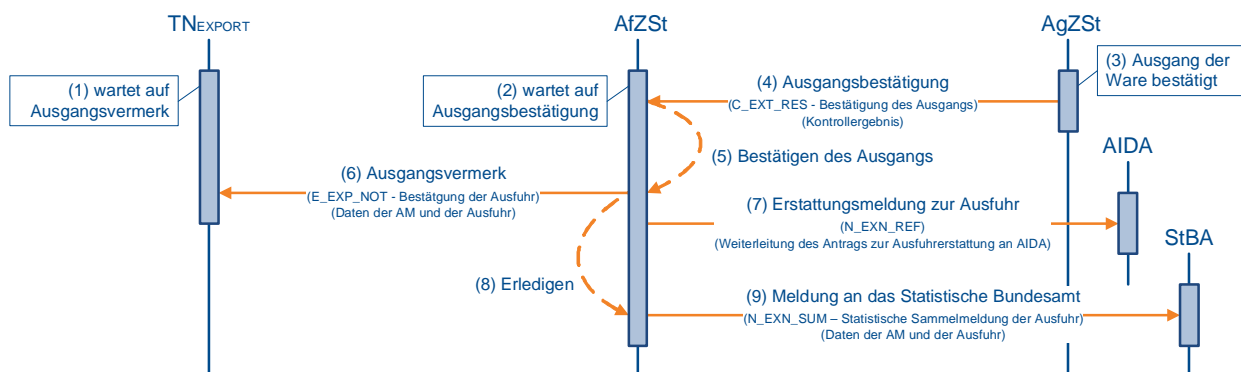
Die folgende Tabelle stellt die Zuordnung des *Bearbeitungszustands Erledigung* zum **Status der Erledigung** dar.

<i>Bearbeitungszustand Erledigung</i>		<i>Status der Erledigung</i>	
00	<i>nicht überlassen</i>		
01	<i>überlassen</i>	30	Vorgang überlassen, ergänzende Anmeldung wird erwartet
		31	Vorgang überlassen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor
02	<i>Ausgang bestätigt</i>	32	Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende Anmeldung wird erwartet
		33	Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor
03	<i>Ausgang untersagt</i>	36	Ausgang untersagt
04	<i>unter Klärung</i>		
		37	Vorgang in Weiterbearbeitung außerhalb AES
05	<i>ungültig/storniert</i>	38	Vorgang ungültig/storniert
06	<i>erledigt</i>	35	Vorgang erledigt

3.1.8.2 Ausgangsvermerk zu einem vollständigen Ausführungsvorgang

Im Rahmen der Überwachung übermittelt die AgZSt eines anderen Mitgliedstaats der AfZSt die **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** über den tatsächlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Handelt es sich um eine deutsche AgZSt, so erfolgt der Informationsaustausch mit der AfZSt innerhalb von AES.

Wurden einzelne Teile der AM zum Ausgang an eine andere AgZSt weitergeleitet, so ist der Ausführungsvorgang erst abgeschlossen, wenn die neue AgZSt der AfZSt auch zu diesen Teilausgängen die entsprechende Ausgangs-/Abbruchsinformation der ersten AgZSt zugeleitet hat. Die erste AgZSt übermittelt die komplette Ausgangsbestätigung anschließend an die AfZSt. Der TN_{EXPORT} muss für alle Positionen mitteilen, ob die Ausfuhr getätigt wurde oder der Ausfuhr der Ware abgebrochen wurde. Wenn die Ausfuhr für mindestens *eine* Position, für mehrer oder alle Positionen bestätigt und für alle nicht ausgeführten Positionen der Status „abgebrochen“ übermittelt wurde, erhält der TN_{EXPORT}, der die **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** übermittelt hat, von der AfZSt den **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** im EDIFACT-Format und als PDF-Dokument. Der Ausgangsvermerk beinhaltet nur Daten zu Waren, für die der Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestätigt wurde. Bei einem kompletten Abbruch des Ausführungsverfahrens wird kein **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** verschickt. Die AfZSt unterstellt, dass der Abbruch vom TN_{EXPORT} motiviert wurde und erwartet daher einen **Antrag auf Ungültigkeit der Anmeldung (E_EXP_CAN)** vom TN_{EXPORT}.



Sequenzdiagramm: Bestätigung des Ausgangs der Waren (Ausgangsvermerk)

(1) TN wartet auf den Ausgangsvermerk

Nachdem der TN die **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** von der AfZSt erhalten hat, wartet er auf den **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)**.

(2) AfZSt wartet auf die Ausgangsbestätigung

Ihrerseits wartet die AfZSt auf die Bestätigung des tatsächlichen Ausgangs der Waren von der AgZSt.

(3) Ausgang der Waren wird AgZSt bestätigt

Die AgZSt bestätigt den tatsächlichen Ausgang der Waren, oder der tatsächliche Ausgang der Waren wird der AgZSt durch den TN_{EXIT} bestätigt.

Statt einer Bestätigung des Ausgangs kann die AgZSt den Ausfuhrvorgang untersagen. Diese Untersagung wird der AfZSt als **Kontrollergebnis (C_EXT_RES)** mitgeteilt. Die AfZSt wird nach Prüfung des Vorgangs eine Ungültigkeit von Amts wegen aussprechen.

Weiterhin kann der TN_{EXIT} statt einer Bestätigung des Ausgangs der AgZSt auch einen **Abbruch des Ausgangs (E_EXT_NOT)** mitteilen. Dies wird der AfZSt jedoch nicht mitgeteilt, da durch den Abbruch nicht über die endgültige Verwendung der Waren entschieden wird. Es ist beispielsweise eine Gestellung an einer anderen AgZSt denkbar. Soll der **Abbruch des Ausgangs (E_EXT_NOT)** zu einer Erledigung an der AfZSt führen, ist der Ausfuhrvorgang vom TN_{EXPORT} für ungültig zu erklären.

(4) AgZSt übermittelt die Ausgangsbestätigung

Mit dem ganz oder teilweise bestätigten tatsächlichen Ausgang der Waren übermittelt die AgZSt die **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** an die AfZSt.

(5) AfZSt bestätigt den Ausgang der Waren

Mit der **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** bestätigt die AfZSt den Ausfuhrvorgang automatisiert. Der Ausfuhrvorgang wird im AES in den **Bearbeitungszustand (ER) „Ausgang bestätigt (02)“** gesetzt.

Manuell greift die AfZSt nur ein, wenn der Ausfuhrvorgang nicht konform ist. Dies ist beispielsweise bei einer Untersagung der Fall oder wenn der Vorgang für ungültig erklärt wurde (vgl. auch Kapitel 3.1.8.4, „Antrag des TN_{EXPORT} auf Ungültigkeit der Anmeldung“).

(6) AfZSt übermittelt Ausgangsvermerk an TN_{EXPORT}

Auf Basis der **Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT)** und der **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** erzeugt die AfZSt den **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)**. Dem Ausgangsvermerk ist ein inhaltsgleiches PDF-Dokument beigelegt. Der **Status der Erledigung „Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (33)“** wird dem TN_{EXPORT} implizit mit dem **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** mitgeteilt. Steht die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** bei einer **unvollständigen Anmeldung zur Ausfuhr (uAM) (E_EXP_DAT)** noch aus, wird der **Status der Erledigung „Ausgang ganz oder teilweise bestätigt, ergänzende Anmeldung wird erwartet (32)“** gesetzt.

(7) AfZSt leitet Ausgangsbestätigung an AIDA weiter

Falls mit dem Ausfuhrvorgang ein Antrag zur Ausfuhrerstattung gestellt wurde, wird das IT-Verfahren AIDA über den Ausgang der Waren informiert.

(8) AfZSt erledigt der Ausführungsvorgang

Da in diesem Szenario eine konforme (keine Untersagung) **Ausgangsbestätigung (C_EXT_RES)** zu einem vollständigen Ausführungsvorgang vorliegt, erledigt die AfZSt den Ausführungsvorgang automatisiert. Der Ausführungsvorgang wird im AES in den *Bearbeitungszustand (ER)* „erledigt (06)“ gesetzt. Der **Status der Erledigung „Vorgang erledigt (35)“** wird dem T_{EXPORT} nicht durch eine Statusnachricht zusätzlich mitgeteilt. Der T_{EXPORT} muss von diesem Status ausgehen, wenn er den **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** erhalten hat und keine ergänzende AM mehr aussteht. Vgl. Kapitel 3.1.8.3 „Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr“.

(9) AfZSt leitet Ausgangsbestätigung an DESTATIS weiter

Die AfZSt leitet die Ausgangsbestätigung als EXTRASTAT-Meldung an DESTATIS weiter. Da nur die Warenpositionen gemeldet werden, für die der tatsächliche Ausgang bestätigt wurde, ist eine Korrekturmeldung an DESTATIS durch den T_{EXPORT} nicht notwendig.

3.1.8.3 Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr

Wurden Waren auf Grundlage einer uAM in das Ausfuhrverfahren überführt, muss der TNEXPORT der AfZSt die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** übermitteln.

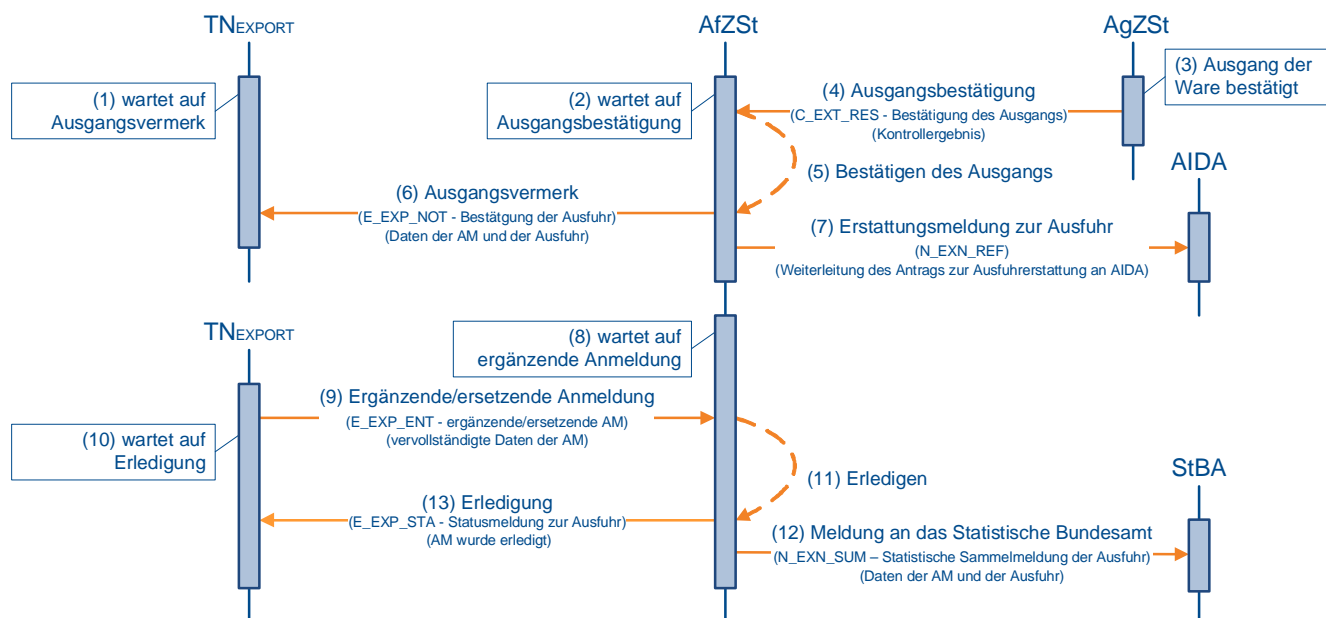
Die eAM muss sich auf die Daten der unvollständigen Anmeldung zum Zeitpunkt der **Überlassung zur Ausfuhr (E_EX_P_REL)** beziehen und darf keine nachträglich erfolgten Änderungen (Mindermengen am Ausgang) berücksichtigen.

Werden mit der eAM bereits mit der uAM angemeldete Angaben erneut (und ggf. geändert) übermittelt, so werden die ursprünglichen Angaben ersetzt.

Erfolgt die Verarbeitung der **ergänzenden/ersetzenden Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** fehlerfrei, wird dem TNEXPORT einer **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mitgeteilt.

Im Fall einer unvollständigen Anmeldung enthält der **Ausgangsvermerk (E_EXP_NOT)** keine mit der eAM übermittelten Informationen. Dies gilt nicht nur wenn die uAM durch einen Vertreter angemeldet wurde, sondern auch wenn die Übermittler der **unvollständigen Anmeldung zur Ausfuhr (uAM) (E_EXP_DAT)** und der **ergänzenden/ersetzenden Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** identisch sind.

Das folgende Sequenzdiagramm stellt das Szenario dar, wenn die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** nach der Ausgangsbestätigung durch die AgZSt erfolgt. Die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** kann jedoch jederzeit nach der Überlassung der Waren zum Ausgang erfolgen. Das Sequenzdiagramm würde sich in dem Fall analog darstellen.



Sequenzdiagramm: Ergänzende/ersetzende Anmeldung zu einer unvollständigen Ausfuhranmeldung

(1) bis (7) analog zu Kapitel 3.1.8.2, „Ausgangsvermerk zu einem vollständigen Ausführungsvorgang“ - (1) bis (7)

(8) AfZSt wartet auf die ergänzende/ersetzende Anmeldung

Die AfZSt wartet auf aufgrund einer **unvollständigen Anmeldung zur Ausfuhr (uAM) (E_EXP_DAT)** auf die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)**.

(9) TNEXPORT übermittelt die ergänzende/ersetzende Anmeldung

Der TNEXPORT übermittelt die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)**. Dazu ist er als Anmelder verpflichtet, auch wenn die **unvollständige Anmeldung zur Ausfuhr (uAM) (E_EXP_DAT)** durch einen direkten Vertreter übermittelt wurde.

(10) TNEXPORT wartet auf die Erledigung

Nach der Übermittlung wartet der TNEXPORT auf die Erledigung durch die AfZSt.

(11) bis (12) analog zu Kapitel 3.1.8.2, „Ausgangsvermerk zu einem vollständigen Ausführungsvorgang“ - (8) bis (9)

(13) AfZSt übermittelt dem TNEXPORT die Erledigung

Zur Eingangsbestätigung der **ergänzenden/ersetzenden Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** übermittelt die AfZSt den **Status der Erledigung „Vorgang erledigt (35)“** mit einer **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** und schließt damit den Ausführungsvorgang ab.

Wird die **ergänzende/ersetzende Anmeldung (eAM) (E_EXP_ENT)** nicht wie in dem o.a. Sequenzdiagramm dargestellt zum Abschluss des Prozessablaufs übermittelt, sondern wenn die Ausgangsbestätigung noch nicht vorliegt, dann würde in der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** der **Status der Erledigung „Vorgang überlassen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (31)“** übertragen.

3.1.8.4 Antrag des T_{EXPORT} auf Ungültigkeit der Anmeldung

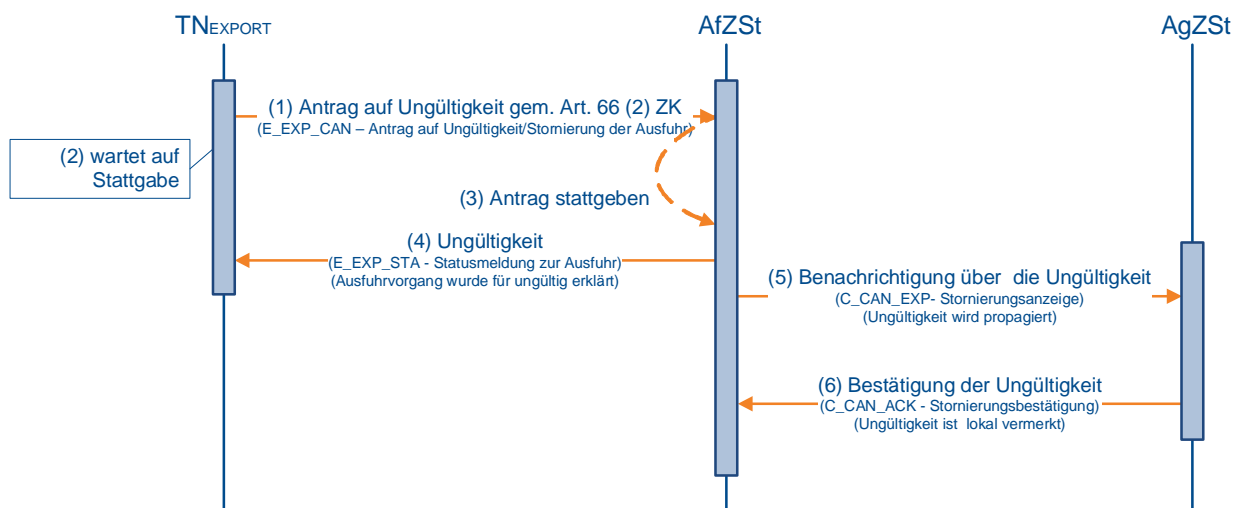
Der T_{EXPORT} hat im Rahmen des Ausfuhrverfahrens die Möglichkeit, einen Antrag auf **Ungültigkeit/Stornierung einer Anmeldung (E_EXP_CAN)** zu stellen.

Wird der Antrag vor der Annahme der Ausfuhranmeldung übermittelt, wird dem T_{EXPORT} die Stornierung der Anmeldung durch die der **Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA)** mit dem **Status der Überführung „Anmeldung nicht angenommen (13)“** mitgeteilt.

Wird der Antrag *nach* der Annahme, aber *vor* der Überlassung der Ausfuhranmeldung übermittelt, wird dem T_{EXPORT} bei Stattgabe des Antrags die **Ungültigkeit (E_EXP_STA)** mitgeteilt. Die Ungültigkeit wird mit dem **Status der Überführung „Anmeldung nicht überlassen (15)“** gekennzeichnet.

Wird der Antrag nach der **Überlassung zur Ausfuhr (E_EXP_REL)** übermittelt, handelt es sich um einen Antrag nach Artikel 66 Abs. 2 ZK. Die AfZSt entscheidet über die Stattgabe in Absprache mit der AgZSt und übermittelt dem T_{EXPORT} je nach Entscheidung die **Ungültigkeit (E_EXP_STA)** oder die **Ablehnung des Antrags nach Artikel 66 ZK (E_EXP_STA)**. Die Ungültigkeit wird mit dem **Status der Erledigung „Vorgang ungültig/storniert (38)“** zurückgegeben. Bei Ablehnung ändert sich der Statuscode der Anmeldung nicht. In der **Ablehnung des Antrags nach Artikel 66 ZK (E_EXP_STA)** wird der ursprüngliche, vor dem Antrag gültige Statuscode zurückgegeben.

Wurde der Ausgang der Waren vollständig oder teilweise von der AgZSt bestätigt, wird dem vom T_{EXPORT} gestellten Antrag auf Ungültigkeit nicht mehr stattgegeben.



Sequenzdiagramm: Stattgabe des Antrags auf Ungültigkeit der Anmeldung gem. Art. 66 (2) ZK

(1) bis (2) Der T_{EXPORT} beantragt die Ungültigkeit eines AfV

Der T_{EXPORT} beantragt bei der AfZSt die Ungültigkeit einer überlassenen Ausfuhranmeldung gem. Art. 66 (2) ZK und wartet auf die Stattgabe des Antrags.

(3) Die AfZSt gibt den Antrag statt**(4) AfZSt teilt dem TNEXPORT die Ungültigkeit mit**

Dem TNEXPORT wird die **Ungültigkeit (E_EXP_STA)** der Ausfuhranmeldung mitgeteilt.

(5) bis (6) AfZSt storniert den AfV bei der AgZSt

Die AfZSt teilt der AgZSt die Ungültigkeit des AfV mit. Der TNEXIT wird von der AgZSt hierüber nicht informiert. Der TNEXIT muss vom TNEXPORT über die Ungültigkeit des AfV informiert werden.

Die Sequenzdiagramme bzgl. der Stattgabe des Antrags auf Ungültigkeit der Anmeldung gem. Art. 66 (1) ZK bzw. der Stornierung einer Ausfuhranmeldung werden hier nicht dargestellt. Da in diesen Fällen noch keine Überlassung stattgefunden hat, gestaltet sich der Ablauf bis auf die Unterrichtung der AgZSt jedoch analog.

Solange ein Ausfuhrvorgang noch nicht ggf. auch nur teilweise ausgeführt ist, kann die AfZSt den Ausfuhrvorgang von Amts wegen für ungültig erklären. Dem TNEXPORT wird die **Ungültigkeit (E_EXP_STA)** der Ausfuhranmeldung mitgeteilt.

3.1.8.5 Ablehnung des Antrags des TNEXPORT auf Ungültigkeit

Ist nach Annahme der Ausfuhranmeldung eine Beschau angeordnet (der AfV wurde noch nicht überlassen), wird dem TNEXPORT automatisiert die Ablehnung des Antrags nach Art. 66 ZK (E_EXP_STA) mitgeteilt. Dabei ändert sich der Statuscode der Anmeldung nicht. In der E_EXP_STA wird der ursprüngliche Statuscode zurückgegeben.



Sequenzdiagramm: Ablehnung des Antrags auf Ungültigkeit

(1) bis (2) Der TNEXPORT beantragt die Ungültigkeit eines AfV

Der TNEXPORT beantragt bei der AfZSt die Ungültigkeit einer überlassenen Ausfuhranmeldung gem. Art. 66 (2) ZK und wartet auf die Stattgabe des Antrags.

(3) Die AfZSt lehnt den Antrag ab**(4) AfZSt teilt dem T_{EXPORT} die Ablehnung mit**

Dem T_{EXPORT} wird die **Ablehnung des Antrags gem. Art. 66 ZK (E_EXP_STA)** durch die AfZSt mitgeteilt.

3.1.8.6 Nachforschung über der Verbleib der Waren

Liegt der AfZSt innerhalb der Frist zur tatsächlichen Ausfuhr keine Ausgangsbestätigung zu einem Ausfuhrvorgang vor, veranlasst sie eine Nachforschung über den Verbleib der Waren.

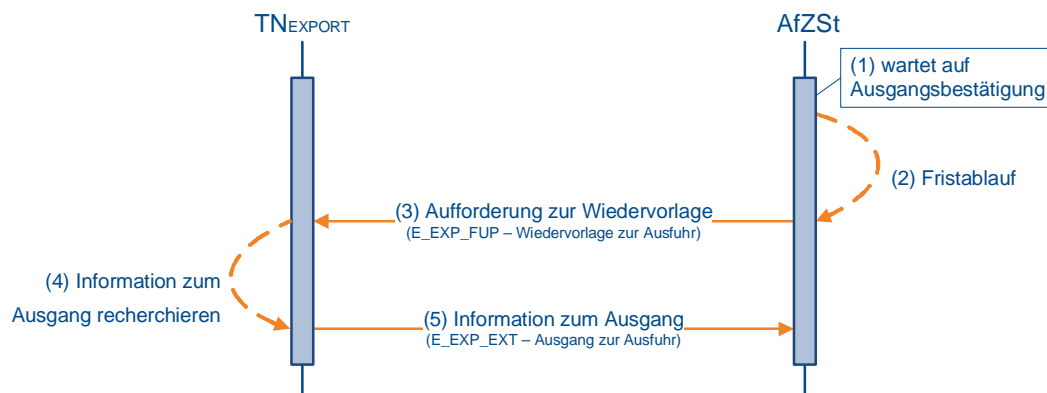
Im Rahmen dieser Nachforschung hat der T_{EXPORT} alternativ die Möglichkeit eine **Information zum Ausgang (E_EXP_EXT)** oder einen **Antrag auf Ungültigkeit der Anmeldung (E_EXP_CAN)** (vgl. hierzu Kapitel 3.1.8.4, „Antrag des T_{EXPORT} auf Ungültigkeit“) an die AfZSt übermitteln.

Mit der **Information zum Ausgang (E_EXP_EXT)** kann der AfZSt mitgeteilt werden, ob der Ausgang noch stattfinden wird oder ob er schon stattgefunden hat. Hat der Ausgang schon stattgefunden, ist der AfZSt vom T_{EXPORT} ein Alternativnachweis vorzulegen, oder mit der **Information zum Ausgang (E_EXP_EXT)** die Angabe zu machen, welche AgZSt den Ausgang der Warensendung bestätigt hat. Wird kein Alternativnachweis vorgelegt, stellt die AfZSt daraufhin Nachforschungen bei der angegebenen AgZSt an.

Kann kein Alternativnachweis vorgelegt und verläuft die Nachforschung bei der AgZSt negativ, wird der Ausfuhrvorgang von Amts wegen für ungültig erklärt.

Läuft die Frist zur Beantwortung der Nachforschung beim T_{EXPORT} ab, ohne dass die **Information zum Ausgang (E_EXP_EXT)** an die Ausgangszollstelle übermittelt wurde, wird der Ausfuhrvorgang von Amts wegen für ungültig erklärt.

Das Sequenzdiagramm stellt nur den Austausch mit dem Teilnehmer zum Zwecke der Nachforschung dar. Der Nachrichtenaustausch mit der AgZSt wird nicht wiedergegeben. Die aus der Antwort der AgZSt resultierenden Konsequenzen – beispielsweise die Erklärung der Ungültigkeit – erfolgt gemäß den entsprechenden Sequenzdiagrammen.



Sequenzdiagramm: Nachforschung über den Verbleib der Waren

(1) AfZSt wartet auf die Ausgangsbestätigung

Die AfZSt wartet auf eine Bestätigung über den Ausgang der Waren eines überlassenen Ausfuhrvorgangs.

(2) Die Frist zur Einleitung der Nachforschung läuft ab

Nach Ablauf der Frist zur tatsächlichen Ausfuhr leitet die AfZSt das Nachforschungsverfahren ein.

(3) AfZSt fordert den T_{EXPORT} zur Wiedervorlage auf

Die AfZSt fordert den T_{EXPORT} mit dem Ablauf der Frist auf, Informationen zum Ausfuhrvorgang zu liefern.

(4) Der T_{EXPORT} recherchiert Informationen zum Ausgang

Die AfZSt fordert den T_{EXPORT} mit dem Ablauf der Frist auf, Informationen zum Ausgang der Waren zu liefern.

(5) Der T_{EXPORT} übermittelt der AfZSt Informationen zum Ausgang

Der T_{EXPORT} übermittelt die recherchierten Informationen an die AfZSt.